N. Protoc. DCCXI.
2° Ded. 452 (4.

Ahn
Der Röm. Kayserl. Majest.
Höchstverordnete
COMMISSION
und
Hochansehentliche
VISITATIONS-DEPUTATION
Nochmahlige und Endliche
auferlegte
Folgleistung/
Sambt
Gründlicher INFORMATION
und Erläuterung
ad Decreta de 17. Jul. 27. Septembr. und
22. Novembr. 1709.
Mein
Friedrich Ernsten Grafen zu Solms/
des Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts-
Præsidenten/
Sambt
Beylagen sub numeris 1. biß 8. inclusivè und sub literis A. & B.
nebst einigen dahin gehörigen Neben-Anlagen.

Exhibirt d. 7. Decembr. 1709.

Hochwürdigster Fürst/

auch

Hoch-Edelgebohrner/

Der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Höchstverordnete Herren *Commissarii*,

So dann

Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle und Hochgelahrte

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger *Extraordinari Visitations-Deputation* gevollmächtigte Räthe und *Syndici*.

Gnädiger Herr/

auch

Hochgeehrtister/ Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Wasgestalten bey Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren unter dem Nahmen des ältern Præsidenten Herrn Freyherrn von Ingelheim und mit ihm unterschriebener Herrn Assessorn eine sogenannte auferlegte *Final*-Handlung gegen meine am 17. April. nuperi exhibirte Folgleistung am 17. Jul. darauf überreicht worden/ habe ab
Num. 1. dem sub Num. 1. hierbey gelegten und d. 20. dito mir insinuirten Decreto communicatorio so wohl als derer zu selbiger Zeit mit übergebenen und mir zu Handen gestellten schrifftlichen exemplari und darab nebst denen seithero desfalls weiter ergangenen Decretis vom 27. Septembr
N. 2. & 3. und 22. Nov. nuperi sub Num. 2. & 3. des mehrern ersehen/ was Einer Hoch-ansehentlichen Visitation hierunter zu verordnen beliebet habe.

Nun solte man wohl sich verwundern/ daß meine Antwort auf obgedachte Final-Handlung sich so lang verzogen/ biß auch so gar von widriger Seite eine sogenannte (ob wohl in thesi & hypothesi ungegründete und hier inapplicable) Contumacien-Klage gegen mich eingegeben worden/ wann man aber dagegen consideriret/ daß ich eines Theils/ weilen (1.) in solchem exhibito

die

die gebrauchte Schreib-Art abermahl gantz irrespectuos und voller Schmähungen / auch (2.) die Sache selber sehr stückelhafft und voller defecten / ingleichen (3.) gar einige allegirte Beylagen weggelassen gewesen / darauf etwas zu sagen angestanden gehabt / und biß dato so wohl in der d. 19. Aug. 1709. übergebenen Anzeige als auch in einem sub dato d. 15. Octobr. nuperi aus Sachsen an einen Hochlöblichen Visitations-Congress erlassenen geziemenden sub Num. 4. hier anliegenden Schreiben dessen nöthige Correctur und respective Ergäntzung gar angelegentlich urgirt / andern Theils aber / daß meine darzwischen gekommene und mit Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herrn Vorwissen und Bewilligung angetrettene nöthige Reise in Sachsen daran auch etwas mich abgehalten ; so wird verhoffentlich dergleichen præconcept nicht nur völlig hinweg fallen / sondern sich auch ab folgenden deutlich ergeben / von waserley unanständigen und theils höchstraffbahren partibus diese sogenannte Final-Handlung zusammen geflossen. Num. 4.

Ich würde auch in Ansehung dessen und da ja fast kein Ende vielweniger ein effect dieses vielen Schreibens abzusehen zu weitern Schrifften mich nicht resolvirt haben / wann nicht der respect und egard, den ich vor die von Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren mir zugekommene oben allegirte Decreta trage / mich alles obige übergehen machte / und ich darbey bedencken müßte / daß dem publico selbst schädlich seyn würde / wann die von widriger Seite in die Welt hinein geschriebene und durch den Druck divulgirte Schrifften / ohne daß jemand der Wahrheit zu Steuer solche zu erläutern und deren Unfug zu zeigen sich die Mühe nehme / stehen bleiben und es gleichsam das Ansehen gewinnen wolte / als ob ich nicht im Stand wäre gewesen / diese bößlich beygemessene und zum theil recht ehrenrührige imputata von mir ableinen zu können / da zumahlen hier und dar ein und andere nova imputata hinzu kommen / auch sonsten / wo etwas übergangen und entweder expressè oder tacitè nachgegeben worden / solches zu sublevation derer Herrn Visitatoren anzuzeigen nöthig seyn will.

Diesem nach nun bestehet offtgemeldte sogenannte Final-Handlung an statt einer geziemenden Vorstellung und ihnen obgelegenen Beweises (indem sie accusando nicht deferendo gegen mich verfahren) derer gegen mich bißher vorbrachten imputatorum in einer zwar weitläuffigen aber dergestalt durch einander geworffenen Schrifft / daß man Mühe hat / das Verworrene aus einander zu klauben und was verdreht oder auch gar contra notorietatem vorgetragen wird / dergestalt zu erläutern ; damit jedweden Lesenden der Ungrund des vorgebildeten in die Augen leuchten möge.

Und obwohlen anfänglich gnug scheinen wollen / die in dieser Final-Handlung enthaltene Unrichtigkeiten blosserdings per indicem anzuzeigen / massen sonsten wenig oder nichts reales darinnen anzutreffen / dieweil aber sich bey weitern Uberlegung befunden / daß einem Hochansehentlichen Congressui mit einem solchen indice oder Catalogo allein nicht gedienet seyn würde / so habe mit und nebst angezeigten injuriosis auch die wahre Beschaffenheit derer Unerfindlichkeiten und contra notorietatem auch selbsten contra Acta lauffenden Erzehlungen in der sub Lit. A. anliegenden Anweisung / vor Augen und die dazu nöthig erachtete Documenta zu mehrern Erläuterung beylegen / insonderheit aber den Ungrund und Unrichtigkeit der von dem Lit. A.

Bayerische Staatsbibliothek München

Herrn Freyherrn von Ingelheim und Consorten gegen mich einbrachten/ von mir allschon vor dem in meinen darüber gemachten und der letztern Folgleistung vom 17. April. 1709. sub Lit. D. beygelegten **Anmerckungen** gründlich beantworteten und elidirten von der wiedrigen Seiten aber in der sogenannten Final-Handlung wieder aufgewärmten **Klage** oder sogenannten **Gegen-**
Lit. B. **Beschwehrden** in der sub Lit. B. anliegenden **Erläuterung** anzeigen/ (auf welche beyde Beylagen mich demnach quoad specialia beziehe) hier aber nur noch mit wenigen folgende Umstände in genere berühren und daß darauf besondere rechtliche reflexion gemacht werden möchte inständig bitten wollen. Und ist zuvorderist (1.) die allzu anzügliche Feder und von aller obliegenden Bescheidenheit entfernte injuriose Schreib-Art zu consideriren/ da so gar der widrige Concipist mich eines Frevelmuths/ Thorheit/ ohnbesonnenen/ aller Vernunfft und decenz zuwider lauffenden und wider die Wahrheit und raison strebenden Vorgeben und dergleichen beschuldigt/ wohin auch die auf eine sehr injuriose Art ex Ovveno, Sallustio und Lipsio von demselben auf mich applicirte passus, ingleichen was er von Acephalo, von Pürckischen Adhærenten/ von Widersetzlichkeit gegen Kayser und Reich/ von fomentirung der sich gegen das Collegium Aufwerffenden/ von Handlung contra bonam fidem und dergleichen mehr darinnen anzutreffen; wie solche in jetztgedachten beyden Beylagen A. & B. specificè angewiesen sind/ von welchen zwar/ daß das mir communicirte schrifftliche exemplar auf mein inständiges Bitten vorher würde corrigirt und ausgemustert seyn worden/ ich der rechtlichen Hoffnung umb so mehr gelebet/ als die vielfältige wiederholte Visitations-Decreta und darinn enthaltene Verbote darzu Anleit- und Hoffnung gegeben/ da zumahl das bekañte und seithero dem Vernehmen nach durch ein Visitations-Decret bestärckte Reichs-Gut-Achten vom 4. April. 1705. klar im Mund führt/ **daß ins künfftig dergleichen Schrifften und Druck**/ worinnen nehmlich Calumnien gegen Status Imperii und deren characterisirte Ministros enthalten/ **weder bey dem Reichs-*Directorio* angenommen/ weniger *ad Dictaturam* gebracht**/ bey der Visitation selbst aber in der Cameral-Differenz alles mit gebührender Bescheidenheit vorgetragen werden solle/ ohne einmahl selbst der Reichs-Instruction, welche gegen dergleichen mit Worten oder Wercken sich verliehrende Camerales *pœnam suspensionis imò privationis* **ausdrücklich** *statuirt*/ darauf ich mich in meinen exhibitis je und allewege bezogen habe/ zu gedencken/ daß die gebetene und von einem Hochansehentlichen Consessu anbefohlene Correctur aber nicht geschehen/ vermehrt das Verbrechen der Autoren derselben und ist solches daher desto straffbarer;

Wie beschwehrlich aber es nun einem edlen Gemüth (welches lieber mit Dingen/ so zur Beförderung der Justiz gereichen/ umbgehen möchte) falle/ sich in dergleichen lasterhafften und calumniosen Schrifften aufzuhalten/ wird einem jeden/ der eines solchen Gemüths ist/ und die Sache mit unpartheyischen Augen durchzusehen sich die Mühe gibt/ leicht in die Augen fallen; Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren werden demnach auch mir nicht verüblen/ daß meine über dieses unter erbahren Heyden geschweige dann solchen Personen/ die den Nahmen von Christen führen/ unanständige Schmähen/ calumniiren und Lästern empfindenden Widerwillen/ wie in allen meinen vorigen exhibitis also auch hier mit offenhertziger Feder abermahlen zu erkennen gebe/ mit wiederholter nochmahligen unter-

Bayerische Staatsbibliothek München

unterthänigen und dienstlichen Bitte / daß doch endlich einmahl dergleichen Unwesen gesteuert / mithin dadurch vermieden werden möchte / daß ich meines Orts höhern Orten die nöthige remedur zu suchen nicht nöthig / und dieser Hochansehentlicher Visitations-Congressus sich des Vorwurffs / als ob selbiger behörige remedur vorzukehren nicht im Stand gewesen seye / nicht zu besorgen habe; dann ja bekañt / daß obwohlen von einem Hochlöblichen Congress die expungirung der injuriosorum bey der in scriptis exhibirten sogenannten Final-Handlung beliebt auch von Kayserl. Höchstansehentlicher Commission so wohl als einem Hochlöblichen Directorio das nöthige dem Herrn Frey-Herrn von Ingelheim und Consorten oder doch dessen Mandatario bedeutet worden / der Abtruck dennoch zu dessen nicht geringer vilipendirung in so injuriosen terminis blieben.

(2.) Werden hier und dar dergestaltige zur Sache nichts dienende und nur exacerbirende personalia mit den Haaren herbey gezogen / daß man darab gnugsam die widrige intention, umb nur mich / es geschehe mit Fug oder nicht / mit Wahrheit oder nicht / anzuschwärtzen erkennen kan / wie solches ab der anliegenden Anweisung und Erläuterung mit mehrern zu ersehen / dessen aber nur eines hier zu erwehnen / pag. 12. wird so gar mit Vergessung der denen Gerichtlichen Personen obliegenden circumspection und Schuldigkeit in einer mit einigen meiner Unterthanen von meinen Vor-Eltern geerbten und noch unerörterten Streit-Sache ein und anders ja so gar die ad arcana Consilii gehörige relation der in selbiger Sache angeordneten Commission ohne alle Noth und zwar unter solchen expressionen und auf eine den Actis nicht einmahl in allem conforme Art propalirt / daß dergleichen gäntz unzeitige unerlaubte und unanständige propalirung neue Unruhe und Zwistigkeiten zwischen mir und meinen Unterthanen leicht veranlassen köñte; ich habe dahero und anderer dergleichen Umstände wegen so inständig umb die Correctur dieses Scripti vor dessen Druck angehalten gehabt; daß solche aber nicht erfolget / ist worüber ich mit Fug klage. Und ob ich wohl mehrern Grund auch Ursach hätte / personalia von ein und andern anzuführen / so übergehe doch solche / in Betracht es extra sphæram Cameralem gehen / und die Widrige personaliter prostituiren würde / womit doch weder mir noch der Haupt-Sache gedienet / und ich daran keinen Gefallen trage / und zumahl sie durch ihre bißherige Scripta sich allschon mehr als zu sehr prostituiren.

(3.) Wird das gantze Werck von wiedriger Seite auf einen mehr als Advocatischen Fuß genommen und so stylisirt / daß ein unpartheyischer Leser dessen Authores nicht einmahl pro Advocatis will geschweigen vor Personen / die Richter-Stelle jemahlen vertretten haben oder noch vertretten wollen / achten solte / ja es finden sich so viele captationes verborum, und deren Verdrehung darinnen / daß man bey deren Durchlesung solche offtmahl mit einem rechten Eckel verspühret.

(4.) Ist bey dieser Final-Handlung wohl zu bemercken / daß der Herr Freyherr von Ingelheim und Consorten vieles / so in meinen bißherigen exhibitis zu meiner defension dienlich / hingegen ihre gegen mich vorbrachte imputata ableinet oder doch erläutert / entweder expresse oder doch tacite eingestehen / wie solches ab denen Beylagen A. & B. mit mehrern zu ersehen und daher ein Hochansehentlicher Visitations-Congressus das jenige darauf zu verordnen geneigt seyn wird / wohin die Reichs-Instruction anweiset.

b (5.) Unter

(5.) Unter andern ist absonderlich zu bemercken / daß der bißher beständig abgeläugnete *Prædominat*, welchen sie sub prætextu Majorum zu nicht geringer Beeinträchtigung derer Wohlgesinnten / (welche offters darüber geseufftzet) bey der activität des Collegii ausgeübet haben / in dieser Final-Handlung an verschiedenen Orten dergestalt hervor leuchtet / daß wann auch sonsten keine Proben dessen vorhanden wären / diese Final-Handlung allein einen jeden vernünfftigen Menschen des præteriti so wohl als der ratione futuri heegenden intention überzeugen würde / wie dann nur einiger passuum hier „ zu gedencken / so wird (1.) pag. 16. sustinirt / daß die Wenigere / wofern sie „ sich denen Majoribus widersetzen / und von Vollziehung des per Majora „ gemachten Schlusses sich absondern / sich eo ipso von dem Corpore Collegii „ separiren thäten / und pro privatis & obstreperis zu achten seyen / biß coram „ Superiore mit Recht ausgemacht / daß sie justam causam contradicendi & se „ opponendi gehabt / und mithin in locum pristinum restituirt würden oder „ in andere Weege sich mit dem Corpore wieder vereinigen / woraus dann gleichsam eine suspension gegen die Minora, wann sie schon saniora wären / erzwungen werden will / weilen von deren restitution gesprochen und solche biß auf die Ausmachung causæ contradicendi & opponendi restringirt wird / (2.) pag. 63. wird nicht nur nicht negirt / daß damahlen der Herr Præsident Freyherr von Ingelheim mir das annotiren in Collegio verbotten / sondern es werden auch meine annotationes pro meâ notitiâ (welche doch in keinem Collegio in der Welt dem Præsidio verbotten / sondern vielmehr ihm zumahl in Camerâ obliegen / in Ansehung nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung ein zeitiger Cammer-Richter auf die vota genau acht haben und Verzeich- „ nüß halten solle 2c.) mit dem Nahmen einer inconvenienz und verdächtiger „ Dinge und andern anzüglichen epithetis belegt / mit dem Zusatz / daß gut „ gewesen wäre / wann man mir solche zeit- und ernstlich eingestellt hätte; Was will nun das anders sagen / als daß ich als der jüngere Præsident nicht mit acht haben / sondern bloß und allein alles ohne Erinnerungen zu thun / gehen und die übrige nach Belieben schalten und walten lassen solle. (3.) Pag. „ 82. wird mir die Correspondenz nach Wien und ad Status verarget / da nun gleichwohl dieses Gericht vom Kayser und Reich dependirt / so gibt der jenige / der die Correspondenz mit seinen Obern improbirt zu erkennen / daß er gern independent seyn und über den andern / dem er den recurs untersagt / herrschen wolle / (4.) werden pag. 94 meine in denen sub Lit. D. der letzten Folglei- „ stung beygelegten Anmerckungen enthaltene in ratione & lege fundirte mo- „ nita ratione prætensæ omnimodæ jurisdictionis über den Herrn Cammer- „ Richter und ratione allzu generaler Behaubtung decisionis Majorum in „ allen Sachen und ratione prætendirter unbeschränckter execution der Con- „ clusorum, verworffen / und damit an den Tag gegeben / was vor eine Gewalt man sich über einen zeitigen Herrn Cammer-Richter figurire / und wie man eine absolute und unbeschränckte Macht der Majorum in allen Sa- „ chen prætendire; (5.) pag. 122. wird mir das Prædicat von dirigirenden Præsi- „ denten in einem daselbst allegirten casu, da weder der Herr Cammer-Rich- „ ter noch ein anderer Præsident in loco war / disputirt / welches ja so viel heissen will / daß ich gar nichts solle zu sagen haben; dergleichen passus könten zwar noch mehr angeführt werden / es ist aber sonderlich noch (6.) dieser vor andern zu mercken / wann pag. 113. offentlich behaubtet werden will / quod

minor pars debeat cedere majori etiam in actu notoriè peccaminoso, welche „ Erstaunens-würdige und aller geistlichen und weltlichen Sitten-Lehre widerstrebende opinionen den unbeschränckten und auch so gar biß ad actum peccaminosum sich extendirenden Prædominat und widrige intention biß ins Fundament entblöset und vorstellt / wie solches in der Erläuterung sub Lit. B. ad dictam paginam 113. mit mehrern angezeigt worden.

(6.) Ist neben dem / daß vieles eingestanden wird / auch wohl zu notiren / daß gar viele und wichtige momenta so in meinen bißherigen exhibitis sonderlich aber in der letztern Folgleistung enthalten / in der jetzigen sogenannten Final-Handlung übergangen und nicht berührt / eo ipso nachgegeben werden / wovon specialia anher zu referiren allzuvielen Zeit-Verlust causiren würde / ich auch umb deßwillen solches hier zu recapituliren überflüssig achte / als ohne dem einem jeden / der meine Folgleistung de 17. April. 1709. und die Final-Handlung gegen einander hält / solches in die Augen fallen muß; dessen aber allhier nur zu gedencken / daß gleichwohlen / was die Owische Præsentations- und die Pürckische Suspensions-Sache anbelangt / sehr wenig auf das jenige / so in der Serie historica und sonsten von mir ex Actis angeführt worden / geantwortet / hingegen mit dieser Entschuldigung darunter zu echappiren gesucht wird / daß sie (wie ab der pag. 17. & 18. ins besondere zu ersehen) in Ansehung des Visitations-Decreti de 1. Mart. 1709. sich nicht schuldig achteten die gesta Collegi mehr zu vertretten / alldieweilen aber sie hierinnen sich bloß geben / daß sie nicht zu antworten vermögen / da doch in Decreto de 18. Jun. 1708. in specie obgedachte Puncten mit enthalten und unter deme was dermahliger extraordinari Visitations-Deputation zur Untersuchung aufgetragen / selbiges haubtsächlich und vor andern mit begriffen / also ist das unter diesem pallio verborgene Absehen unschwehr zu errathen / daß nehmlich sie vermeinen die Untersuchung der sub nomine Majorum Collegii dabey begangenen und wider das officium Præsidis & Assessorum lauffenden Fehler und Gebrechen dergestalt weiter und post reaperturam Cameræ mithin ad Calendas græcas hinaus zu spielen und inzwischen / wann sie solcher gestalt ohne besagte Untersuchung wieder ad Judicium gelassen würden / ihren vorigen Prædominat desto freyer und ungehinderter continuiren zu können / welches alles aber Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Dero hoch- und erleuchteten Begabnüß nach einsehen und sonder Zweiffel das nöthige gegen dergleichen subterfugia vorkehren werden.

Daß auch (7.) in dieser Final-Handlung abermahlen alles sehr confusè vorgebracht / und solcher gestalt die Sache nur mehr zu verwirren und die darunter Arbeitende zu ermüden gesucht werde / ergibt deren gantze contextus, und insonderheit die darinnen enthaltene Beantwortung der Seriei historicæ, da an statt diese zu besserer und gründlicher der Sachen information secundum seriem temporum eingetheilt war / die Antwort darauf in vier durch einander geworffene Catalogos distribuirt / und dergestalt die Sache gleichsam studiò aus der vorigen Ordnung in eine geflissentliche Confusion und Verwirrung gebracht wird.

Diese widrige intention ergiebt sich noch weiter aus dem / daß (8.) die sogenannte Final-Handlung ex majori parte incomplet und dadurch so wohl mir als einem Hochlöblichen Visitations-Congress die Arbeit darunter vergrössert und tædioser gemacht wird / wie ich solches in meiner Anzeige vom 19. Aug.

 nuperi

nuperi und 15. Octobr. bereits angemerckt habe / dann zu geschweigen / daß sie (1.) die meiner letztern Folgleistung sub Lit. E. beygelegte Anweisung nicht refutiren und gleichwohlen sich auf deren noch künfftig vorhabende refutation in specie pag. 56. beziehen / also auf noch mehrern Schrifft-Wechsel abziehlen / so sind (2.) sub Num. 4. & 9. Beylagen zwar allegirt / und pag. 37. & 126. groß Wesen draus gemacht / aber unter einer nichts heissenden Entschuldigung / daß nehmlich weilen wegen vorgestandener Ferien die Zeit zu enge gefallen und die Materie das Collegium betreffe / solche notamina biß zu dessen restauration verspahrt würden nicht beygelegt / mithin dadurch zu erkennen gegeben worden / daß die intention nicht gewesen diese notamina zu verfertigen / sondern solche bloß dahin gangen seye / unter solchem Schein / wann deßhalber etwan tædio laboris nichts geahndet werden solte / durchzuschlupffen / wie sie dann auch nicht ehender als nach reiterirten Befehl eines Hochansehentlichen Visitations-Congress furthhin d. 22. Novembr. und also über 4. Monathe nach der Final-Handlung in Scriptis producirt worden / ferner und (3.) werden in dieser Final-Handlung verschiedene exhibita und dergleichen allegirt und sich darauf bezogen / welche doch mir niemahlen communicirt worden / mithin gar unschicklich gegen mich allegirt werden / e. g. pag. 43. 47. 79. 85. 103. 104. 105. 119. und 120. wird einer sogenannten Wienerischen Correspondenz erwehnt / und verschiedenes daraus angezogen / worinnen aber dieselbe bestehe / ob sie authentiq seye oder nicht / ist mir nicht bekañt gemacht vielweniger communicirt worden / item wird pag. 6. und 16. eine refutation der Pürckischen Echo-Defension, ingleichen pag. 12. und 18. ein Memorial vom 23. Maji 1709. so dann pag. 18. ein Memorial vom 4. Mart. 1709, wie ingleichen pag. 26. und 31. eine Probations-Schrifft gegen die Pürckische Folgleist- und Beantwortung de 10. Jun. 1709. und endlichen pag. 51. & 61. die notamina über die relation in der Winckelmannischen Sache allegirt und daraus zum theil vermeintlich gegen mich argumentirt / deme doch ohnerachtet keines von allen beygeleget vielweniger mir communicirt worden / ja es sind deren einige / welche ich ausser der jetzigen Final-Handlung niemahlen habe nennen hören; Daß auch über das noch (4.) verschiedene zu diesen Actis und zu Erörterung derselben gehörige Documenta Schreiben und dergleichen in der widrigen Seiten Handen sich befinden und ohnerachtet auf theils derselben von widriger Seiten selbst ein groß Fundament gesetzt wird / deren producirung auch von mir so offt erinnert und gebeten worden / dennoch biß dato abgehen / ist bekañt und gehet zu geschwinder Nachricht nochmahlen eine Verzeichnüß derer ad Acta gehörigen und / so viel mir davon bekañt / noch nicht producirten wenigstens mir noch
Num. 5. nicht communicirten Schreiben und dergleichen sub Num. 5. hierbey / welche daß und wie sie annoch zur Hand gebracht werden möchten / eines Hochansehentlichen Visitations-Congressus hocherleuchteten Ermessen anheimgebe und meine intuitu einiger und deren Communication halber öffters gethane Bitte in specie wiederhole.

Im übrigen und da in denen oben angezogenen Beylagen sub Lit. A. & B. das jenige / was zu Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren information nöthig erachtet habe / angezeigt und angewiesen auch die widrige unerfindliche und theils verkehrte Geschichts-Erzehlungen und imputata respective erläutert und abgeleinet worden / als thue mich nochmahlen dahin beziehen / darbeneben aber die so wohl ratione process-

licher

licher Handlung als sonsten in meinen bißherigen exhibitis enthaltene Verwahrungen anhero wiederholen; insonderheit aber in Ansehung dessen/ daß in dermahliger Folgleistung dem Herrn Freyherrn von Ingelheim und Consorten das Prædicat von Præsident und Assessoren beylege/ von welchen Prædicatis bekañter Ursachen wegen in meinen ehmahligen exhibitis ich abstrahirt gehabt/ anjetzo aber solches bloß und allein aus respect der von einem Hochansehentlichen Congress in puncto titulaturæ an allerseits Camerales ergangener Verordnung und mit nichten in der Meinung geschicht/ mir oder denen zu Rath erscheinenden Herren Assessoren vielweniger Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich und Dero gegen solche ihre Functiones verlassende Diener competirenden Recht/ Ahndung und animadversion dadurch im geringsten zu præjudiciren/ wie solches in meinen diesertHalber unterm 16. Maji und 4. Jun. dieses Jahrs bey einem Hochansehentlichen Congressu übergebenen und zu geschwinder Nachricht sub Num. 6. und 7. beygehenden Anzeige und Memoriali bereits angezeigt habe/ so thue solche und alles das jenige/ was in der in puncto Juris Collegii im verwichenen Jahr übergebenen gründlichen Deduction enthalten/ nebst der bald anfangs des leider! eingeführten Disturbii Cameralis am 18. April. 1704. in Audientiâ publicirten Declaration sub Num. 8. anhero wiederholen und alle daraus mir zustehende competentia vorbehalten. N. 6. & 7. Num. 8.

Solte auch etwan bey der Vielheit der verworrnen und durch einander geworffenen widrigen assertorum ein oder anders zu erläutern seyn übergangen worden/ so ist solches bloß darumb geschehen/ weil entweder schon anderwärtlich der Ungrund dargethan und die allzugrosse Weitläufftigkeit zu evitiren gesucht oder einiger Erläuterung nicht bedürffend erachtet worden; auch ist nicht zu läugnen/ daß in Ansehung des so gar lästerhafften Scripti ich in dieser Arbeit/ welche ohne dem daß sie so wohl der Gebuhrt als Characteri nach widerlich seyn müsse/ ein jeder leicht erachten kan/ schier müde worden/ in dessen Betracht auch den Mangel der sonsten erforderten Zierlichkeit in stylo gnädig und geneigt zu condoniren bitte/ und der beständigen Hoffnung lebe/ es werde nun endlich des so unangenehmen Schreibens ein Ende und deßfalls von einem Hochlöblichen Visitations-Congressu das nöthige verordnet werden. Ich würde auch lieber von allem Schreiben so wohl/ als auch und wann mich in particulari allein consideriren thäte von allen petitis gantz gern abstrahirt und als ein Christ alles das jenige/ was mir begegnet/ ohne Widerrede übersehen und nicht geachtet haben/ da ohne dem der Feinde Lästern so wenig schaden als beflecken kan/ nachdem aber gleichwohl dem publico darunter würde seyn Schaden zugezogen worden/ wann so wohl die vorhandene Gebrechen absonderlich der Prædominat ununtersucht/ als auch meiner Widersacher gegen mich vorbrachte imputata unerläutert und als tacitè eingestanden stehen/ mithin ungeahndet blieben wären/ dadurch dann in futurum zu grossem Nachtheil der Justiz zu besorgen/ daß dergleichen ferner unternommen und da die Wohlgesinnte nach Belieben sub prætextu Majorum immerhin gedruckt und nachgehends/ wann sie deßhalber bey einer endlich bewürcketen Visitation ihre Nothdurfft bescheiden vorbringen/ und pflichtmässig ihren erforderten Bericht erstatten/ mit allerhand convitiis und calumniis belegt und ausgeschändet werden solten/ mancher sonsten ehrlicher Mann solcher gestalt von

Beobachtung dessen / was ihm oblieget / abgeschreckt und dem Prædominat als dem Haubt-malo eines Collegii ferner Thür und Thor geöffnet werden dörffte / so habe ich mich dadurch angetrieben gefunden so wohl alles mir bewußte nicht nur in examine anzuzeigen / sondern auch die gegen mich vorbrachte imputata candidè zu beantworten und daß solche geahndet werden mögen zu bitten.

Gelanget demnach an Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellentz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren meine unterthänige und dienstliche Bitte Dieselbe gnädig und geneigt geruhen möchten / bey so gestalten Umständen und der Sachen gründlichen Erläuterung nunmehro die erforderte Reichs-Instructions-mässige Verordnung und Verfügung zu thun / und meine Herren Widersacher nebst ihrem bekañten Concipisten dem Licentiat Flender Seniore zu der wegen ausgestossener allzu excessiver injurien und Lästerungen (wie solche in meinen bißherigen exhibitis specificè angezeigt worden) so wohl als wegen übriger unanständigen und theils ehrenrührigen allesambt unerwiesener imputatorum absonderlich derer sogenannten Gegen-Beschwehrden (darinnen sie sich als formliche Klägere dargestellt / mithin und da sie nichts erwiesen / die anmaßliche Klage mit allen ihren so ungegründeten und dahero so wohl / als weil sie contra Statum Imperii & Præsidem Cameræ gerichtet und auf Leib / Charge und Vermögen gestellet / desto straffbarern petitis hinweg fällt /) zu einer solchen eclatanten und Stands-mässigen Satisfaction anzuweisen und anzuhalten / als die allzu exorbitante imputata (absonderlich was von fomentiren und Parthey-nehmen der sich gegen das Collegium Zu werffenden / von Widersetzlichkeit gegen Kayser und Reich / von Theil-nehmen an Beschimpffung Grosser Herren / von cooperiren zu dem Pürckischen Echo, von excitirung der Cantzley-Personen gegen Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Mayntz / von Gesuch falschen Zeugnüsses und dergleichen Ehrenrühriges mir frecher Weise beygemessen wird) in Ansehung des ermangelenden Beweises erfordern.

Ich lebe der rechtlichen Zuversicht / daß diesem meinem petito endlich werde deferirt werden / umb so gewisser / als solches der Reichs-Instruction gemäß und Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excellenz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren nicht nur Dero gerechtes Mißfallen durch so offt wiederholte verpœnte Decreta über das über Hand genommene Schmähen und Lästern zu erkennen sondern auch bey der dem Vernehmen nach beschehenen Erörterung ein und anderer gegen obbesagte meine Herrn Widersacher ventilirter Denunciationen / in Betracht selbige nicht so / wie es denen Rechten nach erforderlich erachtet worden / erwiesen werden können / an den Tag gegeben / wie nachtrücklich und exemplarisch solches nebst denen darunter vorgefallenen injurien zu ahnden / und denen / so wohl hohen Statibus als auch andern injuriatis zu vollständiger Satisfaction auch zum theil ohnersucht / und proprio motu zu verhelffen sie geneigt seyn / in Betracht ja auch dem publico selbst daran gelegen und eines Hochlöblichen Visitations-Congressus Respect, Ansehen und Authorität bey Inn- und Ausländischen da zumahl alle exhibita und darinnen enthaltene imputata per typum publici juris und divulgirt werden / gar mercklich darunter versirt und erfordert / daß wie die ehrenrührige imputata und ausgestossene Lästerungen publicè geschehen / also auch publicè geahndet werden / und solcher-

gestalt

gestalt einem jeden der das Ubel und Unrecht mit angesehen / gelesen und gehört auch dessen respectivè Correctur Ahndung und Bestraffung mithin der effectus dessen / was in der Reichs-Instruction so wohl als sonsten in denen Reichs-Constitutionen deßfalls heylsamlich verordnet worden / kund werden möge / in welcher Zuversicht zu beständig hohen Gnaden und Gunsten mich empfehlend verharre

Ew. Fürstl. Gn.

Ew. *Excellenz* und

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Geben d. 7. Dec. 1709.

unterthäniger / Dienst-ergebener
und Dienst-bereitwilliger

Friedrich Ernst Graf zu Solms.

Beylagen
Zu der nochmahligen und Endlichen Folgleistung.

Num. I.

Copia Visitations-Decreti, sub dato d. 17. Julij. 1709.

Von wegen der Höchstansehentlichen Kayserl. Commission und anwesender Herren Visitatoren/ wird die von dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und bey demselben stehenden Herren Assessoren bey diesem Löbl. Visitations-Congress übergebene also rubricirte Aufferlegte Final-Handlung sambt Beylagen/ dem Herrn Præsidenten Grafen zu Solms Laubach cum termino quatuor septimanarum, â die factæ Insinuationis anzurechnen/ zu seiner gleichmässigen Schließlichen Handlung/ hiemit communicirt. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar d. 17. Julij 1709.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. 2.

Copia Visitations Decreti de dato d. 27. Septemb. 1709.

Von wegen der Höchstansehentlichen Kayserl. Commission und anwesender Herren Visitatoren wird die von dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit demselben unterschriebenen Herrn Assessoren eingebrachte also genannte Contumacien-Klag/ dem Herrn Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach/ hiemit zu dem Ende communicirt, um darauff seine Schließliche Nothdurfft/ ohne etwas weiters dißfalls zu verhandlen/ innerhalb vier Wochen Zeit/ so Ihme pro omni termino præfigiret wird/ bey diesem Löbl. Visitations-Consess zu übergeben. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar den 27. Septemb. 1709.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. 3.

Copia Visitations Decreti de dato d. 22. Nov. 1709.

Von wegen der Höchstansehentlichen Kayserl. Commission und anwesender Herren Visitatoren wird dem Herrn Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach (1.) wegen deren von denenselben geklagten Anzüglichkeiten/ so in der von Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihme haltenden Assessoribus bey dem Löbl. Visitations-Consess im Druck übergebenen Final-Handlung enthalten seyn sollen/ hiemit nochmahlen bedeutet/ daß vermöge deren hierüber unterm 27. Septemb. wie auch den 4. dieses Monats Novembris ergangenen Conclusorum dißfalls nicht mehr res integra, und ohne dem darauf zu seiner Zeit nach Befinden gebührend werde reflectirt werden.

Dabenebens werden (2.) die in der von gemeldten Herrn Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach im Druck überreichten Anzeige ad Decretum de 9. Julij 1709. zu produciren verlangte zwey Beylagen sub Num. 4. & 9. Demselben hierbey communiciret; Deme dann (3.) der Löbl. Visitations-Consess annoch 14. Tagen Zeit pro omni termino zu Einbringung seiner Nothdurfft auf obangeregte Final-Handlung hiemit bewilliget. Decretum in Consilio Visitationis. Wetzlar den 22. Novemb. 1709.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. 4.

Num. 4.

Copia des an einen Hochansehentlichen Visitations-Congress von dem Grafen zu Solms sub dato Wildenfels d. 15. Octob. 1709. abgelassenen Schreibens.

P. P.

Aus einem unterm 27. passato datirten und mir vor drey tagen allhier zu handen gekommenen Visitations-Decreto und dessen Anlagen habe mit mehrerm vernommen/ was gestalten unter dem Nahmen des Præsidenten Herrn Freyherrn von Jugelheim und mit ihm unterschriebener Herrn Assessoren eine also genannte Contumacien-Klage/ darinnen nicht nur abermahl allerhand ungleiche und der Notorietät wiederstrebende Auflagen gegen mich enthalten/ sondern auch Ich einer beflissenen Contumaciæ vermeintlich beschuldigt und darab so seltzame als ohnstatthafte nach einer processlichen Handlung schmeckende petita formirt werden wollen/ bey einer Höchstansehentlichen Kayserl. Commission und Visitations-Deputation übergeben/ und von derselben mir mit dem Anfügen/ und zu dem Ende communiciret worden/ um darauf/ meine schließliche Nothdurfft ohne etwas weiteres dißfalls zu verhandeln/ innerhalb vier Wochen Zeit so mir pro omni termino præfigirt werde/ bey einem Hochlöbl. Visitations-Congress zu übergeben.

Gleichwie nun Ew. Fürstl. Gnaden/Ew. Excellentz und Meine Hoch- und Viel geehrte Herrn den Ungrund dieser so genannten Contumacien-Klage selbst Hocherleuchtet erkennen/ und dahero dißfalls etwas verhandeln zu lassen in gedachten Decreto selbst vor unnöthig achten/ also abstrahire auch meines Orths/ und ob schon die darinn enthaltene unerfindliche Beschuldigungen zu refutiren mir keine sondere Mühe kosten würde/ von deren Widerlegung/ und lebe der ungezweiffelten Hoffnung/ es werde ein Hochansehentlicher Visitations-Congress, wie gegen alle bißherige also auch gegen dißmahlige und insonderheit die Injuriose Auflage/ als ob ich bey jetziger auf meine hiesige Herrschafft gethanen Reise bey verschiedenen vornehmen Höfen umhergegangen/ und durch ungleiche Informationes das heylsame Visitations- und des Gerichts Restaurations Geschäfft von neuem schwer zu machen/ und aufzuhalten gesucht hätte/ die erforderte Ahndung umb so mehr vorkehren/ als der Ungrund dieses Imputati sich nicht nur durch meine bey dem gantzen Visitations-Geschäfft bezeugte Conduite widerlegt/ sondern auch diejenige Herrn Subdelegati, an derer Höchst- und hohen Herrn Principalen Höfen ich bey dißmahliger Reise und Occasione einiger mein Hauß betreffenden wichtigen Angelegenheiten eingetroffen/ die beste Nachricht haben/ was bey solcher Gelegenheit der Wiederherstellung des verfallenen Justitz-Wesens halber vor Pflichtmäßige Vorstellung gethan habe.

So viel nun aber die unter einem abermahligen vierwochigen termino mir auferlegte Handlung belangt/ da werden Ew. Fürstl. Gnaden/Ew. Excellentz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herrn gnädig und geneigt sich zurück zu erinnern belieben/ daß zwar kurtz vor meiner Abreise/ jedoch nach bereits erhaltener Erlaubnüß derselben das widrige Exhibitum sub Rubro einer Final-Handlung in scriptis mir communicirt worden/ nachdem aber bey dessen Durchlesung ich ersehen/ daß selbiges gleich allen bißherigen wiedrigen Scriptis mit höchstärgerlichen und ehrenrührigen Calumnien, deren theils allzu empfindlich/ ja von weit aussehender und nachtheiligen Consequenz angefüllt waren/ so habe nicht ermangelt/ alsobalden bey einer Höchst-verordneten Kayserl. Commission sowohl/ als bey dem Hochlöbl. Directorio so münd- als schrifftliche Vorstellung zu thun und nebst Übergebung einer Specification derer gröbsten Injurien und Calumnien zu bitten/ daß doch die Correctur des Scripti, ehe und bevor es gedruckt/ mithin publici Juris würde/ anbefohlen werden möchte/ wie dann auch/ daß hierunter behörige Erinnerung geschehen solte/ ich von Seiten einer Höchstansehentlichen Kayserl. Commission die Vertröstung erhalten/ und darauf in meiner am 19. August. exhibirten Anzeige jetztgedachtes rechtliche Petitum nochmahlen wiederhohlt/ darbeneben auch ein und andere in der sogenannten Final-Handlung befindliche Defectus angezeigt und solchem nach dessen Respective Correctur, Supplir- und Ergäntzung anzubefehlen gebetten habe; An statt aber der angehofften Correctur und Resp. Ergäntzung der angezeigten Defectuum habe ich ab dem mir am 24. passato allhier zu handen gekommenen Abdruck gedachter so genannten Final-Handlung mit dem höchsten Verdruß ersehen müssen/ daß alle und jede Calumnien, Injurien und Lästerungen derselben inserirt/ darbeneben auch die angezeigte Defectus nicht ergäntzt und das Scriptum gantz incomplet geblieben/ indem so gar die sub Num. 4. und 9. allegirte Beylagen/ ohngeachtet darauf in dem scripto selbst sich bezogen wird/ selbige auch (indem es angebliche Notamina über meine geführte vota seyn sollen) allerdings ad acta gebracht werden müssen/ wann man nicht doppelte und zu mehrern Confusion gereichende Arbeit dardurch verursachen will/ abgehen/ derer sonsten noch ad acta gehörigen biß dato aber nicht beybrachten Schreiben und andern Documenten nicht einmahl zu gedencken.

Bey welcher der Sachen Bewandnuß Ew. Fürstl. Gnaden/Ew. Excellentz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herrn von selbsten/ an welchem Theil die Mora haffte/ hocherleuchtet ermessen und dergestaltige Verfügung zu thun gnädig und geneigt belieben werden/ wie in oben-angezogener unterm 19. August. übergebener Anzeige ich gebetten habe/ wie dann die darinn deßfalls enthaltene petita anhero verbotenus wiederhohlt und allenfals und biß dahin einen weitern terminum hiemit geziemend ausgebetten haben will/ dann so wenig ich ex diffidentia Causæ die Antwort declinire/ wie solches meine bißherige exhibita gnugsam bekräfftigen/ so wenig wird mir auch zugemuthet werden können/ auf dergleichen der Reichs-Instruction und darauf gegründeten gerechtisten Visitationis Decretis ja aller wohlanständigkeit zu wieder lauffende Schmäh-Schrifften und incomplete exhibita, ehe und bevor sie Resp. corrigirt/ und ergäntzt worden/ zu antworten/ ja es würde/ wie Ew. Fürstl. Gnaden/Ew. Excellentz und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herrn Hocherleuchteten Ermessen ich überlasse/ zu eines Hochansehentlichen Visitations-Congressus selbstigen Nachtheil und Verkleinerung gereichen/ wann hierunter nicht remedirt werden solte/ indessen betracht auch ich mich einer gerechten Deferirung versehe und allstets verharre/ &c.

Num. 5.

Verzeichnüß einiger noch abgängigen und in des Herrn Freyherrn von Ingelheim und Consortum Handen befindlicher ad Acta gehöriger Schreiben und dergleichen.

1. Die in der Owischen und Nyzischen Præsentations-Sache noch abgängige und in des Grafen zu Solms Folgleistung vom 20. Febr. 1709. Num. 5. sub Lit. D. angemerckte Protocolla.

2. Des Bar. von Ow Schreiben an den Freyherrn von Ingelheim vom 20. Julij 1701.

3. Des Herrn Præsid. Freyherrn von Ingelheim Schreiben an den Herrn Grafen von Kauniz d. 22. Mart. 1702. in der Kayserl. Præsentations-Sache.

4. Des Freyherrn von Ingelheim Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 6. April 1702. in eadem Materiâ.

5. Kayserl. Rescript an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 19. Jul. 1702. in der Kayserlichen Præsentations-Sache.

6. Chur-Trierisches Bericht-Schreiben ad Cæsarem de 30. Jul. 1702. in eadem materiâ.

7. Schreiben der Majorum an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 28. Septemb. 1702. in simili.

8. Eorundem Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maynß de 30. Octob. 1702. in hac materia.

9. Das Sub nomine Collegii an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier unterm 19. Jan. 1703. abgelassene injuriose Klag-Schreiben gegen den Grafen zu Solms.

10. Das Schreiben oder die jenige Nachricht/ welche dem Vorgeben nach damahl von Regenspurg eingelauffen seyn soll/ und worauf sich jetzt-gedachtes Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier bezogen.

11. Der Majorum Schreiben an Ihr. Durchl. zu Braunschweig-Zell de 20. Jan. 1703. in variis.

12. Schreiben der Majorum Collegii an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 1. Febr. 1703. in der Owischen Præsentations-Sache.

13. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Schreiben an den Freyherrn von Ingelheim de Febr. 1703. die Pyrckische Suspension betreffend.

14. Collegial-Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 14. Febr. 1703. Dero Uberkunfft betreffend.

15. Ihr. Churfürstl. Gnaden Antwort auf dieses Schreiben de Feb. 1703.

16. Collegial-Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 22. Febr. 1703.

17. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß Recreditiv dem Herrn von Ritter ertheilt de Febr. 1703.

18. Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maynß Schreiben an Ihr. Kayserliche Majestät de eod. dato.

19. Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynß Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de eod. dato.

20. Ihro Durchl. zu Braunschweig-Zell Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier in puncto visitationis & dissidiorum de 26. Febr. 1703.

21. Des Herrn von Ritter relation über die nach Bamberg gethane Reise/ abgelegt in pleno d. 12. Mart. 1703.

22. Der Majorum Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 15. Mart. 1703. die Herrn Assessoren Zernemann und Krebs betreffend.

23. Der Herrn Assessoren Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Maynß in der Owischen Præsentations-Sache de 30. April 1703.

24. Das Nomine Collegii abgelassene Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier de 1. Maij 1703. in Puncto Visitationis.

25. Derer Majorum Schreiben an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier in der Owischen Præsentations-Sache de 4. Maij 1703.

26. Das Concept recreditivs an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier in eâdem materiâ de 24. Maij 1703.

27. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynß Schreiben an den Cantzley Verwalter/ die Kayserl. Verordnungen in der Fiscal. Anruffens Sache betreffend de Dec. 1703.

Num. 6.

Copia der bey einem Hochlöblichen Visitations-Congress von dem Grafen zu Solms d. 16. Maij 1709. übergebenen Anzeige und Bitte.

P. P.

Nachdem Ew. Fürstl. Gnaden/ Ew. Excellenß und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren meine fernere Folgleistung nebst denen darzu gehörigen Beylagen in Ansehung eines unterm 29. Apr. datirten und den 30. dito mir insinuirten Decreti und darinnen ratione titulaturæ enthaltenen Verordnung anzunehmen einigen Anstand gefunden/ und dann dieses mir fast Vermuthen macht/ als ob ein Hochansehentlicher Visitations-Congress von der Sachen Verlauff nicht gründlich informirt oder demselben ungleiche Gedancken beybracht worden/ so habe zu Benehmung aller etwaigen widrigen Impression und zu mehrern Information, hierdurch anzeigen sollen/ daß wie das Memoriale selbst am 17. dito allbereits gedruckt und übergeben/ also auch die darinnen allegirte und derselben angefügte Beylagen theils völlig theils pro majori parte zu Zeit des mir insinuirten Decreti de 29. Apr. abgedruckt oder doch aus meinen in der Drucker Handen gewesen/ der völlige Abdruck aber sich in Ansehung der Vielheit des Wercks biß hiehin verzogen gehabt.

Gleichwie nun aber und obwohlen bey obbesagtem Decreto de 29. Apr. nuperi (welches sich auf vorhergehende Verordnungen bezieht/ dergleichen aber intuitu titulaturæ an mich nicht ergangen) ein und anders geziehmend vorzustellen vorfällt/ ich dennoch versichern kan/ auch die Data und Umbstände der Zeit es ergeben/ daß bey Ubergebung dieser obbesagten fernern Folgleistung und deren Beylagen meine Intention im geringsten nicht auff einige Gering-acht- oder Despectirung jetzt-besagten als zumahlen nach der Hand ergangenen Decreti gegangen auch noch nicht gehet/ auch allen falls und mit Vorbehalt meines Rechts/ (als welches durch dergleichen *Titulatur* mir zu benehmen Einer Hochansehentlichen *Visitation* Meynung nicht seyn wird) dem Herrn Freyherrn von Ingelheim und seinen Herrn Consorten das Prædicat von Præsidenten und Assessorn biß zu völliger der Sachen Erörterung noch beyzulegen erböthig bin/ mithin und da die übrige Contenta des dickbesagten Decreti mich nicht angehen/ kein Anstand verhoffentlich mehr obhanden; also lebe der ungezweiffelten Hoffnung und Zuversicht/ Ein Hochansehentlicher Visitations-Congress werde bey sogestalten Dingen und in Betracht jetzt-besagter meiner Declaration obenerwehnte zu Rettung meiner Ehre und guten Leymuths abziehlende fernere Folgleistung geneigt annehmen/ und wie auff alle darinnen enthaltene also und insonderheit auff die Intuita der zu wahrhaffter Vilipendenß der Reichs-Instruction und Visitations-Decreten gereichenden widrigen Calumnien und Lästerungen wiederhohlte Petita die rechtliche Reflexion machen und eine dergestaltige eclattante Ahndung und animadversion gegen deren Autores vorkehren/ damit diese und andere sich daran spiegeln und ich mit dergleichen Schmäh-Schrifften nicht weiter angefochten werden möge/ als welche Bitte anhero wiederholend allstets verharre.

Num. 7.

Copia Memorialis des Grafen zu Solms/ bey einem Hochansehentlichen Visitations-Congress d. 4. Jun. 1709. übergeben.

P. P.

Zufolg der bißherigen Decretorum und umb das Publicum meines Orths zu befördern übergebe ich hierbey nicht nur den völligen Abdruck meiner ferner aufferlegten Folgleistung nochmahlen/ sondern habe auch zu da mehrern Realisirung meiner unterm 16. passato übergebenen schrifftlichen Erklärung in der Beylage Lit. E. weilen selbige vor insinuirtem Decreto de 29. April. nuperi noch nicht gedruckt gewesen/ die verlangte Prædicata in margine beyschreiben lassen/ welches jedoch mir und sonsten un*præjudicir*lich vor dißmahl und ins künfftige verstehe und mich auf meine Anzeige vom 16. May beziehe/ demnechst zu Hohen Gnaden und Gunsten mich unterthänig und dienstl. empfehle.

Num. 8.

Num. 8.

Copia Declarationis derer zu Rath erscheinenden Præsident und Assessoren wie solche unterm 18. April. 1704. concludirt und so wohl in Camerâ publicirt als in Comitiis und sonsten übergeben worden.

NAchdem bekantlich seither den 7. jetzt-lauffenden Monaths April. die ordentliche Raths-gänge von dem mehrern Theil derer Præsident und Assessoren dieses Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts eigenmächtig verlassen/ und ohne eingesandte Ordnungs-mässige Excusations-Zettel biß hiehin/ auch ohnerachtet der von dem Jüngern Præsidenten beschehenen Erinnerung/ nicht mehr besucht/ hingegen nebst Sperr- und Schliessung der Cantzley und Leserey sowohl als Einstell- und Behinderung der gewöhnlichen Gerichtlichen Audienzien/ insonderheit auch die an obbemeldten dato in Senatu abgefaste/ und denen Procuratoribus zugestellte Decreta nicht nur anmaßlich zurück gefordert worden/ sondern auch die nachgehends noch weiter resolvirte Decreta wegen jetzt-gemelter Sperr- und Schliessung der Cantzley ohn expedirt liegen bleiben/ und dann durch diese sowohl als andere Unternehmungen der Lauff der heilsamen Justitz auff eine gantz unverantwortliche/ und Ihro Röm. Kayserl. Maj. st. dem gesambten Röm. Reich und dem *Collegio Camerali* selbst höchst-nachtheilige/ und verkleinerliche Art und Weise/ biß hiehin gehemmet worden/ und noch gehemmet wird.

Als haben die biß nach Ordnungs-mässig-erscheinende *Præsident* und *Assessores* ihren Pflichten gemäß/ und umb sich von aller Verantwortung frey zu machen/ auch alles sonsten besorgende Nachtheil/ so viel an ihnen ist/ abzuwenden/ nach reiffer der Sachen Erwegung einmüthig geschlossen/ mit und nebst Vorbehalt aller einem *Collegio Camerali in genere* so wohl/ als ihnen zu Rath erscheinenden *in specie ratione neglectorum* und sonsten Ordnungs-mässig zustehenden Befugnüß/ und *Resp.* Reichs-*Constitutions*-mässigen Ahndung sich *protestando ad Protocollum* zu verwahren/ und daß sie an allem dem Unheil und bösen Sequelen, welche hieraus entspringen möchten/ unschuldig seyn/ und immittelst ihre Ambts-Verrichtungen/ so viel an ihnen ist/ fernerhin Pflicht-schuldig continuiren wollen/ zu declariren/ auch Ihr. Röm. Kayserl. Majest. und dem Reich dero hierbey so sehr versirende hohe *Jura quovis meliori modo* zu bedingen/ wie nicht weniger denen Partheyen wegen des durch diese *Justitz*-Hemmung denenselben etwann zuwachsenden *Præjudicii* die behörige Rechtliche Nothdurfft vorzubehalten.

Welche Declaration und Reservation, wie sie heute dato ad Protocollum gegeben worden/ also soll selbige sowol zu Ihro Römischen Käyserlichen Majest. und des gesamten Reichs *Notice* allerunterthänigst und gebührend gebracht/ auch denen sich von dem *Collegio Camerali separirten Præsident* und *Assessoribus*, sowohl/ als denen *Advocatis* und *Procuratoribus Cameræ* Nachricht davon gegeben werden/ Conclusum in Consilio d. 18. April. 1704.

Friederich Ernst/ Graff zu Solms/ Præsident.

Matthias Zernemann/ Assessor.	Johann Adam Ernst/ von Pyrck/ Assessor.	Philipps Helffrich Krebs/ Assessor.

Lit. A.

Anweisung auch Ablein- und Erläuterung

Derer abermahligen

An der sogenannten *Final*-Handlung

anzutreffenden theils irrigen / theils gantz verkehrten Geschichts-Erzehlungen und dabey eingemischten unerfindlichen *injurios*en Aufflagen und *imputatorum*.

Mit Beylagen Num. 1. biß 20. inclusivè.

GLeichwie der Graf zu Solms biß anhero auf eines Hochlöblichen Visitations-Congressus Erfordern das jenige / was wider die Ordnung vorgenommen oder auch von der widrigen Seiten in ihren Scriptis gegen die notorietät und der Sachen wahren Verlauff vorbracht / und ihm mit untermengten sehr injuriosen expressionen unbillich imputirt worden / nach Anweisung seiner obhabenden Pflichten angezeigt / auch respectivè erläutert und abgeleint.

Also hat er in solcher Absicht und anderster nicht / (wie man dann die dißfalls zum öfftern beschehene und aller proceßlichen Handlung contradicirende reservationes anher wiederholt) auch dieses mahl zu eines Hochlöblichen Visitations-Congressus mehrern information und sublevation die in dieser sogenannten Final-Handlung befindliche passus, welche wider die offenbahre notorietät impingiren / oder doch verkehrt darinnen vorgestellt werden / weniger nicht die anzügliche imputata und injuriosa, zu extrahiren und wo es die Noth erfordert / deren Ungrund und darunter verborgene widrige intention anzuzeigen und zu erläutern / nöthig gefunden / und zwar

(1.) Ist ohne Grund / was pag. 4. demselben beygemessen wird / als hätte er mit **Verfertigung seiner Folgleistung bey 5. Monathe zugebracht** / folglich diesem Visitations-Geschäfft so lange *remoram* **unverantwortlich** *causirt* / und solches **vorsetzlich aufgehalten** / dann wann man zuvorderist consideriret / daß besagte Folgleistung nicht im Junio, sondern allbereit d. 17. April. exhibirt / und dabey gar nicht in sein des Grafen zu Solms Mächten gewesen / den Druck der Beylagen ehender fertig zu schaffen / so würde es dieses Behelffs / nicht weniger aber der mit angehängten exclamation **von Verantwortung vor GOTT / Ihrer Majest. dem Kayser und dem Reich** rc. nöthig gehabt haben / sondern wann man bedenckt / daß gleichwohl der Herr Freyherr von Ingelheim und Consorten mit ihren anmaßlichen Gegen-Beschwehrden über Jahr und Tag nach eröffneter Visitation zurück geblieben / (wie solches der Graf zu Solms in seiner letzten Folglei-

stung angezeigt hat) und solcher gestalt so einen gar beflissentlichen Aufenthalt gemacht haben / so wird sich leicht der Schluß machen / auf wen die Verantwortung des temorirten Visitations-Geschäffts vor GOTT / Ihr Majest. dem Kayser und dem Reich fallen müsse / ein mehrers findet man hierbey zu sagen überflüßig.

(2.) Pag. 5. wird gar injuriosè des Grafen zu Solms übergebene Series historica, eine **so seltzame / als der Ordnung und Rechten / ja aller Vernunfft und** decenz **zuwider lauffendes Historien-Buch** genennet / dadurch aber der Concipist sich verräth / daß ihme eine rabbulistische Schrifft besser würde gefallen haben und seinem genio gemässer gewesen seye / als eine diesem Hochlöblichen Visitations-Consessui zu wissen nöthige wahrhaffte historische Beschreibung des betrübten Status Cameralis; ob aber dißseitige Series historica dergleichen epitheta, als oben angeführt / meritire / wird eines jeden derselben unpartheyischen Lesers judicio submittirt / wie dann selbige niemand als dem widrigen Theil aus bekannten Ursachen verhaßt und überflüssig scheinet.

(3.) Pag. 6. wird die von dem Grafen zu Solms in seiner Folgleistung über die in den widrigen Scriptis enthaltene Anzüglichkeiten / Calumnien und Lästerungen geführte Beschwehrde mit dem Nahmen **unverantwortlicher Antastungen /** *Calumnien* **und Lästerungen** belegt / welches umb so seltzamer / da widriger Seits man nicht sich begnüget / dergleichen Anzüglichkeiten ꝛc. auszustossen / sondern auch nicht einmahl / daß man darüber Beschwehrde führe / leiden will / ja solches noch mit injuriosen epithetis belegt.

(4.) Ead. pag. 6. wird vorgegeben / **es könne sich niemand vor Ausgang des Streits beschwehren / daß er in gerichtlichen** *exhibir***ten Schrifften** *injuriosè tractir***t worden** / wie verkehrt aber dieses assertum und wie so gar nicht applicabel es hieher seye / wird ein jeder / der die widrige lästerliche imputata und expressiones zu Gesicht bekommen / leicht ermessen können / ohne einmahl zu gedencken / daß auch in gerichtlichen Handlungen (worinnen man doch hier nicht versirt) nach wackerer Juristen Meinung der punctus injuriarum vorhero auszumachen seye; und wann diese thesis so indistinctè gelten solte / so würde ein jeder schmähsüchtiger Advocat sich satt zu schelten dadurch Gelegenheit bekommen / dahin stellend / ob und wann die Haubt-Sache zu Ende gehen werde; übrigens wird hier eine *refutation*, die dem Grafen zu Solms niemahl communicirt worden / allegirt / und also gegen ihn sich sehr unschicklich darauf bezogen.

(5.) Pag. ead. 6. wird vorgegeben / als ob der *processus accusatorius* **in gegenwärtigen Fall 1.) den Rechten gemäß / 2.) in der Reichs-***Instruction* **vorgeschrieben und 3.) in dem** *Visitations-Decreto de 18. Jun. 1708.* **also** *decernir***et worden seye** / welches p. 18. wiederholet wird / gleichwie aber quoad 1. & 2.) in der am 23. Apr. 1708. einem Hochansehentlichen Visitations-Congressui übergebenen und der Folgleistung de 17. April. 1709. beygedruckten gründlichen Widerlegung das contrarium zur Gnüge dargethan / mithin studio brevitatis man sich dahin beziehet / also mag auch quoad 3.) das Decretum de 18. Jun. 1708. der widrigen intention nicht vorstehen / massen in selbigem nicht das geringste von processu accusatorio, ja nicht einmahl das Prædicat von Kläger und Beklagten erfindlich / wie solches auch weder intentioni Dnn. Committentium noch weniger der Reichs-Instruction und indoli Visitationis

gemäß /

gemäß / am wenigsten aber dem auf obiges sich gründenden methodo procedendi conform seyn würde; es weiß ja jedweder / was in formali processu accusatorio erfordert zu werden pflege / und kan demnach die von widriger Seiten hier anstössig machende enunciation beweisen (als welche nach der Art und Natur einer Visitation oder Inquisitions-Commission zu expliciren) daraus so wohl als aus dem / was Manzius Decis. Palat. Decis. 65. sagt: quod nimirum denunciator obligetur ostendere ea, quæ de illo crimine novit, atque & nominare testes criminis conscios &c. explicirt werden / gleichwie nun dieses bereits vollkommlich geschehen / und dadurch Judici der Weg ad inquirendum ex officio gebahnt worden / so wird schon derselbe darin fortfahren / und wohl nicht den delatoribus necessariis, qui officii necessitate & reipublicæ causa das Unrecht angezeigt / probationem oder dergleichen injungiren / wie solches in der letzthin d. 20. Aug. 1709. von dem Grafen zu Solms übergebenen Anzeige mit mehrerm angezeigt worden / dahin man sich brevitatis studio beziehet; doch möchte auch wohl mehr klar gemacht seyn / als mancher vermuthet oder gern hat.

(6.) Pag. 7. wird dem Grafen zu Solms abermahlen imputirt / **er habe die *Visitation* aufgehalten und zum vermeintlichen dessen Beweiß angeführt / daß er das jenige / so er einzubringen gehabt und in seinen zu Regenspurg übergebenen Schrifften damit *parat* zu seyn vorgegeben habe / nicht geschwind beybracht habe /** das contrarium hiervon ist einer Hochlöblichen Visitation überflüssig bekant und beziehet man sich deßfalls auf das vierwöchige examen und von dem Grafen zu Solms gethane depositiones, darinnen derselbe nach Anleitung des ihm den 6. Jun. 1708. vorgehaltenen Eyds und der von demselben damahl beschehenen Erklärung sub Num. 1. ohne Ansehen der Person die ihm bekante Gebrechen pflichtmässig angezeigt und mit Willen nichts verschwiegen hat / in der ungezweiffelten Zuversicht / ein Hochansehentlicher Visitations-Congress werde die erforderte reflexion darauf gemacht und seithero in der inquisition weiter progredirt haben; Das gegenseits allegirende Vorgeben des Grafen zu Solms in Comitiis hat zwar nicht so / wie anbracht wird / gelautet / verstehet sich aber doch allenfalls auf die in examine beschehene depositiones, mit nichten aber auf formliche Zeit erforderende Schrifften / von welchen man auch lieber abstrahirt haben würde / wann man sich nicht durch die widrige in die Welt geschriebene calumniose Scripta darzu gezwungen gesehen hätte. Num. 1.

(7.) Pag. 7. wird **die Grösse und Weitläufftigkeit** der von dem Grafen zu Solms übergebenen Folgleistungen / und hingegen **die Kürtze** der anderseitlichen Schrifften umbständlich angeführt und exaggerirt / wobey aber zu wissen / daß bey den widrigen exhibitis wenig oder gar keine Beylagen und Documenta (wodurch die asserta der Schrifften bewiesen werden / und ohne welche dergleichen exhibita vor leer und ohnerwiesenes Geschwätz zu achten sind) befindlich / da hingegen der Graf zu Solms die nöthige Beylagen angefügt / und läßt man darüber gern alle vernünfftige Welt urtheilen / welche Schrifften dem Richter die dienlichsten seyen; Es wird zwar auch hâc occasione als eine besondere promptitüde prædicirt / daß auf des Grafen zu Solms im Jul. 1708. übergebene Anzeige und Erläuterung Gegenseits man schon im Decembr. seine Gegen-Nothdurfft eingebracht / da hingegen der Graf zu Solms seine Folgleistung später übergeben / ratio differentiæ aber

bestehet darinnen / daß (1.) dem Grafen zu Solms die anderseitige Schrifften allererst im Decembr. ex parte Visitationis communicirt worden / (2.) ergiebt sich in Durchlesung beyderseitiger Schrifften gar leicht / welche mit erforderten Fleiß ausgearbeitet und bey welchen die Acta behörig conferirt worden oder nicht.

(8.) Pag. 8. werden die von Kayserl. Majest. so wohl als denen vornehmsten Chur- und Fürsten des Reichs gegen den Grafen zu Solms bezeugte Gnaden-contestationes, als ob sie **auf einseitige** *suggestiones* **und ohne** *reflexion* **auf gegenwärtige** *Differenzien* ergangen / angegriffen und mit dem Prædicat von **Hof-Bescheiden** belegt / das Contrarium aber dieser so anzüglichen und grosser Herrn nicht verschonenden als unerfindlichen expressionen wird ein jeder Vernünfftiger in Durchlesung der von dem Grafen zu Solms ad Cæsarem und ad Status abgelassenen Schreiben und darauf erfolgter rescriptorum und Antwort-Schreiben finden / daher viele Worte hier zu machen unnöthige Arbeit seyn würde.

(9.) Ead. pag. 8. wird des Grafen zu Solms Folgleistung de 17. April. 1709. nicht nur ein **unnützes und Zeit-verspieliges Schreib-Wesen** &c. genennet / sondern auch als ob er dadurch **das Gewissen beschwehrt** / mithin etwas wider das Gewissen lauffende gethan habe / ihm injuriosè beygemessen.

(10.) Pag. 9. werden des Grafen zu Solms Worte verdreht / und ihm eine Einbildung / als ob **ein Stand des Reichs nicht könne vor Gericht gezogen noch angeklagt werden** / beygemessen / wann aber des Grafen zu Solms Worte ohnverstümmelt gelesen werden / so kan ein jeder Unpartheyischer leicht finden / wie ungleich demselben hierunter geschehe und daß seine Meinung gar nicht dahin gehe / einen Reichs-Stand von aller gerichtlichen Anklage / massen ja sonsten die höchste Reichs-Gerichte selbst wenig würden zu thun haben / frey zu sagen / sondern daß er allein über die so unbegründete und seltzame Art der widrigen Anklagen und gegen ihn formirter petitorum seine Verwunderung an den Tag gegeben; gleiche Bewandnüß hat es mit denen pag. 10. 11. & sequentibus auf gleiche Art vorbrachten Worten / als ob der Graf zu Solms **einem Stand des Reichs das Recht anders als einem** *privato* **zu sprechen verlange**; die intention, welche unter diesen verdrehten imputatis enthalten / bricht ead. pag. 10. in folgenden mehr als anzüglichen Worten deutlich heraus / wann es heißt: **es seye eine besondere** *fatali***tät vor das Cammer-Gericht / daß sich darin solche** *Membra* **befinden / so sich den Rechten und Gehorsam des Gerichts gäntzlich / ohnangesehen ihrer Eyd und Pflichten entziehen und nach ihrem eigenen Willen leben wolten / gleich der Graf zu Solms allhier gnugsam an den Tag gäbe** &c. welches injuriose imputatum, mit was vor einem Nahmen solches zu belegen seye / aller vernünfftiger Welt judicio heimgegeben und dessen eclatante Bestraffung ausser allem Zweiffel gesetzt wird.

(11.) Pag. 11. wird dem Grafen zu Solms weiter imputirt / er gedencke einer Höchstansehentlichen Kayserl. Commission und Reichs-Deputation keinen Gehorsam zu leisten und zu dessen Beweiß angeführt / weilen er in seiner Folgleistung **gegen den** *processum accusatorium* **geredet** und in specie **gegen alle** *process***liche Handlung** *protest***irt** habe / gleichwie nun aber diese protestation

tion den Rechten und Visitations-stylo gemäß ist / also läßt mans dabey bewenden / sich übrigens auf das jenige / was oben §. 5. dieserthalben bereits gesagt worden / beziehend.

(12.) Pag. 12-14. werden dergestaltige seltzame Dinge gegen den Grafen zu Solms vorbracht / daß man sich billich verwundern muß / wann Leute / die doch das Richter-Ambt geführt und solches annoch ambiren / dergleichen so unerlaubte als ungereimte Sachen vorzubringen sich nicht entblöden / allein wo verfällt man nicht hin / wann affectus prædominiren; da heißt es / zum Exempel / der Graf zu Solms habe schon vor Jahren dergleichen seltzame Bezeugungen von sich spühren lassen / und insonderheit anno 1699. bey einer in Sachen Freyensee contra Solms angeordneten Commission sich auf solche Weise aufgeführt / dessen Gevollmächtigter Rath Schäfer habe damahlen die Commission mit *chicanerien* in des Grafen zu Solms Gegenwart aufgehalten / die communicirte Decreta nicht annehmen wollen / mit Prügeln getrohet ꝛc. es erhelle daraus / daß der Graf zu Solms nicht leyden könne / daß ihm jemand *contradicire* und ein Richter ihm etwas befehle; es hätten die Unterthanen eine gerechte Klage geführt / und hätte sich bey der Untersuchung gefunden / daß er in 11. Jahren 3926. fl. 14. *Albus* gegen den alten Steuer-Stock zu viel abgenommen / so er ohne alle *exception* zu *refundi*ren schuldig und was dergleichen mehr von *inconvenientien* / von vorgespiegelten *Justiz*-Eyfer ꝛc. noch dabey angeführt wird / daß also ein nicht wohl informirter Leser und bey dem præsumptio veritatis pro Autoribus der Final-Handlung prævaliren möchte / leichtlich auf ungleiche Gedancken gebracht und also verleitet werden könte / weshalber man dienlich / ja nöthig findet / mit Vorbeygehung ein und anderer theils gar nichts heissenden theils die Gemüther nur exasperirender Umstände einige Erläuterung zu geben und den Ungrund so wohl als Unanständigkeit des widrigen imputati zu zeigen. Es dienet demnach bey dieser widrigen hieher gantz und gar nicht gehörigen noch füglichen Erzehlung und darinnen formirter Beschuldigungen zur Erläuterung / und wird (1.) ein jeder / der von dem Ambt eines Richters / zumahlen eines Præsidenten oder Beysitzers dieses Gerichts informirt / bekennen müssen / daß es ein unerhörtes und unverantwortliches Unternehmen sey / die relationes & vota der in Procefs-Sachen verordneten Commissarien dergestalt und zwar durante adhuc lite zu propaliren und in offentlichen Druck an Tag zu legen / ja ante sententiam justitiam causæ vor ein oder andern Theil zu prædiciren; zumahl da (2.) gegen alles richterliche Ambt und Christ-schuldige Obliegenheit / hierdurch die Parthien nur mehr gegen einander excitirt und in das Feuer an statt Löschens / geblasen wird / dahin es eben auch angesehen ist / daß durch diese propalation, zwischen dem Grafen zu Solms und Herrn Assessore Krebsen / an statt guter Verständnüß / Zwist und Feindschafft erreget werden möchte / wie alle Verständige dieses leicht absehen können. (3.) Ist es gleichfalls eine unerhörte Sach / einem Principali beymessen zu wollen / was dessen Diener und zwar extra Commissionem gethan und übergangen haben soll; und wäre daher recht und billich gewesen / daß die jenige / welche diese unzeitige publication vorgenommen / auch zugleich des damahligen gevollmächtigten Solms-Laubachischen Raths / in Actis befindliche Verantwortung mit hätten publicirt und beydrucken lassen / daher selbige / wie sie der d. 13. Martii 1702.

Num. 2. in Camerâ übergebenen Handlung sub Num. 3. beygelegt gewesen / sub Num. 2. annoch hierbey zu fügen nöthig erachtet worden. Da aber auch (4.) das obrigkeitliche Ambt und Person hierunter zugleich mit sehr empfindlich angegriffen und deren von GOTT anvertrauten Unterthanen ihre Zuneigung zur schwehren Verantwortung für GOTT zerschlagen und alienirt werden will / so findet man nöthig / ob gleich in einer wie bereits gedacht hieher gantz nicht gehörigen Sach / zu Rettung guten Leymuths / etwas weniges von der Haubt-Sach hier anzufügen; Daß nehmlich der Flecken Freyensee mit Ihrer angebohrnen Herrschafft von etlichen Seculis her allerhand Process geführt / in specie auch wegen des Steuer-Stocks / darinn sie vor andern ihren Nachbarn und Mit-Unterthanen graviret zu seyn vermeinen / daher diese Sach / welche eigentlich nicht die Herrschafft als partem, sondern die Unterthanen unter einander selbsten concernirt / weitläuffig in Judicio Camerali so wohl als sonsten verhandelt worden; man hat aber ohne gnugsame der Sachen Untersuchung in einer ohne dem schwehren und delicaten Sach / so gleich nicht einem Theil die Last erleichtern und andern Unterthanen ohne anderweite neue Processe zu befahren selbige aufflegen können / daher des Grafen zu Solms Herr Vatter wohlseel. Gedächtnüß / welcher jure successionis anno 1676. allererst nebst andern Herrn Agnatis die Herrschafft Laubach überkommen und diesen Process gefunden / sich nebst denen damahligen Hn. Hn. Condominis in folgenden Jahren angelegen seyn lassen / einen gantzen neuen Steuer-Stock mit Zuziehung aller Unterthanen mit vieler Müh und Arbeit zu errichten / wobey die gemeldte Freyenseener abermahlen nicht zu befriedigen gewesen / sondern in ihrer Streitsucht immer fortgefahren / wie es nun GOTT gefügt / daß gedachter Graf zu Solms seinem seel. Herrn Vatter zu dessen Antheilen in der Regierung der Herrschafft Laubach succedirt / und derselbe nebst der damahligen Mit-Herrschafft denen Freyenseenern so gleich nach ihren Sinn auch nicht in allem willfahren oder sonst nachgeben können / so haben diese in Camerâ eine Commission gesuchet und vor derselben / was ihnen zu erweisen injungirt worden / dociren wollen; Da nun aber der Graf zu Solms wahrgenommen / daß die Stadt Franckfurt zu Ausführung einer so weitläufftig und intricaten Sach / für die Unterthanen allzukostspielig / derselbe zu der Zeit auch mit gnugsamen Räthen nicht versehen war / auch eine Reise in Sachsen und nach Wien vorhatte / so hat er vermittelst in Camerâ erhaltener Suspensions-Decreten Anstand suchen müssen; Daß aber aus denen Extracten derer Hn. Hn. Commissariorum (welche ob sie fideliter und legaliter extrahirt seyn / dahin stehet) widriger Seits anjetzo will geschlossen werden / als ob die Freyenseener von dem Grafen zu Solms mit einer solchen angeführten Summen solten übernommen seyn worden / wird sich nicht schliessen lassen / wie dann auch angeführte Extracte bey diesem Punct notanter in tertiâ personâ reden / und bekañtlich die allegirende relation derer Herrn Commissariorum keine finale oder decisive / sondern nur eine vorläuffige *relation* gewesen und sich auf gewissen suppositis gegründet hat / welche eine mehrere und gründliche richterliche Untersuchung erfordern; solte sich aber in genauer der Sachen Untersuchung befinden / daß klagender Theil wahrhafftig übersetzt worden wäre / so hätte doch nicht die Herrschafft / sondern die übrige Unterthanen den Uberschuß zu erstatten / es müßten aber selbige vorhin auch gehört / und von dem Obern-Richter ihre Befugnüß / welches der

Zeit

Zeit noch nicht geschehen war / hierunter / ehe es ad sententiam finalem kommt / wohl beobachtet werden; Wolte aber etwa der widrige Concipist, wie es scheinet / unter Anziehung dieses Processes und hierbey gebrauchten expression, es habe der Graf zu Solms gedachten Unterthanen so viele 1000. fl. *Contribution* zu viel abgenommen / denselben bey der honetten Welt und auch bey dessen Unterthanen / eines ungerechten und eigennützigen Verfahrens suchen verdächtig zu machen / als ob nehmlich derselbe unter dem Nahmen von Contribution, welche einig und allein zum Behuff der Reichs-Crayß- und Landes-Verfassung angesetzt ist / und auch von GOTT und Rechts-wegen einig und allein darzu angewandt werden solle und muß / so viel Tausend in seinen eigenen Nutzen verwandt hätte / so wird diese wider die notorietät lauffende Beschuldigung (wessenthalber der Graf zu Solms nicht nur auf sein Gewissen / sondern auch auf alle seine getreue Unterthanen / ja auf die angezogene Klägere selbst sich getrost beruffen kan) billich auf eine eclatante Art / umb so mehr zu bestraffen seyn / als solcherley freche imputata gleichwohl durch den Druck in die Welt gestreuet worden / mithin bey gemeinen und unverständigen Leuten leichtlich eine böse impression gegen ihre angebohrne Herrschafft machen und zu mehrern Widersetzlichkeit und Ungehorsam erregen können; In welcher Absicht und umb solches zu verhüten der Graf zu Solms umb dem Freyherrn von Ingelheim die Correctur dieses passus anzubefehlen / bey einer Hochansehentlichen Kayserl. Commission und Hochlöblichen Directorio, ehe und bevor er noch zum Druck gebracht worden / münd- und schrifftliche instanz gethan gehabt.

(13.) Pag. 15. wird vorgegeben / ein Hochansehentlicher Visitations-Congressus habe den *punctum Juris Collegii*, bey welchem Theil nehmlich solches stehe / längstens abgethan. Nachdem aber mit Wissen des Grafen zu Solms dieser Punct solcher gestalt niemahlen ad contradictorium gebracht worden / daß man hätte dubitiren und fragen sollen: Ob Qualitas Collegii diesem oder jenem Theil oder utrique eigene und gebühre / sondern allein ermeldter Graf zu Solms in seinem und übriger daran privativè participirenden Nahmen gezeiget / daß diese Qualität niemand anders dann ihnen allein zukomme / hierauf auch ad inferendam negationem vel privationem von Visitations-wegen nichts verordnet worden oder werden können / so bleibt die chimärische explication der darzu allegirenden Decreten gar bloß stehen / und wann Sie ihrer Seiten selbsten sagen: Denen so benahmten Majoribus seye noch zur Zeit qualitas Collegii nicht gäntzlich abgesprochen / wollen auch über den Grafen zu Solms sich gar sehr propter violatum respectum Collegii vermeintlich beschwehren / und dasselbe nomine Collegii anmaßlich vindicirt haben: So müssen sie wohl vergeßlich seyn / daß sie hier allegiren mögen: Dieser Punct seye abgethan und mehrmahlen *decreti*ret / daß kein Theil sich vor das *Collegium* aufführen solte ꝛc. Allenfalls würde auch der Graf zu Solms bey dergleichen Decretis, wo dieselbe in sich hätten / was der widrige Concipist ihnen andichtet / schon seinen recurs und Hülffe gewußt und gefunden haben.

(14.) Pag. 15. wird so crudè asserirt / als ob die *majora vota* je und allezeit *Jus Collegii* hätten und die wenigere nach sich ziehen thäten / mit dem Beysatz / es wäre gegen dieses *assertum* das geringste nicht movirt worden / gleichwie nun aber einem jeden Vernünfftigen und in Reichs-

Sachen Erfahrnen der Ungrund dieses ohne alle dabey zu considerirenden distinction vorbrachten afferri in die Augen leuchtet / mithin einiger refutation es nicht einmahl braucht / also geben doch auch die von dem Grafen zu Solms und denen zu Rath erscheinenden Herrn Assessorn übergebene Scripta, gnugsam / daß man zum Uberfluß auch dieses assertum refutirt und den Ungrund gezeigt habe;

(15.) Pag. 16. wird dieses assertum noch weiter extendirt / und will behaubtet werden / als ob die jenige / welche von **Vollziehung des** *per majora* **gemachten Schlusses sich absondern** / *pro privatis & obstreperis* **zu achten / biß** *justa causa contradicendi & se opponendi coram ordinario Judice* **untersucht und sie** *in locum pristinum restitui*rt **worden** / wann nun dieser thesis und die zu dessen vermeintlichen Behaubtung allegirte canones und authoritates so crudè zu verstehen wären und gleich viel gölte / major pars handelte seinen Pflichten gemäß oder wider dieselbe / sähe auf den respectum Constituentium oder nicht / hätte die Reichs-Gesetze vor Augen oder nicht / und solte pars minor gleichwohl weichen / alsdann hätte der widrige Concipist recht / weilen sie aber nicht in Abrede seyn können / daß dergleichen præsuppositum irrig / auch weyland abgelebte Kayserl. Majest. als viva vox legis in Dero Rescriptis viel ein anders und in specie das geurtheilt / daß solcherley Majora eine faction und dergleichen seye / dagegen sie widriger Seits auch nichts zu sagen gewußt / als daß dergleichen hypothesis irrig und sie ungleich denuncirt worden seyn / gar nicht aber die thesin Kayserl. Majest. impugnirt / so muß es ja billich noch dabey bleiben und die unzeitige prærogativ dieser Majorum wegfallen / zumahlen in casibus, wo die Majora concertirt und ein Prædominat in einem Collegio eingerissen / in welchem Fall eines jeden Membri Collegii Obliegenheit ist / sich deme contradicendo und sonsten zu widerlegen / daß also viele Worte dagegen zu moviren Uberfluß wäre.

(16.) Ead. pag. 16. wird das jenige / was von der à Collegio beschehenen separation gesagt worden / **ein vermessenes Vorgeben** genennet / wann aber ex retroactis bekañt ist / wer die Raths-Gänge und übrige Ambts-Verrichtungen verlassen und die Sperrung der Cantzley und Leserey veranlaßt / der wird von selbsten den casum besser figuriren / und begreiffen / auf wessen Seite das vermessene Vorgeben quadrire; Hier wird zwar gesagt / sie seyen durch die Graf-Solmische Proceduren ausser dem Stand gesetzt worden / die Justiz mit der Gegen-Parthie administriren zu können / weilen aber solch Sagen mehrern Schein als Grund hat / und die Ursachen der verlassenen functionen besser bekañt / so cessirt auch dieses / indessen werden Ihre Kayserl. Majest. und Deroselben Höchstverordnete Commission die hier Deroselben beschehende imputationen / ob hätte der Graf zu Solms durch execution der Kayserl. allergerechtesten Befehle die activität dieses Gerichts aufgehoben / nachtrücklich zu vindiciren ohnermanglen; da zumahl doch gleichwohl ein vor allemahl ein unverantwortliches Unternehmen ist und bleibt / daß der Freyherr von Ingelheim und Consorten à Collegio sich separirt / und durch eigenmächtige Verlassung ihrer functionen und Raths-Verrichtungen so wohl als veranlaßte Schliessung der Cantzley und Leserey das betrübte Justitium eingeführet / dann wann auch posito non concesso unter der Pürckischen restitution dem Collegio Camerali oder auch selbst den hohen Herrn Statibus Imperii ein præjudiz zugezogen worden wäre / so hätten sie dennoch zu

dessen

dessen Abwendung gantz andere und glimpfflichere Wege gebrauchen / ja als Dienere von den hohen Reichs-Ständen selbst die Art und Weise / wie in dergleichen Fällen gegen das allerhöchste Ober-Haubt des Reichs der schuldige respect beybehalten werden möge / ablernen sollen / an statt selbigen gäntzlich ausser Augen zu setzen und ein solch das gantze Justiz-Wesen übern Hauffen werffendes extremum zu ergreiffen ; es könte solches und daß die hohe Reichs-Stände gantz anders in solcherley Fällen sich aufgeführet haben / mit vielen exemplis dargethan werden / man will aber hier nur etlich wenige anführen / als zum exempel anno 1687. Ihre Kayserl. Majest. in negotio Camerali eine Commission auf Ihre Chur-Fürstl. Gn. Gn. zu Mayntz und Trier (welche nicht restitutionem eines Assessoris, sondern vielmehr dessen arrestirung und remotion involvirte / mithin von weitern Aussehen als die Pürckische restitution war) übertragen und absonderlich die Stände des Reichs Augspurgischer Confession, als dabey übergangen / sich gravirt zu seyn erachteten / haben selbige nicht auf Vernichtigung dessen / was geschehen / sondern allein auf eine adjunction eines Commissarii Augspurgischer Confession angetragen / wie solches ab dem disseitiger Folgleistung vom 17. April. 1709. in deren Beylage Lit. D. sub Num. 3. angefügten Chur-Sächsischen Schreiben de 21. Novembr. 1687. zu ersehen ; gleicher gestalt finden wir / daß als bey letztmahliger Achts-Erklärung des gewesenen Chur-Fürsten aus Bayern des Heil. Röm. Reichs Fürsten in Ansehung deren dabey erforderter concurrenz ein und anders desideriret / selbige sich begnüget / eine decente und von Ihro Kayserl. Majest. selbst nicht übel genommene Vorstellung und Verwahrungs-Anzeige der Kayserl. Höchstansehentlichen Commission in Comitiis im Jahr 1707. zu übergeben / ohne daß sie sub prætextu lædirter jurium Principum die Sache selbst solten gehindert und auf dissolution der Reichs-Deliberation oder nur deren Hemmung die Gedancken geschlagen haben / dergleichen exempel noch viele angeführt werden könten / ja welches alle übrige übertrifft und hier haubtsächlich einschlägt / ist noch zu mercken / daß in eben dieser Pürckischen Restitutions-Sache / ohngeachtet alles Lermens / so der Freyherr von Ingelheim und Consorten gemacht / als ob der Stände jura darunter litten / kein einiger der hohen Herrn Stände auf deren Vernichtigung angetragen / sondern das / was geschehen / stehen lassen / ja vielmehr ein und andere derselben die Sache selbst approbirt / gerühmt und über das sub hoc prætextu eingeführte leidige Justitium ihre displicenz gnugsam zu erkennen gegeben haben / wie solches anderwärts mit mehrern aus dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocollo selbst dargethan worden / dahin man sich beziehet.

(17.) Pag. 17. wird vorgegeben / der *Licentiat* **Flender seye nicht** *à singulis*, **sondern** *in qualitate Collegii* **nach Regenspurg geschickt worden / umb Ihre Kayserl. Majest. so wohl als sämbtliche Herrn Stände von der Sachen Bewandnüß gründlich zu** *informi***ren /** dabey zu mercken / daß 1.) zu Zeit der Abschickung gedachten Licentiati Flenders die separatio à Collegio bereits geschehen / mithin dessen Committentes qualitatem Collegii nicht gehabt / so dann wird 2.) der Kayserl. Majest. als ob auch Selbige durch die Flendrische Abschickung habe informiret werden sollen / hier contra notorietatem mit gedacht / und 3.) hat es bekantlich an gründlicher information umb so mehr fehlen müssen / als einem Procuratori die arcana Collegii nicht kund werden können noch sollen / wie dann auch non absque fato in dem ihm

Num. 3. mitgegebenen sogenannten Creditiv, wie ab der Anlage sub Num. 3. zu ersehen / die sonsten gewöhnliche Clausul, dem Abgeschickten in dem / was er vorbringen würde / Glauben beyzumessen / ausgelassen worden.

(18.) Ead. pag. 17. wird der Herr *Assessor* **Lauterbach** unter andern auch unter die Majora **bey dem Pürckischen und Pulianischen** *Inquisitions*-**Werck** gezehlt / ob und wie weit aber solches gegründet / ergeben die Acta und kan in der Serie historica desfalls nachgesehen werden.

(19.) Pag. 18. wird dem Grafen zu Solms zwar beygemessen / **er habe denen** *Visitations-Decretis* **fast in allen** *punctis contravenirt* / aber nichts erwiesen / obwohlen sich deshalber auf ein Memorial vom 23. Maji bezogen wird / welches aber der Graf zu Solms nicht gesehen / also den Ungrund desselben zu zeigen nicht vermag / so wird derselbe auch pag. sequenti 19. einer **ihm gewöhnlichen** *repugnançe* **und Eigenwilligkeit** beschuldigt / umb so weniger aber erwiesen / als das Vorgeben / ob seye er als Actor zu consideriren / ohne Grund ist / weshalber man sich auf bißherige Deductiones beziehet.

(20.) Pag. 19. wird davor gehalten / **es seye** *de jure* **eine Unnoth / daß der Graf zu Solms seine** *Conduite* **zu** *justificiren* gesucht habe / welches wohl seltzam ist / dann ja bekant / wie empfindlich in denen widrigen exhibitis und in specie in denen sogenannten Gegen-Beschwehrden dessen Conduite angegriffen worden / daß er sich also gezwungen gesehen / selbige durch eine gründliche secundum Seriem historicam eingerichtete Beschreibung einer Hochlöblichen Visitation vorzustellen.

(21.) Pag. 20. wird der Graf zu Solms nicht nur *singular*er **Meinung und eines** *criterii* beschuldigt / sondern auch noch weiter vier so unerfindliche als anzügliche vermeintliche catalogi, 1.) **von Anstössen wider der Sachen Verlauff / 2.)** *singularit*äten **/ 3.) Verkleinerung anderer und Eigen-Ruhms und 4.)** *simulation*en **rc.** so sich in seiner Serie historicâ angeblich befinden thäten / formirt / mit dem Anhang / **daß durch die Graf-Solmische** *procedur*en **eintzig des Gerichts** *status* **ins Verderben gerathen seye rc.** Wie aber davon gründlich zu judiciren niemand besser vermag / als der die völlige Acta gelesen und hierzu bestellt worden / so setzt mans dahin aus / da sich finden wird / auf welchen Theil dergleichen epithera am füglichsten quadriren / und ist hierbey wohl zu mercken / daß / an statt die Seriem historicam von Puncten zu Puncten zu beantworten / solche vermeintlich durch einander geworffene catalogi formirt werden / dadurch der widrige Concipist zu erkennen gibt / wie sehr er sich vor ordentlich- und richtiger Erzehlung der Cameral-Historien hüte und solche scheue / welches ein unwidersprechliches indicium malæ causæ ist.

(22.) Es sind zwar alle und jede in diesen catalogis enthaltene und dem Grafen zu Solms beymessende imputata ohne Grund und werden dessen Worte der Seriei historicæ offters anders als sie lauten / wie so gleich in dem zweyten imputato des ersten catalogi p. 21. zu sehen / allegirt / extendirt und respective verdreht / welche aber alle anzuführen zu weitläuffig werden dörffte / weshalber nur einige hier berührt werden sollen / ohne jedoch dadurch die übrige einzugestehen.

(23.) Pag. 21. in §pho tertio des erstern catalogi wird ein und anders und zwar unter dem Beysatz / als seyen es **gantz unerfindliche / erdichtete und niemahl in Sinn kommene Sachen** / geläugnet / als 1.) daß zwischen

schen dem Herrn Grafen von Leiningen und Herrn Freyherrn von Ingelheim *ratione Directorii* Mißhelligkeiten gewesen / 2.) daß solche *articulo mortis* des erstern auf deren Endschafft gestanden / und 3.) daß die Herrn *Assessores* von Merle und Lauterbach von dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim darunter gebraucht worden; Disseits referirt man sich quoad 1.) auf das jenige / was in der Folgleistung vom 17. April. 1709. sub Lit. E. angefügten Anweisung angeführt und mit des seel. Grafen zu Leiningen Schreiben ibi sub Num. 10. belegt worden / quoad 2.) kan das Abgeläugnete durch gedachtes seel. Grafen zu Leiningen zurück gelassene Brieffschafften allenfalls / da es nöthig / docirt werden / und quoad 3.) gibt man diesem Hochlöblichen Consessui anheim / den Herrn Assessorem Lauterbach darüber zu vernehmen / wie dann bey der Sachen mehrern Untersuchung die von dem Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim beschehene ambirung des Directorii des mehrern an den Tag kommen / ja auch selbst von dem widrigen Concipisten hier solches nicht undeutlich selbst zu erkennen gegeben wird / wann es heißt pag. 22. der Freyherr von Ingelheim seye / nachdem der seel. Graf zu Leiningen seinen Antrag respuirt / von Wetzlar abgereist / und biß nach dieses Tod nicht wieder anhero gekommen.

(24.) Pag. 22. in §pho 4. wird zwar der Mangel des Hauses *in anno* 1699. geläugnet / es ist aber solcher und daß der Graf zu Solms endlich so gar mit der größten Müh und Verdruß die jetzige Behausung bekommen so stadtkündig / daß es viele Worte darüber zu verliehren nicht bedarff.

(25.) Ibid. in §pho sexto wird gemeldet / der Graf zu Solms habe durch den Herrn *Assessorem* Zernemann in seinem ersten oder zweyten Jahr zweymahl umb das *Condirectorium* ansuchen lassen / welches contra notorietatem facti, indem der Graf zu Solms dergleichen niemahlen gethan / worüber der Herr Assessor Zernemann allenfalls vernommen werden kan; was sonsten darbeneben von einem Schreiben / so der Graf zu Solms in hâc materiâ an den Herrn *Assessorem* von Friesenhausen abgelassen / angeführt wird / damit verhält sichs folgender gestalt / daß der Graf zu Solms auf seiner Religions-Verwandten Anregen / ob wäre nehmlich besser der Direction halber unter beyden Præsidenten einigen Vergleich zu treffen / die Herrn Assessores von Friesenhausen und Lauterbach / weilen dieselbe vorhin bereits solchert halben gebraucht gewesen seyn solten / ersucht / bey dem Herrn Freyherrn von Ingelheim einen gütlichen Antrag deshalber zu thun / nebst offerirung solcherley Vorschläge / welche zu beyderseits Ruhe und Einigkeit gereichen thäten ꝛc. Weilen aber besagter Herr von Friesenhausen sich entschuldigt / so hat der Graf zu Solms kein Wort weiter über diese Sache verlohren / und auch nicht einmahl den von dem Herrn von Friesenhausen suppeditirten Vorschlag attendirt / dannenhero der Concipist besser gethan hätte / des Grafen zu Solms Schreiben beyzulegen / welches man also disseits zu offenbahrer demonstration dieses innocenten Ansinnens sub Num. 4. nebst Beyfügung der Num. 4.
Antwort sub Num. 5. suppliret. Num. 5.

(26.) Was in eod. §pho von *piquiren* / Nachstellen / heimlichen Verläumbden / und als ob der Graf zu Solms das Gericht in den jetzigen *deplorablen* Stand gesetzt habe / und dergleichen gesagt wird / gehört unter die unerfindliche injurien.

(C) 2 (27.) Pag.

(27.) Pag. 23. in §pho sexto wird vorgegeben / der Graf zu Solms habe **anfänglich offentlich** *in Pleno* **gesagt / wer ein gutes Gewissen habe / könne dem von Ow sein** *votum* **nicht geben /** welches Vorgeben aber eben so sehr contra notorietatem laufft / wie die in fine dieses §phi angefügte imputation, als ob der Graf zu Solms *prætendire* / **daß sein Wille** *prævaliren* **und alles nach seinem Kopff gehen solle.**

(28.) Pag. eâd. 23. & seqq. in §. octavo wird der von dem Grafen zu Solms in puncto der Fiscalischen Anruffen contra Chur-Bayern erzehlte Verlauff der Sachen impugnirt und per numeros, wiewohlen nicht allemahl gar accuratè, (wie in conferirung der Seriei historicæ zu sehen) anmaßlich refutirt / auch **vieler Anstösse wider die Wahrheit und** *sincerität* inculpirt; es ist aber in genere zu mercken / daß der Graf zu Solms den Verlauff nicht so bloßhin erzehlt / sondern mit denen nöthigen Beylagen und darzu gehörigen Documentis bewiesen hat / welche mehr als das hier dagegen vorbringende Geschwätz des widrigen Concipisten gelten müssen / es sind aber bey diesem §pho octavo folgende passus absonderlich zu mercken / welche wider die notorietät lauffen und zum theil injurios sind / e. g. 1.) pag. 25. ad primum heißts: Der *Fiscal* **habe das** *Memorial* (nehmlich das erste zu Anfang des Novembris 1703. übergebene Memorial) **auf des Grafen zu Solms Einrathen damahlen übergeben /** welches aber so irrig als das additamentum anzüglich ist / daß **er dadurch Gelegenheit gesucht / dem** *Collegio* **Ungelegenheit machen zu können /** die hierbey allegirte sogenannte Probations-Schrifft ist dem Grafen zu Solms nicht communicirt / wird also incongruè gegen ihn allegirt. 2.) Pag. 26. ad secundum wird der Graf zu Solms abermahlen einer **Eigensinnigkeit** und noch weiter beschuldigt / als ob **er die** *Majora* **als** *Cæsari & Imperio* **nicht getreue Leute auszuschreyen /** gesucht habe &c: Welches aber aus dem allegato nicht erhellet und daher die viele hierbey vorbrachte Worte unnöthig gewesen. 3.) Ibid. ad tertium, quartum & quintum &c. wird der Graf zu Solms einer **erweckten Unruhe** und daß er den Fiscal dazu veranlaßt und getrieben habe / beschuldigt / es kan aber jener wohl geschehen lassen / daß dieser und in specie der Advocatus Fisci darüber examinirt werde / so wird sichs zeigen / ob der Fiscal das Memorial zu übergeben Ursach gehabt habe / und ob nicht der Graf zu Solms in seiner Erzehlung noch zu glimpfflich gegangen. 4.) Pag. 27. ad sextum & seqq. finden sich nichts als lauter anzügliche unerwiesene imputata gegen den Grafen zu Solms / welche anher zu wiederholen überflüssige Arbeit wäre. 5.) Was ib. ad undecimum &c. wegen gebrauchten Glimpffs vorbracht und dagegen movirt wird / darüber kan in specie der Advocatus Fisci vernommen werden / da sich dann weisen wird / ob der Gr. zu Solms Glimpff gebraucht oder nicht. 6.) Pag. 28. ad decimum tertium wird des Grafen zu Solms an Kayserl. Majest. unterm 17. Nov. 1703. erstatteter Bericht angefochten / und davor gehalten / als ob derselbe sich darauf in der Serie historicâ in hâc causâ bezogen habe / gleichwie nun aber dieses letztere nicht ist / sondern der jenige incomplete und nicht gründliche Bericht / dessen in hâc materiâ der Graf zu Solms in der Serie historicâ erwehnt / von andern geschehen / also wird auch eine unnöthige Mühe angewandt / obgedachten Solmischen Bericht de 17. Novembr. 1703. anzufechten / dann wie der Graf zu Solms nur occasionaliter so wohl der Owischen Præsentations-Sache als auch der Fiscalischen Anruffen contra Chur-Bayern / darinnen erwehnt / so

hat

hat er sich darüber auch weitläufftig zu extendiren und alle übrige Umstände anzuführen nicht nöthig gehabt / sondern nur mit ein paar Worten denjenigen Umstand / worinnen gefehlt zu seyn er geglaubt / allegirt / wie dann er noch der Meinung ist und bleibt / daß in puncto der Anruffen contra Chur-Bayern als Crayß-Executorem gar sehr angestossen und impingirt worden / mithin solches eine Ahndung meritire / es mag auch anjetzo vermäntelt werden / wie es wolle / weshalber und was sonsten hierbey noch etwan zu sagen seyn möchte / man sich auf den in hâc materiâ einer Hochlöblichen Visitation bey dem Examine erstatteten ausführlichen Bericht beziehet; Was sonsten hierbey von Pürckischen Schreiben ad Cæsarem so wohl als an den Reichs-Hof-Rath von Maystetter erwehnt wird / davon ist dem Grafen zu Solms nichts bekant.

7.) Pag. 29. ad decimum quintum wird der Graf zu Solms / als ob er *contra bonam fidem* **handle und den Richter** *in ambiguo* **lasse** / beschuldigt / welche calumnia aber so unverantwortlicher / je deutlicher und teutscher dessen Worte in der Serie historicâ lauten / und alle speciale Umstände hier anzuführen er nicht nöthig hatte / indem ein Hochlöblicher Visitations-Congress allbereit super istâ materiâ ausführlichen Bericht empfangen / ja die Acta in Handen hatte / woraus alles übrige zu ersehen wäre. 8.) Ibidem ad decimum septimum wird des Grafen zu Solms an Kayserl. Maj. unterm 17. Dec. 1703. erstatteter Bericht perstringirt / **als ob dadurch die Kayserl. Majest. gegen die** *Majora* **nur mehr** *sufflaminirt* / **ja als ob der irrige Pürckische Bericht dadurch bestärckt worden seye**; nachdem aber gedachter des Grafen zu Solms Bericht in dem von der Hochansehentlichen Visitation verfügten Abdruck integraliter befindlich / denen Actis conform und nichts anders darin enthalten / als wie die Sache ergangen / also thut man sich lediglich dahin beziehen.

9.) Pag. 30. ad decimum septimum & decimum octavum wird dem Grafen zu Solms imputirt / **sein** *studium* **seye gewesen / seiner** *Adhærenten vera delicta* **zu bedecken und den andern die jenige / so ihnen nie in Gedancken gekommen / anzuhencken** / welches eine unverantwortliche calumnia und zu Erläuterung des facti allein hier nur dieses zu notiren ist / daß der Graf zu Solms von dem jenigen Bericht / welcher zu dem Kayserl. Rescripto Anlaß gegeben / nichts / vielweniger / worinnen er bestanden / noch wer ihn abgelassen / gewußt habe.

10.) Ibidem ad decimum nonum wird der Graf zu Solms ferner beschuldigt / **er habe Kayserl. Befehle** *impunè supprimirt* / wie seltzam aber dieses imputirt werde / läßt man alle vernünfftige Welt urtheilen / indem ja der Graf zu Solms seine Bewegnüsse / warum er das erhaltene Decret an den Cantzley-Verwalter zurück halte / (indem die causa movens cessirte) ad Augustissimum Committentem berichtet und umb fernern Verhaltungs-Befehl anfragt / was aber hierbey von **fälschlich** dem Herrn Freyherrn von Ingelheim angedichter suppression und dadurch gegen ihn ausgewürckter Kayserl. Ungnade angefügt wird / ist eine so offt refutirte als vorbrachte unerfindliche calumnia, weshalber man sich ad Acta priora und auf dißseitige Folgleistung beziehet.

11.) Ibid. wird ad vigesimum vorbracht / jetztgedachter Solmische Bericht seye nicht unterm 7. sondern unterm 14. Decembr. abgelassen / weilen

dieses datum in der von der Höchstansehentlichen Kayserl. Commission communicirten gedruckten Copey befindlich seye / es ist aber dieses so wohl als das in der sogenannten Final-Handlung hier angemerckte datum ein Druck-Fehler und also nicht recht / indem solcher Bericht unterm 17. Decembr. von dem Grafen zu Solms abgelassen worden / nachdem derselbe d. 15. dito das Kayserl. Rescript erhalten / welcher Umstand zu Erläuterung der Historie allerdings nöthig ist.

12.) Pag. 31. ad vigesimum primum werden wiederumb allerhand anzügliche imputationes wiederholt / und gesucht / das jenige / was doch bey damahligem negotio vorgangen und von dem Grafen zu Solms glimpffshalber nicht berührt worden / abzuleinen / daß aber leider! vieles Unziemliche bey diesem negotio vorgangen / ergeben die Acta, und obwohlen man sonsten von denen votis specialibus abstrahirt hat / so findet man sich doch anjetzo / und umb die widrige imputation abzuleinen / genöthigt / hier einige derselben / wie sie von theils derer Herrn Assessoren / so die Final-Handlung unterschrieben / ab-
Num. 6. gelegt worden / ex Actis sub Num. 6 anzufügen / woraus dann unter andern erhellet / daß ein und andere vota auf das **Crayß-Ausschreib-Ambt** mit-reflectiret / auch zum theil bedencklicher Worte: von **Entsetzung seiner** *jurium* etc. von *præcipitanten* **Verfahren** und dergleichen sich bedienet / ja gar *protestationes* eingelegt / welche Umstände in Ansehung der damahligen Conjuncturen gewißlich eine besondere reflexion meritiren / wann man zumahl die von dem Fiscali so offt wiederholte Memorialia und Vorstellungen / welche bey den Acten befindlich / insonderheit dessen wiederholte angelegene Bitte de 15. Novembr. 1703. (welche unter denen Beylagen des Kayserl. Commissions-Decreti de 4. April. 1705. mit gedruckt worden) conferirt.

13.) Ead. pag. 31. ad vigesimum quartum wird dem Grafen zu Solms beygemessen / als ob er in dem Bericht ad Cæsarem **verschwiegen / daß die Sache in des Herrn Freyherrn von Ingelheim Abwesen vorgangen / damit er nicht von der Kayserl. Ungnade** *eximi*rt **werden möchte;** Das contrarium erhellet aus dem Bericht selbst / indem er ja darinnen expressè gemeldet / wann die proposition etc. von dem Grafen zu Solms geschehen / welches ja nicht anders als in Abwesenheit des Freyherrn von Ingelheim geschehen können / wie einem jeden / der von dem Cammer-Gericht informirt ist / und absonderlich am Kayserl. Hof / bekant seyn müßte.

14.) Es wird dieser gantze Syphus, wie er mit injuriosen imputationen angefangen / also auch ad vigesimum sextum geendigt / wann darinnen von des Grafen zu Solms **gefährlichen** *moliminibus* **und** *actionibus*, ingleichen daß er **geflissener Urheber** des damahligen abzuwendenden Unglücks gewesen / gedacht wird / welches alles aber aus den Actis und des Grafen zu Solms propositionibus etc. sich anders befindet / wohin man sich brevitatis studio beziehet.

§. (29.) Pag. 32. wird dem Grafen zu Solms beygemessen / **als ob er 1.) von Himmel-schreyenden Sünden an die Gesandschafften nach Regenspurg und 2.) in nicht ungleichen** *terminis ad Status* **geschrieben habe** / und das erstere durch einen extractum Diarii Flenderiani, das andere aber durch die von dem Grafen zu Solms selbst seiner Seriei historicæ beygelegten Bischofflichen Oßnabrückischen und Fürstl. Anhaltischen Antwort-Schreiben vermeintlich bewiesen / gleichwie nun aber quoad 1.) man gern

alle

alle vernünfftige Welt urtheilen läßt / ob das von diesem Procuratore zusammen geschriebene Diarium, welches nur per extractum beygelegt wird / gegen den Præsidenten Grafen zu Solms etwas probiren könne / da noch dazu in demselben das allegirte nicht einmahl enthalten / sondern nur in genere von der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft ohne Benennung der Autorum angeblich soll gemeldet worden seyn / es seyen Berichte zu Regenspurg und bey den Höfen eingelauffen / also ist quoad 2., aus gedachten Antworten nicht zu schliessen / daß die Berichte von denen Gebrechen in Collegio Camerali eben von dem Grafen zu Solms eingelauffen wären / dann wie andere Status Imperii, also hatten auch diese allegirte vornehme Reichs-Fürsten damahlen occasione einiger bey dem Gericht Rechts-hängigen Processe von dem statu desselben genauere Nachricht / ja es begunte Stadt- und Reichs-kündig zu werden / daß bey dem Collegio es nicht mehr ergienge / als es gehen solte; Umb aber auch dieser beyder Herrn wegen allen Scrupel zu benehmen / so wird Copia der an selbige abgelassenen Schreiben sub Num. 7. integraliter beygelegt. Num. 7.

(30.) Pag. 33. der §phus decimus hält fast nichts als unerfindliche injurien in sich / von **Ausschreyung des Gerichts / von dessen unvorsichtiger und unzeitiger** *culpi*rung und dergleichen / ja es wird in fine desselben gar gesagt / **der Graf zu Solms** *agi*re **einen** *Indepedent*en / **er wolle als ein** *Acephalus* (welche enorme imputation eine besondere Ahndung juxta legem talionis meritirt) **sich des Gerichts** *Jurisdiction* **nicht** *submitti*ren **und** *refragire Cæsaris & Imperii Mandatis*; im übrigen wäre zu wünschen / daß / wie hierbey vorgegeben wird / dem Recessui Imperii ex parte Collegii in keinem Stück contravenirt worden wäre / so hätte es der dißmahligen Visitation nicht gebraucht.

(31.) Pag. 34. der §phus undecimus redet wieder von *denigri*rung des Freyherrn von Ingelheim und wird zu dessen vermeintlichen Beweiß ein Extract Schreibens von dem General von Cornberg beygelegt / de 30. Septembr. 1702. darinnen **einer Schnur Perlen / welche der Königin und eines Gespanns Pferde / welches dem König** *offeri*rt / **aber beydes nicht** *accepti*ret **worden seye /** gedacht wird / von welchen beyden Dingen aber der Graf zu Solms nichts gewußt / vielweniger davon geschrieben / und obwohlen auch in gedachtem Schreiben stehet / **der Graf zu Solms werde nach Wien kommen / welcher dem Freyherrn von Ingelheim schlimme Händel machen dörffte /** so probirt doch solches nicht gegen den Grafen zu Solms / als welcher mit gedachtem General von Cornberg in keiner / wohl aber der Freyherr von Ingelheim mit demselben in einer Correspondenz gestanden / zu geschweigen / daß noch dahin stehet / was dieser allegirte Extract vor eine Scriptur seye / indem ja nicht einmahl dabey exprimirt ist / an wen sie gerichtet.

(32.) Ead. pag. in §pho duodecimo wird des Grafen zu Solms Schreiben und Bitte pro dimissione & respectivè dispensatione ad Cæsarem de 21. Jul. 1702. ein Bericht-Schreiben genennt / welches es doch / uti ex ejus tenore patet, nicht ist; so wird ihm auch wider die notorietät beygemessen / als ob er an dem Schreiben / so die Herrn Assessores, welche in der Kayserl. Præsentations-Sache vor das Kayserl. Vorrecht gestanden / zu selbiger Zeit ad Cæsarem abgelassen / mit participirt oder solches concertirt habe / diesertwegen mag er wohl leiden / daß die Authores gedachten Schreibens selbst darüber

vernommen werden; alle übrige contenta dieses §phi gehören unter die anzügliche Unerfindlichkeiten.

(33.) Pag. 35. in §pho decimo tertio wird folgendes / daß nehmlich der Assessor **Wigand das in der** *Serie historicâ §. 33.* **bemerckte Schreiben in der Wigandischen Sache aufgesetzt / und daß der Graf zu Solms** *die feriato* **nicht** *ad Plenum* **geruffen worden** / abgeläugnet / daß solches alles aber sich so / wie es in der Serie historicâ enthalten / befinde / kan aus dem sub Num. 8. Num. 8. anliegenden Protocollo des Grafen zu Solms de 5. Febr. 1703. ersehen werden / welches zu dem Ende beygelegt wird / damit ein Hochansehentlicher Visitations-Congress, im Fall derselbe weitere Erkundigung darüber einzuziehen nöthig finden solte / hierzu Gelegenheit haben möge; es ist sich aber über die widrige Abläugnung dieser Sache umb so mehr zu verwundern / als bekantlich und testante Protocollo Pleni de 6. Febr. 1703. der Graf zu Solms damahlen pro voto unter andern auch eben dieses geahndet / dennoch in der darauf erfolgten weitläufftigen replique nicht geläugnet worden / wie es dann auch / als eine Sache / so der Zeit in recentissimâ memoriâ war / damahlen nicht geläugnet werden kunte.

(34.) Pag. ead. in §pho decimo quarto wird ein und anders / so in Serie historicâ §. 40. enthalten / intuitu Suspensionis Pürckianæ abgeläugnet / und unter andern vorgegeben / der verstorbene Assessor Frütz habe zu dem Suspensions-Decret gleich allen andern damahls Gegenwärtigen *uno ore concurrirt*; daß aber das Abgeläugnete wahr seye / findet man nöthig / das Protocollum de Num. 9. 16. Jan. 1703. sub Num. 9. selbst beyzulegen / allwo von der hier angeblichen uno ore beschehenen concurrenz kein Wort zu finden / und wie dem verstorbenen Assessori Frütz leicht etwas nachgeschrieben werden können / also ist wohl zu mercken / daß dasjenige / so in der Serie historicâ von dem noch lebenden Herrn Assessore von Bernsdorff erzehlt worden / nicht geläugnet wird.

(35.) Wie seltzam derer Herren Assessoren Zernemann und Krebs attestatum vom 31. Maji in §pho decimo quinto durchgezogen werde / ergibt der Contextus selbst / als welcher sich gantz wohl conciliiren läßt; und ist noch zu mercken / daß gedachte Hn. Hn. Assessores hier mit dem prædicat der *Adhærenten* **des Grafen zu Solms** belegt werden.

§. (36.) Pag. 36. in §pho decimo sexto wird gesucht / des Grafen zu Solms denen Herrn Assessoribus von Friesenhausen und Schrag **am 4.** *Maji* **1703. gegebene Antwort einer Unwahrheit zu** *inculpi***ren** und zu dem Ende des Herrn Grafen von Caunitz unterm 23. Septembr. 1702. und 14. Mart. 1703. an den Grafen zu Solms abgelassene apud Seriem historicam sub Num. 9. & 29. befindliche Schreiben allegirt / gleichwie aber jenes in gantz generalen und dieses in ambiguis terminis abgefaßt / also hätten auch die von dem Grafen zu Solms unterm 19. Octobr. 1702. und 28. Mart. 1703. (welche gleichfalls der Seriei historicæ sub Num. 10. & 30. beygelegt sich finden /) eingesehen / und allegirt werden sollen / woraus ein gantz anders / als hier vorgespiegelt werden will / erhellet / dahin man sich also beziehet.

§. (37.) In §pho decimo septimo wird des Grafen zu Solms in der Pürckischen Sache am 19. Maji 1703. abgelegtes votum mit dem unerfindlichen Anhang perstringirt / als ob der Graf zu Solms **durch Wiederaufhebung der Pürckischen** *Suspension* **und zwar ohne schuldige** *Satisfaction* **dem von Ow ein** *votum* **zu** *acquiri***ren gesucht habe** / und daß in diesem voto viele

marquen

marquen der Graf-Solmischen Maximen und Conduite anzutreffen seyen/ deßhalber sich auf eine Beylage sub Num. 4. bezogen / diese aber der Final-Handlung nicht beygelegt / sondern deren Verfertigung 1.) mit der Kürtze der Zeit und weilen 2.) die Materie das Collegium betreffen thäte / entschuldigt worden / gleichwie nun aber dieses ausführliche solide votum des Grafen zu Solms in Collegio publicè nicht angefochten / obwohlen auch weitere deliberation in der Sache nach der Hand und sonder Zweiffel aus Ursachen / weilen die darinnen enthaltene Gründe denen Widriggesinnten in die Augen geleuchtet haben / declinirt worden / also ist auch leicht abzusehen / warum die angebliche notamina darüber oder dessen vermeinte refutation so lang zurück blieben / dann wie die Entschuldigung wegen der Zeit nach Verlauff so vieler Monathe cessirt / die andere hingegen umb so unerheblicher / als sub hoc prætextu alle von denen Majoribus begangene Fehler und deren Untersuchung verschoben werden könten / so hat ein Hochansehentlicher Visitations-Congress die Verfügung gethan / daß dieses adjunctum noch ad Acta gebracht werden solte / dem zu Folg es endlich nach Verfliessung 4. Monathe-Zeit producirt worden / obwohlen nun darinnen abermahlen nichts als theils recocta oder doch theils verdrehte und unerfindliche asserta enthalten und sich guten theils selbst contradicirt / so hat man doch pro informatione einer Hochlöblichen Visitation einige monita sub Num. 10. darüber gemacht und selbige hierbey gelegt. Num. 10.

(38.) Pag. 37. & seqq. wird in §pho decimo octavo allerhand gegen den Grafen zu Solms vorbracht / und zwar 1.) wird Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Trier erfolgte approbation des Graf-Solmischen voti vom 19. Maji 1703. geläugnet / wie aber bekantlich Ihre Chur-Fürstl. Gn. in dem hier von widriger Seiten selbsten allegirten Schreiben des Grafen zu Solms Erinnerungen in specie loben / und gegen die übrige contenta des an Selbige zu Dero gnädigsten approbation eingeschickten voti nichts erinnern / mithin selbige approbiren / also können auch die nachgefolgte Ihro Chur-Fürstl. Gn. Schreiben hierbey conferirt und so dann der Schluß gemacht werden / weßhalber man sich alle Weitläufftigkeit zu verhüten ad Acta simpliciter beziehet/ 2.) wird perstringirt / daß der Graf zu Solms davor halte / es seyen in dem Pürckischen Memorial de 9. Jun. 1703. die hohe Cammer-Richterliche Erinnerungen beobachtet worden / dagegen vieles gesagt werden könte / sufficit autem, daß gleichwohl Ihre Chur-Fürstl. Gn. der Herr Cammer-Richter testantibus Actis in Dero ad Collegium unterm 17. Jun. abgelassenen Schreiben gegen obgedachtes Pürckische Memorial, welches demselben beygelegt war / nichts / sondern vielmehr die Ausmachung der Pürckischen Sache mit gar emphatischen expressionen erinnert haben / wie der contextus gedachten Schreibens des mehrern giebt. 3.) Wird improbirt / daß der Graf zu Solms das Pürckische Memorial dem Freyherrn von Ingelheim zugestellt und dessen Vornehmung in Abwesenheit der drey recusirten Herrn Assessoren monirt habe / und zum Beweiß der improbation sich auf das Chur-Trierische Schreiben vom 3. Jun. 1703. bezogen / gleichwie nun aber die retroacta ergeben / daß der Graf zu Solms Fug und Recht dazu gehabt habe / also ist hier noch zu mercken / daß von dem jenigen Befehl / der in gedachtem Chur-Fürstl. Schreiben enthalten zu seyn hier angeführt wird / nichts darinnen zu finden / also das darauf gegründete zerfällt. 4.) Wird noch weiter des Grafen zu Solms bey dieser Pürckischen Sache gebrauchte Conduite durchge-

zogen / worgegen / ob man schon vieles sagen könte / so will man doch brevitatis studio sich abermahl bloß ad Acta und in specie auf die von denen in der Nyzischen bekanten Excess-Sache deputirten Herrn Assessoren von Ritter und Lauterbach am 28. Jun. 1703. in Pleno erstattete relation und von selbigen darinnen referirte remonstrationes (wie solche bey der Solmischen Folgleistung vom 17. April. 1709. in der sub Lit. E. daselbst anliegenden Anweisung ibi sub Num. 14. befindlich) bezogen haben. 5.) Wird dem Grafen zu Solms / als ob er bey dieser Materie etwas ausgelassen habe / beygemessen / nachdem aber derselbe sich auf das an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier abgelassene Schreiben / darinnen das angeblich Ausgelassene enthalten / beziehet / so cessirt das imputatum und fällt der Beysatz desselben / daß es **nicht ohne Gefährde** geschehen / als eine injuriose Aufflage hinweg.

§ (39.) Es ist sonsten noch bey diesem §pho nicht nur die so emphatisch zu zweymahlen wiederholte neuerliche und mehr bey einem Frantzösischen parlament als bey hiesigem Collegio gewöhnliche titulatur **des Ersten** *Præsidenten* (was darunter intendirt werde / ist leicht zu erachten) sondern auch die abermahlen widriger Seits sich attribuirende Collegial-Qualität zu mercken / welchem allen aber wie sonsten also auch hier widersprochen und sich auf das jenige / was bißher dagegen vorgestellt worden / bezogen wird; und gleichwie kein §phus von injurien befreyt / also fehlt es auch hier nicht / da der Graf zu Solms vor einen Pürckischen *Patronum* und Vorsprecher / **Pürckischen** *Adhærenten* / ausgeschryen und ihm beygemessen wird / als ob er **andere zu hintergehen** *tentirt* / **und die Pürckische** *restitution* **der Ursach wegen mit einem so ungemeinen Eyfer** *poussirt* **habe / damit er dessen Beystand in des von Ow Sach sich bedienen und wann der** *Assessor* **Graf Nyz davon abgesondert** **rc. die** *Majora* **vor denselben zu wegen bringen könte** **rc.**

(40.) In §pho decimo nono wird ein und anders / so der Graf zu Solms in der Serie historicâ §. 62. von der Owischen Sache gemeldet / geläugnet / e. g. 1.) daß der Freyherr von Jngelheim und die Majora ad Cæsarem & Comitia geschrieben **und den Grafen zu Solms und mit ihm vor das Kayserl. Vorrecht gestandene** *Assessores* **verklagt** / daß aber solche Schreiben (wann man sie alle und jede zusammen nimt /) würcklich eine Klage in sich halten / wird ein jeder vernünfftiger Mensch beurtheilen / und die von dem Wort Exculpations-Schreiben hernehmende Ausflucht nichts dagegen helffen. 2.) Wird geläugnet / daß des Grafen zu Solms am 21. *Jun.* 1703. *ad Cæsarem* **erstatteter Bericht der erstere gewesen** / so dieser *in hâc materiâ* gethan habe / welches aber / daß es dennoch wahr seye / aus dem Bericht selbst erhellet / und reimt sich das jenige / was von denen 32. Jngelheimischen Excessen hierbey angeführt wird / dahin gar nicht / welche die jenige zu verantworten wissen werden / die sie zusammen getragen; im übrigen ist ja bekant / daß der Graf zu Solms aller seiner an Ihre Majest. den Kayser erstatteten Berichten so wenig Scheu getragen / daß er sie bey einem Hochansehentlichen Visitations-Congress selbst übergeben; 3.) wird negirt / daß **Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier des von Ow** *petita* **allemahl** *approbirt*; hierbey ist die fallacia zu mercken / als ob der Graf zu Solms in genere gesagt habe / Ihre Chur-Fürstl. Gn. hätten allemahl die Owische petita approbirt / da doch 1.) das Wort **allemahl** in der Serie historicâ nicht befindlich (in Ansehung dessen

auch

auch die Worte / daß solches der Wahrheit nicht gemäß seye / auf die jenige zurück fallen / welche wider die Wahrheit geredet) und 2.) die Chur-Fürstl. approbation expresse auf die nach dem 21. Junii 1703. eingekommene Zwische petita daselbst restringirt worden / weshalber das jenige / was hier gegen die Chur-Fürstl. approbation obmovirt wird / unnöthig ist / und man solches gleich andern solchen Schlags ad Acta sich beziehend übergeht.

§. (41.) Was weiter in eben diesem §pho gemeldet wird / als hätte der Graf zu Solms in einem Schreiben unterm 8. *Maji* 1703. an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier auf die *extradition* der Kayserl. *rescriptorum* gedrungen / Ihre Chur-Fürstl. Gn. aber hätten solche nicht *extradiren* wollen / damit ist so weit gefehlet / daß zwar der Graf zu Solms in gedachtem Schreiben der Kayserl. rescriptorum, deren in einem an ihn eingelauffenen besondern rescripto gedacht war / erwehnt / gar nicht aber drauf gedrungen / sondern Ihre Chur-Fürstl. Gn. haben / wie schon in Serie historicâ angeführt / das Kayserl. an das Collegium eingelauffene rescript durch Dero Cantzley-Directorem anher geschickt / und dieser solches dem Grafen zu Solms d. 13. dito übergeben. Was sonsten hierbey von dem Chur-Trierischen an Ihre Kayserl. Majest. unterm 22. Octobr. 1702. abgelassenen Schreiben und darinn angeführter approbation angeführt wird / solches ist in der Solmischen ehmahligen Folgleistung zum Uberfluß erläutert / dahin man sich beziehet.

§. (42.) Pag. 42. in §. vigesimo will sich der Herr Freyherr von Ingelheim einer dem Grafen zu Solms gegebenen Antwort nicht erinnern / es würde aber derselbe / wann ein Hochansehentlicher Visitations-Congress es nöthig finden solte / wohl können darzu gebracht werden / dann ein vor allemahl gewiß ist / daß er solche Antwort gegeben / es kan auch jederman / der die suite des Visitations-Geschäffts ab quo innen hat / nicht unglaublich vorkommen / daß dergleichen Antwort gefallen / doch will man aus sichern respectu hier lieber von particularitäten abstrahiren.

(43.) Ead. pag. in §pho vigesimo primo wird die Abreise des Freyherrn von Ingelheim / ohne dem Grafen zu Solms Nachricht davon gegeben zu haben / geläugnet / und sich auf das Plenum bezogen / aber nicht beygelegt / bleibt also das Abgeläugnete stehen.

§. (44.) Ead. pag. in §pho vigesimo secundo wird die Unterschrifft des unterm 26. Julii 1703. ad Cæsarem 2c. abgelassenen Schreibens defendirt und pro injuriâ aufgenommen / daß der Graf zu Solms in seinem Schreiben an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier vom 20. August. 1703. selbige als falsch angezogen habe / daß aber die Unterschrifft mit der Wahrheit nicht übereinstimme / ergeben die contenta des Gräfl. Solmischen Schreibens mit mehrern / und kan das Protocollum Pleni (vel quasi) de 23. Jul. 1703. welches zu dem Ende zu geschwinder Nachricht sub Num. 11. hierbey gehet / mehrere Erläuterung darüber geben. Num. 11.

(45.) Pag. 43. in §pho vigesimo tertio wird in puncto der Brief-Eröffnung ein unerfordertes petitum formirt / so viel ist gewiß / daß dem Grafen zu Solms seine Correspondenz nacher Regenspurg zuweilen eröffnet worden / wie er dann dergleichen eröffnete Briefe in Collegio vorgezeigt zu haben sich wohl erinnert / wer aber der Autor dieses Brief-öffnens gewesen und wer es verrichtet / ist biß dato nicht kundbar worden / doch stehet dahin / ob ein Hoch-

ansehentlicher Visitations-Congress auf die deshalber beschehene denunciationes nicht etwan auf den Grund gekommen oder noch kommen dörffte.

(46.) In §pho vigesimo quarto sind abermahl allerhand unerfindliche imputata enthalten / e. g. der Graf zu Solms habe das gantze *Collegium* unter sein Joch und Willkühr und etliche von Gericht zu bringen durch die nach Berlin und Düsseldorff vorgenommene Reisen gesucht und seye dem Freyherrn von Ingelheim unzehlbare Trangsalen und täglich *torto* zuzufügen immerhin beflissen gewesen; es wird zwar hierbey eine sogenannte Wienerische Correspondenz allegirt / was aber damit gesagt werden wolle / kan man nicht begreiffen / dann dergleichen etwas niemahl communicirt worden.

(47.) Pag. 44. in §pho vigesimo quinto wird die *deterri*rung des Gräflich-Wetterauischen Gesandten geläugnet / nachdem aber die der Seriei historicæ beygelegte Schreiben solches deutlich gnug besagen / als läßt mans dabey / im übrigen giebt der widrige Concipist hierbey abermahl seine Wissenschafft in Reichs-Sachen nicht zu erkennen / wann er einem Statui Imperii gleichsam abdisputiren will / sich in vorfallenden negotiis eines in Comitiis befindlichen Gesandtens oder Secretarii zu bedienen / zu geschweigen / daß er auf eine ihm unerlaubte Art darauf stichelt / daß der damahlige Königlich-Preussische Geheime und Legations-Secretarius Herr Burckhard auf Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Befehlch und Erlaubnüß des Grafen zu Solms damahlige Geschäffte in Comitiis zu respiciren übernommen; im übrigen ist das dem nunmehro seeligen Gesandten Herrn Fabritio allhier beylegende Lob wohl zu mercken / und daß demnach dessen Zeugnüß auch in andern und so vielmehr gegen den widrigen Concipisten gelten müsse.

§. (48.) In §pho vigesimo sexto wird dem Grafen zu Solms beygemessen / als ob Er in seiner erstern Folgleistung die Ausbittung der *Manutenenz-Commission absolutè* verneint habe / daß aber nicht absolutè es geschehen / ergiebt der contextus daselbst / dahin man sich studio brevitatis beziehet.

§. (49.) In §pho vigesimo septimo wird demselben beygemessen / als ob Er der *Visitation* keine Red und Antwort geben wolle / daß aber im Gegentheil gnugsame Antwort gegeben / erhellet ab dessen vierwochigen examine und bißherigen Folgleistungen / daß aber der Graf zu Solms der Ihm à Cæsare aufgetragenen Commission halber sich bey der Visitation einzulassen Bedencken getragen / dessen hat Er seine erhebliche rationes vorbracht und dennoch / so viel der Glimpff zugelassen / mehr als überflüssige Nachricht gegeben.

§. (50.) Wann pag. 45. in §pho vigesimo nono der widrige Concipist überflüssig fragt: Wie der Graf zu Solms *in propriâ causâ* habe *Commissarius & Judex* seyn können? so wird er umb da billiger ratione decisionis ad Augustissimum Committentem verwiesen / immassen ja der Graf zu Solms kein Judex in der Sachen gewesen / sondern nachdem selbige von Ihro Kayserl. Majest. als allerhöchsten Committente reifflich erwogen und resolvirt worden / was darinnen zu thun / so haben Ihre Kayserl. Majest. die execution des also resolvirten demselben und die Manutenenz an die bekantlich verordnete hohe Herrn Manutenenz-Commissarios aufgetragen; und wie kein Mensch / der gesunde Vernunfft hat / wird behaubten wollen / daß einem Commandanten in einer Vestung nicht solte können eine execution gegen die jenige / welche unter andern

dern auch gegen ihn mit peccirt und ihm in seinem Ambt sich opponirt haben/ committirt werden / wann zuvor im Kriegs-Recht das resolutum gefaßt worden / also kan à simili hier argumentirt werden.

§. (51.) In §pho trigesimo werden des Grafen zu Solms Worte verdreht und die Sach so vorgebildet/ **als ob Er auf eines Reichs-Hof-Raths Schreiben mehr** *reflectirt* **habe / als auf des Reichs-***Vice*-**Cantzlers Herrn Grafen von Caunitz Schreiben** / dabey aber verschwiegen wird/ daß nebst des Reichs-Hof-Rath Maystätters Schreiben auch das Kayserl. rescript selbst/ (darauf dieser sich bezogen) an den Kayserl. Residenten Herrn von Völckern damahls eingelauffen war / dergleichen aber bey des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Schreiben ermangelte / zu geschweigen / daß der Herr Reichs-Hof-Rath von Maystetter Referendarius und der Herr Graf von Oettingen Director in der Cameral-Conferenz waren/ welche beyde zu Zeit des Graf-Caunitzischen Schreibens dem Grafen zu Solms von einiger weitern inhibition, die doch hätte in der Conferenz müssen beschlossen werden/ nichts avisirten / anderer bey der Sache sich damahlen ereigneten und dem Herrn Freyherrn von Ingelheim gar wohl und am besten bekanten Umstände aus besondern considerationen nicht zu gedencken / die da den Grafen zu Solms so / als Er gethan / sich zu conduisiren veranlaßt haben/ und auch hernach / wie bekant / von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst approbirt worden.

§. (52.) Pag. 46. in dem §pho trigesimo primo werden abermahl verschiedene asserta der Seriei historicæ **abgeläugnet** / e. g. 1.) daß der Graf zu Solms **das Caunitzische Schreiben an die hohe Herrn** *Manutenenz-Commissarios* **abgeschickt habe** / desfalls kan man sich auf die hier anwesende und zu besagter Manutenenz-Commission subdelegirt gewesene Herren Subdelegatos beziehen / zu mehrern Confusion dieser Abläugnung aber dienen beygehende von Ihro Königl. Majest. in Preussen an Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz und von dieser vice versâ abgelassene Schreiben vom 1. Februar. und respective 12. Martii 1704. sub Numeris 12. & 13. 2.) und 3.) **wird die Abschickung derer Herrn** *Manutenenz-Subdelegirten* **und deren** *Instruction* zu würcklicher Vollziehung der Kayserl. Befelche **in Zweiffel gezogen** / nachdem aber die bey der Folgleistung vom 17. Aug. 1709. ad Lit. E. sub Numeris 2. & 3. beygelegte Königl. Preussische und Chur-Pfältzische Schreiben ad confusionem der Widersprechern desselben überwiesen / und durch die noch in Handen habende Original-Vollmachten der Herren Subdelegirten weiter überwiesen werden können/ wohin auch das sub Num. 14. anliegende von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz an den Grafen zu Solms unterm 1. August. 1704. abgelassene Schreiben gehöret / als läßt man es dabey bewenden; endlich und 4.) wird wenigstens **an der beständigen** *intention* **der hohen Herrn** *Manutenenz-Commissarien* **gezweiffelt** und allerhand dargegen vorbracht / so wenig man nun wohl darüber Red und Antwort zu geben schuldig ist / auch lieber von Beylegung dieser grossen Herrn Schreiben abstrahirt hätte / so findet man dennoch und da widrige Seite so gar pertinaciter dergleichen unerfindliches Geschwätz / wie hier vorbringt / und einen Hochansehentlichen Visitations-Congress irre zu machen sucht / sich gemüssigt / deren nur einige noch beyzulegen / wie dann ab dem sub Num. 15. anliegenden Königl. Preussischen an den Grafen zu Solms unterm 15. Maji und also lang nach vollzo-

N. 12. & 13.

Num. 14.

Num. 15.

vollzogener Pürckischer restitution abgelassenen Schreiben die beständige approbation des Grafen zu Solms Conduite und Versprechen / seines Königl. soutien zu ersehen / ingleichen ergiebt das von Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz an Ihre Königl. Majest. in Preussen unterm 19. April. 1704. und also
Num. 16. auch nach der Pürckischen restitution abgelassene sub Num. 16. anliegende Schreiben deutlich und klar / daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. bey dieser Manutenenz-Commission alles mit anzugehen bereit seyen / was zu Erhaltung des suchenden heylsamen Zwecks und salvirung des Kayserl. Königl. Preussischen und Chur-Pfältzischen respects nur immer dienlich seyn möge / darab ja mehr als Sonnen-klar die beständige intention der hohen Herrn Manutenenz-Commissarien erhellet / weßhalber man auch von Beylegung mehrern hieher sonsten dienlichen Schreiben abstrahirt.

Der Anhang dieses §phi von **allzugrossen aus eigenem** *interesse* **entstandenen Eyfer** und Abgang eines **unpartheyischen** *arbitrii* gehört unter die injurien.

§. (53.) Der §phus trigesimus secundus fängt mit injurien von **äusserlichen** fuco an und endigt sich mit dergleichen von **blauen Dunst vorstellen** und werden so gar ex Ovveno folgende versus:

> *Lex fuit historiæ vetus hæc, ne dicere falsum audeat, & verum dicere ne metuat.*
>
> *Hæc est historicæ nova lex ne dicere verum audeat & falsum dicere ne metuat.*

auf die Seriem historicam anmaßlich applicirt / wohin aber solche am schicklichsten quadriren / läßt man dem Urtheil eines unpartheyischen Lesers der Seriei historicæ und der dagegen heraus gegebenen sogenannten Final-Handlung heimgestellt. Man könte ein und andere passus, welche sich auf den widrigen Concipisten und dessen exhibita wohl schicken / aus eben diesem Ovveno anführen / allein man will die Zeit nicht mit dergleichen Dingen verderben. Was sonsten dieser hierbey weiter von Beybringung aller und jeder in materiâ Camerali gewechselten Schreiben / (dabey er die Ministros zu Wien und Berlin in specie, mit welchen der Graf zu Solms in Correspondenz gestanden / unangefochten nicht lassen kan / sondern sie seine *Confidenten* nennet /) anführt und respectivè begehrt / solches / wie es Ihme und seinen Principalen / wann man dergleichen vice versâ begehren wolte / sehr ungelegen seyn würde / meritirt als ungereimt keine reflexion; es wird zwar hierbey abermahl eine sogenañte Wienerische Correspondenz allegirt / die aber dem Grafen zu Solms nicht mit communicirt worden / also darauf zu antworten man nicht vermag.

(54.) Pag. 48. fängt ein neuer Catalogus der sogenannten **Gräflich-Solmischen** *singularit***äten** an und wird §pho primo etwas **wegen des verbesserten Calenders** gegen den §. undecimum der Seriei historicæ angeführt und zu dessen Beweiß das Cameral-Schreiben an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier de 4. Mart. 1700. und darauf erfolgte Antwort vom 11. dito beygelegt / es bleibt aber dennoch / dessen ohngeachtet / des Grafen zu Solms votum de Januar. 1700. bestehen / daß nehmlich ohne Rückfrage an Kayser und Reich dergleichen Verordnungen dem Collegio nicht zugekommen / wie solches / wann es nöthig erachtet würde / noch weitläuffiger ausgeführt werden könte / und geben Ihre Chur-Fürstl. Gn. der Herr Cammer-Richter in Dero hier allegirten Antwort solches selbst zu verstehen / wann Sie anfügen / **Sie**

zweiffel-

zweiffelten nicht / ein löblicher Reichs-*Convent* von gleichem *sentiment* seyn werde / welche Worte ja auf dem Rücken nach sich tragen / daß die Sache an den Reichs-Convent zu berichten seye / sonsten dieser sein sentiment darüber nicht würde geben können ; daß aber die Ferien würcklich extendirt worden / ist in aperto und hindert daran die incomplete Vorstellung in obgedachten Cameral Schreiben nicht / wie solches die auf in examine beschehene Anzeige ausser allen Zweiffel vorgenommene Untersuchung und conferirung der vor und nach gedachter extension erfindlichen Cameral-Ferien wird an den Tag gelegt haben / wie dann nur eines exempels zu gedencken / testante Protocollo Pleni de 3. April. 1700. bey damahliger deliberation geschlossen worden / daß man drey Wochen lang auf Ostern / wie ingleichen die Weynachten nicht in Rath noch Audienz gehen solte / bey welchem Protocollo in specie noch zu bemercken / daß einige vota gegeben / quod *favorabilia sint ampliända*.

(55.) Pag. 49. in §pho secundo dieses neuen Catalogi wird 1.) dem Grafen zu Solms beygemessen / als ob Er prætendirt habe / der Freyherr von Ingelheim solle **allemahl erst bey ihm anfragen** / ob er diß und jenes thun dörffe / welches aber so wenig dargethan und erwiesen / als des Grafen zu Solms comportements auf gantz ungereimte Art dabey gedacht wird / 2.) was hier von *corrigi*ren / tadeln und *præceptori*ren wider die notorietät gesprochen und vorgegeben wird / als ob der Freyherr von Ingelheim deswegen mit dem Grafen zu Solms länger nicht communiciren können / solches alles ist denen / welchen die Historie besser bekañt / sehr unbegreifflich / daher von dem widrigen Concipisten und zwar insonderheit dieses / wann und in welcher Sache doch vorher der Freyherr von Ingelheim mit dem Grafen zu Solms communicirt habe / zu erläutern; welchem nach der von einigen anno 1703. allererst bey allzu sensiblen torto von dem Grafen zu Solms eingelegten protestationen hergenommene prætextus hinfällt / 3.) wird der Graf zu Solms abermahl einer *adhærenz* mit andern und Beschreyung des Gerichts / wie auch eines Unfleisses beschuldigt / mit dem sich selbst contradicirenden fernern Anführen / daß Ihm an der *Justiz* gar nichts / sondern eintzig an der Beherrschung des Gerichts gelegen gewesen seye / nachdem aber alles dieses anderwärts so offt erläutert und das contrarium gezeigt worden / so achtet man hier es nochmahlen zu berühren vor überflüssig; im übrigen wäre zu wünschen / daß es beym Collegio allzeit ordentlich und recht zugangen wäre / das Examen und darauf erfolgte Untersuchung aber wird ein mehrers hierunter eröffnet haben / welches man hier mit Stillschweigen übergeht.

§. (56.) Die pag. 50. in dem §pho tertio dem Grafen zu Solms imputirende *singular*ität submittirt man willig und gern ohne weitere Worte zu verliehren aller vernünfftigen unpartheyischen Welt / im übrigen ist wohl seltzam / daß der widrige Concipist hier aus einem Præside *numerum pluralem* machen will.

(57.) In §pho quarto werden zwar dem Grafen zu Solms gleichfals viele *singular*itäten in Sachen Winckelmann contra Raab in genere angedichtet / deren Er sich aber nicht zu erinnern weiß / vielweniger solche zu erläutern vermag / als nichts specialiter hier exprimirt und das jenige / worauf sich bezogen wird / Ihm niemahlen communicirt worden.

(58.) Pag. 51. in §pho quinto wird demselben als eine singularität beygemessen / daß Er biß dato *communicationem* **des unterm** 19. *Januar.* 1703. von einigen Widriggesinnten sub nomine collegiali wider ihn an den Herrn Cammer-Richter abgelassenen **Klag-Schreibens verlangt hat** / mit der angefügten Entschuldigung / als ob selbiges in dem Chur-Trierischen Antwort-Schreiben alles seines Inhalts recapitulirt worden seye / gleichwie nun aber dieses nicht ist / und der Graf zu Solms dessen / daß es nemlich in gar anzüglichen ja ehrenrührigen terminis abgefast gewesen / benachrichtiget worden / (wie solches ab dessen am 31. Mart. 1703. in pleno abgelesenen und bey der serie historicâ sub num. 33. befindlichen declaration zu ersehen) also ist sich nicht gnug über die Seltzamkeit des jetzigen Vorgebens zu verwundern; allein das darunter verborgene arcanum steckt darinnen / daß widriger Seits besorgt wird / es werde durch producirung dieses Schreibens an den Tag kommen / **wer der erstere Kläger gewesen** / so ist auch zu vermuthen / daß noch mehrere Anzüglichkeiten darinn enthalten / als biß dato dem Grafen zu Solms bekannt worden / nachdem dann aber von Seiten einer Hochansehentlichen Kayserl. Commission und Visitations-Deputation die von dem Grafen zu Solms ad Cæsarem abgelassene Bericht-Schreiben nicht nur zur Hand gebracht / sondern auch gedruckt und dem widrigen Theil communicirt worden / als trägt der Graf zu Solms zu Deroselben æquanimität das zuversichtliche Vertrauen / es werde seinen in puncto gebetener zu seiner defension dienender communication dieses Schreibens so offt wiederholten petitis (wie
Num. 17. unter andern ab denen sub num. 17. anliegenden Anzeigen und Bitten vom 22. Febr. und 5. Mart. 1709. zu ersehen) endlichen noch um so mehr deferirt werden / als gleichwohlen an dessen gründlichen notiz um seine Unschuld gegen eine so unbegründete als injuriose / ohne alles Verschulden bey seinem vorgesetzten Oberhaubt angebrachte Klage zu retten ihm gar viel gelegen / da zumahlen eben dieses Schreiben zu allen zwischen demselben und dem Freyherrn von Ingelheim nach der Hand entstandenen Irrungen Anlaß gegeben.

(§. 59.) In §pho sexto wird die von dem Grafen zu Solms **verweigerte Annehmung des durch den Cantzley-Verwalter an ihn abgelassenen Schreibens getadelt** / und zu dessen Behuf sich 1.) auf einen uralten Brauch / und 2.) daß der Graf zu Solms nicht als Status Imperii, sondern als Præses zu consideriren seye / bezogen; Gleichwie aber quoad 1.) solcher **angebliche Brauch** nicht bewiesen wird / mithin cessirt / also hebt auch quoad 2.) die anführende distinction das Werck nicht / dann ja niemand von gesunder Vernunfft wird behaupten wollen / daß ein Status Imperii durch Annehmung der Cammer-Richter- oder Præsidenten-Stelle seiner *qualitati Status* utpote eminentiori etwas zu begeben und sich dadurch zu verringern gedencke.

(60.) In §pho septimo wird 1.) das Prædicat *Directoris Collegii* tacitè sich attribuirt / da doch noch niemahln das Directorium Collegii dem Freyherrn von Ingelheim aufgetragen worden / 2.) wird gantz crudè und ohne alle distinction vorbracht / als ob der Graf zu Solms in der Serie historicâ §. 36. **habe behaubten wollen / der** *Director Collegii* **seye schuldig denen** *Votanten* **die** *in plenis* **vorzubringende Sachen vorher kund zu machen** / da doch die Wortte nicht so lauten / sondern allein von der zwischen beyden Præsidenten

denten nöthigen communication die Rede ist / und mit besonderer Behutsam-keit die Worte gesetzt worden / 3.) wird sich auf eine *Observanz* in puncto communicationis materiarum pleni bezogen / welche aber / ob sie gegründet / das bekannte und von denen Autorn der so genannten Final-Handlung selbst mit-beschlossene Conclusum pleni de Nov. 1701. in dessen §pho quarto an die Hand gibt und dem jetzigen Vorgeben purè widerspricht / wie dann auch gewißlich mehr zu Verhinderung der *intriquen* (davon hier gedacht wird) gereichen und die deliberationes mit mehrerm Grund und Nutzen gehalten werden kön-ten / wann sämbtliche Commembra Collegii bey Zeiten de materiâ pleni ver-ständigt würden / als wann nur ein und andere von der Sache wissen / und die Majora unter sich concertiren / die übrige aber gleichsam nur pro formâ denen ex improviso anordnenden plenis beywohnen; So gereichen auch die Ampliora und wohl ausgearbeitete vota mehr zu der Sachen gründlichen Erörterung / als wann nur obenhin gelauffen und die Sachen gleichsam aus dem Steugreif abgethan werden.

(61.) Pag. 52. in §pho octavo wird abermahl das jenige / was der Graf zu Solms gegen die unter dem Nahmen des ältern *Præsident*en wie auch der mehrern und darunter gesamter ältisten *Assessor*en gebrauchte Un-terschrifft movirt hat / weiter extendirt / als seine intention gangen / wie sol-ches / wann man den hier allegirten §phum: Es ist nun ꝛc. nicht verstümmelt sondern gantz lieset / sich ergiebt / weshalber man sich auch dahin studio brevita-tis beziehet / und viele Worte darüber zu verliehren unnöthig achtet.

(§. 62.) Was in §pho nono 1.) intuitu der Titulatur von Augspurgischer *Confessions*-Verwanten *Præsident*en vorbracht wird / damit hat es gleiche Bewantnüß / wie in §pho antecedenti, daher auch gleiche Antwort darauf gehöret; Was aber 2.) den arrogirenden Titul von ersten *Præsident*en be-langt / da wiederholt man das was oben gesagt und dagegen gesprochen worden.

(§. 63.) Pag. 53. wird ein und anders gegen des Grafen zu Solms *Protocolla* und *annotationes* angeführt; ist aber so seltzam als unbegründet / dann ja leider! bekannt und bey Untersuchung der Protocollorum Pleni sich mehr als zu sehr geäussert / daß selbige nicht so / wie es seyn solte / geführt / nicht revidirt / vielweniger in pleno wieder abgelesen worden / daß also gewißlich die jenige Commembra Collegii und insonderheit die Præsidenten welche von allen Vorfallenheiten gründliche notiz haben wollen und sollen Ursach über Ursach gehabt haben / das Vorgekommene vor sich aufzuschreiben / und umb so mehr der Graf zu Solms / als ja bekañtlich demselben die inspection der Protocollorum Pleni verweigert worden / welches / daß es geschehen sollen / der widrige Concipist selbst in diesem §pho zugestehet und also der ehmahls be-schehenen Verweigerung hier nicht eingedenck gewesen.

(64.) Gleichwie aber der erstere so genañte Catalogus mit anzüglicher Poësie sich endigt / also wird dieser in prosâ auf gleiche Art geschlossen und aus dem Sallustio die Worte auf den Grafen zu Solms anmaßlich applicirt / esse nimirum aliquos, qui neque habeant quietem in se, nec alios quiescere sinant, welche Worte auf wen sie zurückfallen / ein jeder / dem die Visitations-Acta bekañt / zu urtheilen vermag.

(65.) Pag. 54. wird ein neuer und dritter Catalogus formirt / dessen Ru-brum wie es anzüglich und unerfindlich / indem er von Verkleinerung /

*Odios*machung / Eigenthums-Suchung und Absicht das *Directorium* an sich zu reissen redet / also correspondirt demselben auch das nigrum und wird gleichsam zum frontispicio sich auf die sogenannte Refutation der Krebsischen Ehren-Vertheidigung bezogen / mit dem Beysatz / daß die darinnen pag. 72. befindliche Worte anhero *quadriren* / welche daselbst also lauten:
„ Vielleicht hat der Autor Apologiæ anderswo / da er *in officio viribus suis pari*
„ gestanden und die Gelegenheit nicht gehabt / auch sich nicht erkühnen dürf-
„ fen / seine *ambition* hervor blicken zu lassen / sich mehr aus Noth
„ als Tugend *in terminis* gehalten; nachdem er aber *graviorem humeris for-*
„ *tunam*, mehr Lufft der Freyheit / und instigatores erlanget / scheinen ihm
„ begegnet zu seyn / was Seneca de ira C. 21. in fin. saget: Quod nimirum, quic-
„ quid leve & inane in animo est, secundâ se aurâ sustollat, quod & expertum
„ fuisse videtur Tacit. 2. hist. 7. dicenti, Egregios cæteroquin Duces rebus secun-
„ dis insolescere, & sæpe bene agunt *in officio*, *cui sunt pares*, qui minus rectè
„ adepto eo, *quo sunt minores*, nec novum est, eos, qui bene cœperunt, malè
„ desinere, cum ultimis prima cedunt, uti Dei anitæ exprobratur apud Schön-
„ born Polit. l. 3. C. 9. v. peccarunt &c. So mag auch seyn / daß er *scientiam*
„ *utendi libertate* nicht recht gelernet / utpote cujus usus frequentissime de-
„ clinat in abusum, & juxta Tacitum de morib. Germ. C. 21. periculosiores sunt
„ inimicitiæ juxta libertatem.

§. (66.) Was in §pho quarto dieses sogenannten dritten Catalogi gegen das jenige / so der Graf zu Solms in §pho sexto Seriei historicæ er referirt / movirt wird / ist oben allschon beantwortet und dienet zur Erläuterung hier nur noch dieses: Daß die Worte *in articulo mortis* von widriger Seiten allzu-strictè genommen werden.

(67.) Pag. 56. in §pho sexto wird dem Grafen zu Solms verargt / daß er anno 1700. bereits *defectus in Directorio* gemercket / unter einem angefügten abermahlen anzüglichen epitheto, daß solches das principium aller derjenigen seye / so von Begierde zu Dingen / die ihnen nicht zustehen / entzündet seyn / daß aber nichts als Anzüglichkeit hierinnen enthalten / ergibt die gesunde Vernunfft; es wäre zu wünschen / daß der Graf zu Solms keine defectus gemerckt / da sie aber vorhanden / so müßte er seines judicii beraubt gewesen seyn / wann er solche nicht gemerckt hätte / res ipsa proh dolor! loquitur.

(68.) In den folgenden §phis finden sich wieder nichts als unerfindliche Anzüglichkeiten / e. g. wann §. octavo dem Grafen zu Solms imputirt wird / als ob er die *cession* des *sceptri* und die *submission* des Freyherrn von Ingelheim prætendirt habe / ingleichen wann es §. nono heißt: Der Graf zu Solms habe seinen *passion*en gegen den Freyherrn von Ingelheim den Zaum gar zu weit schiessen lassen / it. was von Adhærenten und dergleichen angeführt wird.

(69.) Insonderheit meritirt das jenige / was pag. 57. & seqq. in §pho nono gegen das Conclusum Pleni de Nov. 1701. vorbracht wird / eine mehrere reflexion und Erläuterung / da zumahlen verschiedene unerfindliche Dinge auch hierbey dem Grafen zu Solms imputirt werden / wohin dann 1.) gehört / daß ihm beygemessen wird / Er bringe dieses Conclusum nur zur Beschmitzung des Freyherrn von Ingelheim vor / worinnen ihm aber unrecht geschieht / dann zu geschweigen / daß / da er Seriem historicam zu schreiben vorgenom-

genommen / ein grosser Fehler würde begangen / ja gegen fidem historicam peccirt seyn worden / wann er ein ad historiam gehöriges essentielles Stück übergangen und ausgelassen hätte / so ist ja bekañt / daß in allen widrigen exhibitis die defectus Camerales verneint und dem Grafen zu Solms / daß er davon gesprochen / verübelt werden wollen / weshalber um so nöthiger gewesen / dieses von widriger Seiten selbst herrührende und zu der defectuum besserer Ausführung von ihnen unwiderlegliche Zeugnüß zu allegiren und beyzulegen / 2.) wird gedachtes Conclusum ein *prætendirtes* **ja niemahlen zu seiner *perfection* gekommenes *Conclusum*** genennt / welches aber durch das von dem Herrn Assessore Lauterbach eigenhändig geführte Protocoll und Zugehör / dessen Originalia einem Hochansehentlichen Visitations-Congressui exhibirt worden / widerlegt wird und man sich nicht gnug verwundern kan / daß dergleichen Dinge so gar keck widersprochen werden mögen / 3.) wird vorgegeben / das Conclusum **habe von dem / dem *Præsidio* auffsetzigen / *Referenten* in Sachen Winckelmann *contra* Raab seinen Ursprung** / wer nun damit gemeint seye / ist zwar leicht zu errathen / es geschieht ihm aber unrecht / wie ab dem Protocollo zu ersehen / 4.) wird weiter vorgegeben / es **hätten alle übrige Herren *Assessores* entweder von Anfang darein nicht *consentirt* / oder doch davon wieder abgegangen** / und zu dessen Beweiß wird auf ein sicheres Protocoll de 14. Nov. 1701. sich bezogen / auch ein und anders daraus angeführt / weilen nun aber man nicht begreiffen kan / was das vor ein Protocoll seyn solle (wie es dann auch nicht beygelegt wird) darinnen andere Dinge enthalten seyn sollen / als in dem jenigen Originali, so der Herr Assessor Lauterbach dem Grafen zu Solms und dieser dem Hochlöblichen Congressui exhibirt hat / befindlich sind / und dann in diesem Spho gleich vorher contra fidem dicti Protocolli verschiedene Dinge angeführt werden / so hat man nöthig gefunden und umb sich von der so gar unverschämten widrigen Aufflage zu purgiren / Copiam dieses Protocolli sub Num. 18. anzufügen / darab dann sich alles Sonnen-klar erläutert; wann demnächst 5.) dieses Conclusum **eines Ungrunds** arguirt wird / so contradicirt sich der widrige Concipist selbst / indem das meiste darinnen enthaltene testante Protocollo von widriger Seiten herkomt / und der Graf zu Solms keinen Theil daran hat / ja in Ansehung ein und anderer Umstände zumahlen ratione modi gewünscht hätte / daß es unterblieben oder keine Gelegenheit dazu gegeben oder doch wenigstens und da es geschehen / nachgehends seiner wohlmeinenden Erinnerung nach abgeleint und dem Collegio die ungleiche opinion benommen worden wäre / und erinnert man sich nicht / die hier anrühmende **dessen Vernichtigung** gelesen zu haben; Was die jenige 6.) welche besagter massen an diesem Concluso Theil haben / und dennoch allhier es mit dem Nahmen von *Calumnien* belegen / sich vor einen Nahmen machen / wird unpartheyischen judicio überlassen. Es wird nun zwar endlich 7.) auch gegen den Grafen zu Solms / weilen er dieses Conclusum Pleni und daraus dessen final- und primordial-Worte anführt / vor eine **vorsetzliche / höchst-empfindliche und unerträgliche *injurie* und höchst-ehrenrührige Inzichten** angegeben und dessen probation und in casu deficientis probationis (unter dem Vorwand / als ob er solche Calumnien und Inzichten / wie sie es jetzo nennen / zu behaupten angenommen habe) zu zulänglicher Satisfaction ihn anzuhalten gebeten / nachdem aber der Graf zu Solms an diesen sogenañten

Num. 18.

Inzichten rc. gantz keinen Theil hat / solche auch nicht anderst als relativè angeführt / mithin deren Probation und resp: Satisfaction denen Compilatoribus derselben obliegt / so wird der widrige Concipist anderwerts hierunter sich anzumelden haben.

(70.) Pag. 59. in §pho decimo wird **des Grafen zu Solms Erzehlung** von dem verstorbenen Herrn Grafen von Caunitz **in Zweiffel gezogen** und eine contraire præsumtion figurirt / zu deren Bescheinigung aber nichts beybracht / welchem nach solche nebst dem / was darauf gebaut wird / cessirt / hingegen des Grafen zu Solms relation als in der Wahrheit gegründet / stehen bleibt; Daß sonsten der widrige Concipist über den punctum alternationis und die deshalber von dem Grafen zu Solms an den Herrn Grafen von Caunitz gegebene Antwort einige Empfindlichkeit spühren läst / dessen Ursach ist denen jenigen / welche in Reichs-Geschäfften und dem Statu Camerali erfahren sind nicht unschwehr zu errathen.

(71.) In §pho undecimo wird vorgegeben / der Freyherr von Ingelheim **habe es mit dem Grafen zu Solms also gehalten wie es die vorige das *Directorium* habende *Præsidenten* mit den andern gehalten hätten** / dessen contrarium aber so Stadt- und Acten-kündig / daß nicht nur Assessores, sondern auch subalterne Camerales und Partheyen davon wissen und sich drüber verwundert / wie davon in Actis und insonderheit in examine mehr vorgekommen / ja es kan allenfalls des Herrn von Friesenhaussen oben sub num. 5. allegirtes Schreiben conferirt und des Herrn Freyherrn von Ingelheim gegen den Grafen zu Solms Bezeugen dagegen gehalten werden / so wird sich der Schluß von selbst machen.

(72.) Pag. 60. in dem §pho duodecimo sind nichts als leere Worte und Anzüglichkeit von *Malcontenten* / von **Parthey** und *Allianz* derer in der Owischen Præsentations-Sach mit den mehrern nicht sentirenden Herren Assessoren / worbey nur dieses noch zur Erläuterung dienet / daß der Graf zu Solms / obwohlen er mit diesen gleiche Meinung geführet / dennoch mit denselben sich daraus nie besprochen / welches aber ob es andere die die Majora gemacht / nicht gethan haben / aus ein und andern dabey sich ereignenden Umbständen und der Folgleistung vom 20. Febr. 1709. abzunehmen.

§. (73.) In dem §pho decimo tertio wird abermahl einer *Allianz* gedacht / als ob der Graf zu Solms die d. 3. Jul. 1702. in pleno gethane Protestation **nicht ehender zu thun** getraut / biß die angebliche Alliance in Stand gewesen; Welches aber / wie es auf unerfindlichen præsumtionen sich gründet / also dienet in facto zur Erläuterung / daß der Graf zu Solms umb deßwillen publicè d. 3. Jul. 1702 zu contradiciren bewogen worden / weilen der Freyherr von Ingelheim publicè damahlen des Directorii erwehnt hatte / und würde er wann dergleichen ehender publicè geschehen wäre / auch ehender publicè widersprochen haben.

(§. 74.) Pag. 61. in §pho decimo quarto wird dem Grafen zu Solms imputirt / als ob er nicht gnug Eyfer in der Winckelmannischen Sache vor die Autorität des Præsidii bezeugt habe / als lange aber nicht specificè angeführt und verificirt wird / worinnen dasselbe eigentlich beruhe / so registrirt mans zu andern desgleichen Schlags und bezieht sich de superfluo ad demonstrandum contrarium auf die Protocolla.

(§. 75.) Eine eben so unerweißliche auch nicht minder schändliche injurie

ist es /

ist es/ wann §pho decimo quinto gesagt wird/ der Graf zu Solms seye an Einschränckung des *Præsidii Autorität* schuld/ indem er den ältern Præsidenten bey allen occasionen zu *carpi*ren/ zu tadeln/ zu *corrigi*ren und zu *prostitui*ren/ auch die gegen ihn sich Aufwerffende heimlich zu *fomenti*ren beflissen gewesen: wann dann dasselbe auf die von dem Grafen zu Solms in Collegio dann und wann eingelegte Protestationes und Erinnerungen ziehlen und darauf sich gründen solte/ so ist zu wissen/ daß hier in dem allegirten passu der Seriei historicæ die Rede war de anno 1702. zu welcher Zeit der Graf zu Solms (ausser was in der Owischen Sache ein paar mahl in gantz glimpfflichen terminis geschehen) in Pleno noch niemahlen etwas gegen den Freyherrn von Ingelheim erinnert gehabt/ wollen also die tempora bey obiger imputation nicht übereinkommen.

(76.) Pag. 62. in §pho decimo septimo wird das jenige/ was in Seriei historicæ §pho vigesimo septimo Num. 17. von dem Freyherrn von Ingelheim *intuitu silentii* gesagt worden/ geläugnet/ und auf das Examen provocirt/ welches man dahin stellt und disseits gantz getrost auf die Protocolla Pleni in specie de 31. Jan. 1702. sich gleichfals beziehet/ billich aber über diese nicht gnug überlegte Abläugnung sich verwundert.

(77.) In §pho decimo octavo wird anmaßlich noch als wohlgethan behauptet/ daß die von Regenspurg eingelauffene Nachricht dem Grafen zu Solms nicht *communici*rt worden/ und davor gehalten/ als ob dieser zu viel ja unrecht gethan habe/ dessen *Communication* zu begehren/ man achtet aber ohnnöthig/ die Excusen zu berühren/ indem einem jeden unpartheyischen Leser selbst deren Unerheblichkeit in die Augen leuchten muß/ und gibt nur aller vernünfftigen Welt zu ermessen anheim/ ob der Graf zu Solms nicht Ursach gehabt/ die Communication einer solchen imputation zu begehren/ worüber bekañtlich so grosser Lerm gemacht und er darüber auf eine so harte Art bey dem Herrn Cammer-Richter verklagt werden wollen.

(78.) Pag. 63. in §pho decimo nono wird 1.) annoch behauptet/ als ob in verweigerter Anhörung des Solmischen *voti* recht geschehen und sich auf die/ welche in der fernern sogenannten völligen Vorstellung befindliche Beylage Lit. B. und in specie ibi: pag. 58. bezogen/ als ob darinnen das nöthige bewiesen und von dem Grafen zu Solms nicht refutirt seye; Wie nun aber man ohne viele Worte zu verliehren eines jeden vernünfftigen judicio diesen in sich nichts heissenden passum der angezogenen Beylage Lit. B. überlässt/ also ist doch auch bey dieser Gelegenheit zu wissen/ daß man ex parte des Grafen zu Solms niemahlen nöthig gehabt/ auf diese Beylage Lit B. welches eine so unschickliche als unbegründete refutation der Kayserl. Verordnung de 13. Dec. 1703. seyn soll/ sich einzulassen/ dessen Widerlegung ja allenfals nicht dem Grafen zu Solms/ als der solche Verordnungen nicht gemacht/ zugemuthet werden kan; 2.) wird dem Grafen zu Solms hierbey imputirt/ er seye in der Sache *notoriè partialis* gewesen/ welche injuriose imputation eine besondere Ahndung meritiret/ umb so mehr/ als sie mit keinem iota erwiesen/ noch auch ohneracht et sich auf eine notorietät bezogen wird/ erwiesen werden kan/ anerwogen ja bekañt/ daß der Graf zu Solms vor denen im Dec. 1702. in der Owischen Præsentations-Sache ergangenen Kayserl. Verordnungen (wovon in casu proposito die Frage war) ad aulam Cæsaream nichts berichtet gehabt/ wie will ihm dann eine Partialität bey gedachten Verordnungen affingirt werden/ 3.) wird davor gehalten/ der Graf zu Solms hätte sich von den

*deliberation*en über diese gegen den Freyherrn von Ingelheim im Dec. 1702. ergangene Kayserl. Verordnungen *absenti*ren sollen; Nun mag ein jeder urtheilen / wem die Absenz am füglichsten angestanden / ob nehmlich dem dabey interessirten Præsidio oder dem / der an der Sache keinen Theil gehabt / und also unpartheyisch war / 4.) wird der Unwillen über des Grafen zu Solms *in Collegio pro suâ notitiâ* aufgeschriebene *notamina* abermahlen an den Tag und zwar nicht undeutlich dessen Ursach zu erkennen gegeben / weilen diese dann und wann bey dermahliger Visitation producirt worden / welches zwar als eine unnöthige Sache angegeben / aber eben dadurch sich umb da mehr verrathen wird / in dessen Betracht auch einiger Erläuterung es nicht braucht / die 5.) in fine dieses §phi angefügte imputation, als ob der Graf zu Solms seine Gedancken nur angewendet habe / anderer *actiones* zu *observi*ren und *occasiones* zu Händeln darab zu suchen / nicht aber der *Justiz* fortzuhelffen / gehört unter die straffwürdige Calumnien.

§. (79.) In §. vigesimo wird sich *in puncto* der verweigerten *Protocollorum Pleni* abermahlen gleich im vorhergehenden §pho auf die darinnen allegirte Beylage Lit. B. und in specie ibi pag. 59. bezogen / wie nun solcher gestalt des Grafen zu Solms gravamen stehen bleibt / so ist weiter zur Erläuterung des facti zu wissen / daß loco citato hauptsächlich drey Unerfindlichkeiten anzutreffen / als 1.) daß dem Grafen zu Solms die *inspectio Protocollorum* in der Cammer nie verweigert / 2.) von ihm aber in sein Hauß bringen zu lassen begehrt worden / und 3.) daß er sie mit nach Hauß genommen und abschreiben lassen / dann wie quoad 1.) & 2.) dieses mit keinem jota erwiesen werden kan / obwohlen an sich nichts sträffliches würde gewesen seyn / wann ein Præsident Protocolla mit sich nach Hauß genommen / da ja bekañtlich die Protonotarii selbige in ihren Häusern haben / und wie bey dem examine vorgekommen seyn wird / dem Freyherrn von Ingelheim und auch Assessoribus selbige mehrmahlen mit nach Hauß gegeben worden / also ist quoad 3.) zu wissen / daß zwar der Graf zu Solms die jenige Protocolla, wovon hier die Rede ist / niemahlen / so dann zwar im Majo darauf die in der Owischen Præsentations-Sache gehaltene Protocolla auf Veranlassen der von des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gn. ihm darinnen aufgetragenen Commission ad inspiciendum & extrahendum auf einige Tage zu sich genommen habe gehabt / was aber von Abschreiben-lassen gesagt wird / ist eine offenbahre Unerfindlichkeit.

(80.) Pag. 64. in §pho vigesimo primo wird vorgegeben / sie hätten keine Ursach gehabt / wider die uralte *observanz* den Grafen zu Solms von Laubach zu denen hier bemerckten Materien zu beschreiben / dabey ist aber zu mercken / daß da dieser Casus sonderlich / so viel die Pürckische Suspension betroffen / so special und der Freyherr von Ingelheim / wie bekañt / selbst dabey interessirt war / die Beschreibung des dabey uninteressirten Præsidenten (welcher cum veniâ Pleni bey damahligen Ferien zwar abwesend / aber doch nur etliche Meilen entfernet war /) nichts unrechtes würde gewesen seyn / wozu noch koñt / daß gleichwohlen der Herr Freyherr von Ingelheim das Hessen-Darmstädtische Schreiben und das Diarium Wezlariense zu der Zeit / als der Graf zu Solms noch in loco gewesen / allbereit in Handen gehabt / demselben aber nichts davon / vielweniger daß er in denen Feriis darüber plenisiren wolle / gesagt hat / sonsten dieser seine Reise differirt oder die Zurückkunfft beschleunigt haben würde / allein die Ursach / warumb so verfahren und in des Grafen zu

Solms

Solms Abwesenheit mit allem diesem geeilet worden / bricht hier in diesem §pho endlich in fine aus / wann dem Grafen zu Solms obwohlen abermahl in unerfindlichen und anzüglichen terminis imputirt wird / daß er in der Owischen Sache mit denen dreyen Herren Assessoren causam communem gemacht und notorisch-parthenisch gewesen seye / da nun zu colorirung dieser angeblichen Partheylichkeit kein anderer Prætext als die Owische Præsentations-Sache vorbracht werden kan / (wiewohlen daß dieser nicht zulänglich wie aus anderen also auch daraus erhellet / daß ja Herr Assessor Schrag in dictâ causâ vor das Kayserl. Vorrecht mit gestanden und dennoch bey der Pürckischen Suspensions-Sache ꝛc. concurrirt hat) so vermag ein jeder unpartheyischer Leser gar leicht das gantze Werck zu dechiffriren.

(81.) In §pho vigesimo secundo werden die in puncto dimissionis & Visitationis an den Grafen zu Solms von denen *Statibus* eingelauffene Schreiben impugnirt / dabey ein und anders zu mercken / nemlich 1.) da die Schreiben und deren contenta nicht geleugnet werden können / so heist es: es hätten die kluge Chur-Fürsten wohl gemerckt / wo es dem Herrn Grafen fehle und wie ihm zu helffen seye: it. die Lob-Sprüche bestünden nur in *curiali*en / it. es hätte keiner von diesen grosen Herren gründliche Nachricht haben können ꝛc. Welche expressiones, wie sie so gar grose Herren nicht unangegriffen lassen / also derer Herren Subdelegatorum hochvernünfftigen Ermessen / wie sie zu ahnden / heimgegeben wird / 2.) wird criticirt / warum nicht alle derer Statuum Antwort-Schreiben beygelegt worden / es dienet aber darauf zur Erläuterung / daß man solches beflissener Kürtze halber unnöthig gehalten / im Ubrigen gibt man die Versicherung / daß keine Antwort gegen den Grafen zu Solms ausgefallen / 3.) wird contra acta hingeschrieben / der Graf zu Solms habe an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier die Ursach der begehrenden *dimission* nicht überschrieben / und wird sich so gar auf die Chur-Trierische Antwort vermeintlich bezogen / als ob es daraus zu ersehen wäre / da doch diese sich auf die unterm 9. Sept. 1702. und 30. Jan. 1703. von dem Grafen zu Solms erhaltene und ad Seriem historicam mit angelegte Schreiben (worinnen rationes leyder! gnug enthalten / und noch darzu auf die vorhergangene mündliche Vorstellung sich bezogen wird) referiren und selbst rationes darinnen zu erkennen geben / weshalber gegen diese contra Acta beschehende imputation behörige Ahndung sonder Zweifel wird vorgekehrt werden.

(82.) Gleiche Bewandnüs hat es mit der in dem §pho vigesimo tertio enthaltenen wiederholten und wie oben bereits demonstrirten unerfindlichen Imputation, als ob der Graf zu Solms die *Protocolla Pleni* in der Pürckischen *Suspensions*-Sache / (von welchen er keines vielweniger die dazu gehörige Acta biß zu gegenwärtiger Visitation und von diesen gar niemahlen etwas zu Gesicht bekommen) mit nach Haus genommen und abschreiben lassen; Die in fine dieses §phi dem Grafen zu Solms imputirte *absurdit*ät fällt zurück auf den imputantem und dienet dabey zur Erläuterung / daß der Graf zu Solms die Protocolla Pleni nicht von dem Freyherrn von Ingelheim (wie hier zwar vorgegeben wird) sondern von dem Protonotario begehrt / wie solches aus dessen Protocollo de 7. Febr. 1703. sub num. 19. (obwohlen dieser darinnen sonsten die Graf-Solmische Antwort nicht complet inserirt hat /) zu ersehen. Num. 19.

(83.) In §pho vigesimo quarto wird dem Grafen zu Solms beygemessen / als

als wann er in denen Schreiben an des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gn. **auf das** ***Directorium*** **abgeziehlt und solches** ***intendi*****rt habe**/ gleichwie aber die hier allegirte Worte solches nicht inferiren/ also ist aus der gantzen Historie und sämtlichen des Grafen zu Solms an Ihre Chur-Fürstl. Gnad. abgelassenen Schreiben zu ersehen/ daß er sich über das abgängige Directorium niemahlen/ wohl aber über das allzugeringfügige tractament der Majorum beschwehrt habe/ welches ihn ausser dem Stand allerdings setzte/ die geäusserte hohe Cammer-Richterliche intention secundiren und bewürcken zu können.

(84.) Pag. 66. in §pho vigesimo quinto wird 1.) dem Grafen zu Solms contra notorietatem imputirt/ er habe bey bemerckter Sache **das Ruder führen** wollen/ da doch das Gegentheil besage der allegirten Protocollorum Pleni zu offnen Tage liegt; dahin gehöret auch/ was 2.) von **partheyischen Berichten** gesagt/ ingleichen was 3.) weiter in diesem §pho von **Verschiebung des** ***Voti*** **auf den andern Tag**/ vorbracht wird/ ist ex Actis bekañt/ daß der Graf zu Solms nur zuweilen und in causis arduis und wann ex improviso solche proponirt worden/ sein Votum differirt hat; Die hierbey angerühmte ***absolvir*****ung der** ***deliberation*****en in einer** ***Session*** hat öffters die Sachen mehr removirt als befördert/ indem aus dem Stegreif gegebene und übereilte vota nichts anders als unausgearbeitete conclusa geben können/ wiewohlen auch bekañtlich diese nicht allemahl formirt worden.

(85.) In §pho vigesimo sexto wird die unterlassene *Relation* **des Herrn von Ritter über die Würtzburgische Verrichtung** unter dem Vorwand entschuldigt/ weilen der Graf zu Solms von seiner Verrichtung zu Würtzburg nichts in der Serie historicâ melde/ nachdem aber dieser in Würtzburg niemahlen sich aufgehalten/ vielweniger allda etwas negotiiret/ und mehr nicht als im Durchreisen die Post-Pferde daselbst gewechselt/ so würde ridicul gewesen seyn/ dergleichen indifferente Dinge in die Seriem historicam zu bringen; man begreifft aber wohl/ was widriger Seits durch dergleichen unerfindliche Vorgeben von negotiation zu Würtzburg und anderer Orten (darvon sie doch in Ansehung eines aus ihrem Mittel so viel Würtzburg betrifft bessere Nachricht haben müssen/ und also wider besseres Wissen hier Dinge vorbringen) intendirt werde; wie aber nichts dran ist/ also fällt auch das darauf gegründete mit hinweg.

(86.) Was in §pho vigesimo septimo gegen des Grafen zu Solms an Ihre Chur-Fürstl. Gnad. zu Trier de an. 1703. abgelassene und der Seriei historicæ sub Num. 27. beygelegte Schreiben obmovirt wird/ solches refutirt sich aus demselben und deme vorgängigen Protocollis Pleni und dabey abgelegten Solmischen votis mit mehrern/ wohin man sich studio brevitatis beziehet.

(87.) In §phis vigesimo octavo & vigesimo nono wird von *fingi*rtem *torto* geredet/ und dennoch das jenige was in der Serie historicâ angeführt/ nicht verneinet/ ob es aber fingirte oder wahrhaffte torto seyn/ läst man höhern Ermessen heimgestellt.

(88.) Der §phus trigesimus hat nichts als Anzüglichkeiten von *Adhærenten*/ *diffamation*en/ **im̃erwährenden** *opposition*en und dabey gebrauchten **ungestüm̃en** ***insultation*****en/ von Vorhaben theils zu stürtzen/ theils unters Joch zu bringen/ von unbegründeten** ***information*****en/ Hintergehen**/ und dergleichen in sich/ welche als unerwiesen hinwegfallen und einiger weiteren Erläuterung nicht bedörffen.

(89) Glei-

(89.) Gleiche Bewandnüß hat es mit dem §pho trigesimo primo und dar-innen enthaltenen Calumnien / in specie als ob der Graf zu Solms die Sache dahin dirigirt habe / daß die gröste Kayserl. Ungnade auf den Frey-Herrn von Ingelheim gefallen; man achtet aber umb so unnöthiger / hier et-was weiter davon zu melden / als bereits oben solches alles zur Gnüge erläu-tert worden.

§.(90.) Pag. 68. in §pho trigesimo secundo wird dem Grafen zu Solms abermahlen ein und anders *occasione* der Manderscheidischen Sache bey-gemessen / alldieweilen aber die von dem Grafen zu Solms allegirte von dem Freyherrn von Ingelheim beschehene declinirung dieser Sache nicht geläug-net wird / also ist umb so weniger die dem Grafen zu Solms hier imputirende declinirung erfindlich / ja das Contrarium und daß dieser die Sache vorgenom-men habe / aus der Serie historicâ und darinnen allegirten Protocollo Pleni de 24. Nov. 1703. ersichtlich / auch mit denen Protocollis Pleni zu erweisen / daß er mehr dergleichen Sachen / so von dem Freyherrn von Ingelheim vorzuneh-men declinirt worden / vorgenommen und solcher gestalt seinem Ambt ein Ge-nügen gethan habe / woran das gegentheilige negiren nichts hindert / wie dann unter andern solches aus der sub Num. 20. anliegenden Solmischen Proposi-tion de 13. Febr. 1704. erhellet / welches umb verschiedener zu Erläuterung des damahligen status Cameralis & modi procedendi dienlicher Umstände willen (e. g. daß das Kayserl. Original-Schreiben ab Handen kommen / daß der Frey-Herr von Ingelheim die Sache von sich geschoben / hingegen der Graf zu Solms ad evitandum conflictum jurisdictionis solche vorzunehmen erinnert / daß des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gn. iterirte Erinnerungs-Schreiben abgelassen ꝛc.) beyzulegen man nöthig ermessen; Ubrigens gehö-ret unter die unerfindliche Geschichts-Erzehlungen / wann hier vorgegeben wird / als ob der Graf zu Solms damahlen absonderlich Kayserl. *Rescripta* empfangen und darinnen die Beobachtung aller das Kayserl. *interesse* berührenden Sachen ihm aufgetragen worden / massen er die angeb-liche Rescripta nicht bekommen und nicht begreiffen kan / was der widrige Con-cipist damit meine / wiewohl doch nicht undeutlich daraus erblickt / was durch dergleichen asserta intendirt und wie gesucht werde / den Grafen zu Solms bey denen Ständen des Reichs odios zu machen. Num. 20.

(91.) Pag 68. in §pho trigesimo tertio wird des Grafen zu Solms an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier unterm 20. Aug. 1703. abgelassenes Beschweh-rungs-Schreiben impugnirt und 1.) eingestanden / daß es dem Freyherrn von Ingelheim communicirt / aber nicht beantwortet worden / da doch in denen sogenannten Gegen-Beschwehrden ein gravamen gegen den Grafen zu Solms formirt worden / daß er seine Beschwehrden bey des Herrn Cam-mer-Richters Chur-Fürstl. Gn. nicht übergeben habe / welches sich contradi-cirt / so viel 2.) die merita des Beschwehrungs-Schreibens selbst anbelanget / da ist oben bereits ein und anders pro majori informatione angeführt worden / wohin man sich beziehet; Was sonsten 3.) von Händel-suchen / von unru-higen und unfugsamen Händeln und dergleichen angefügt wird / gehö-ret zu denen unerfindlichen Anzüglichkeiten.

(92.) In §pho trigesimo quarto wird 1.) der Graf zu Solms in der Owi-schen Præsentations-Sache einer *separation à Collegio* beschuldigt / welches sich in Actis nicht findet / dann daß er an denen Majoribus in dieser Sache und was sie darinnen gethan / keinen Theil nehmen wollen / inferirt ja keine separation à

Collegio, als welches er nach wie vor frequentirt und sein Ampt pflichtmässig versehen hat; 2.) wird ihm contra notorietatem beygemessen / daß Er die Kayserl. Commission einige zu suspendiren über sich genommen habe / umb sich auf solche Weise in das lang *intendirte Directorium* zu schwingen / wie nun aber bekant / daß der Graf zu Solms die ihm zugesendete Suspensions-Decreta niemahlen insinuiret habe / also ist ja / daß aus dieser quoad hunc passum nicht exequirten Commission machende argument gantz unschließlich und ein unlaugbares argument des Grafen zu Solms bey dem gantzen Werck gebrauchten moderation.

(93.) Was in §pho trigesimo quinto gegen das Wort: Gegnere obmovirt wird / solches werden Ihre Kayserl. Majest. zu defendiren nicht ermangeln / dann selbige sich dieses Worts bedienet und in dem citirten loco Seriei historicæ die verba rescripti Cæsarei relativè angezogen werden.

(94.) Ingleichen wird der Kayserl. Hof / mithin die Höchstansehentliche Kayserl. Commission die auf den Augustissimum Committentem redundirende in §. trigesimo sexto enthaltene Frage oder vielmehr unerlaubte Vorwurff / als ob der nicht erhaltene Kayserl. *Special-* Befehl (sich *intuitu* dieser *Commission* hier einzulassen) mit dem / daß die Kayserl. *Provisional-* Verordnungen der *Visitation* ohne Abbruch und Nachtheil ergangen / sich nicht *comportire* / zu ahnden wissen / wohin auch das jenige gehört / was in fine dieses §phi gegen die *Reflexion*, so der Graf zu Solms auf die hohe Manutenenz-Commission gemacht / philosophirt wird.

(95.) Pag. 71. & seqq. in dem letzten §pho trigesimo septimo des dritten Catalogi wird noch allerhand gegen die von dem Grafen zu Solms beschehene Vollziehung der Kayserl. Befehle und gegen die Manutenenz Commission ohne Grund und aus lautern præsumtionibus vorgebracht und raisonnirt / welches aber alles nicht hieher / sondern ad Augustissimum Committentem gehört / doch auch aus dem / was hactenus in Actis hin und wieder occasionaliter davon und insonderheit hieroben vorgekommen / bereits zu erläutern steht; und dienet pro informatione ulteriori hierbey / daß alles hier einmischenden præsumirens und Geschwätzes ungeachtet / dennoch denen hohen Herren Manutenenz Commissariis so bald notiz von dem Graf-Caunitzischen Schreiben gegeben und dessen ohngeachtet die Abschickung derer Herren Subdelegirten angemerckter massen erfolgt und von ihnen die Vollmachten / krafft deren sie auf das Kayserl. Commissions-Rescript und dessen buchstäblichen Innhalt gewiesen / dem Grafen zu Solms als Commissario Principali exhibirt worden / welcher solche auch noch originaliter in Handen hat / und falls von dessen allerhöchsten Committente er hierunter Befehl erhalten solte / selbige zu exhibiren kein Bedencken tragen würde; alles übrige in diesem §pho enthaltene / wodurch sonder Zweiffel intendirt wird / daß der Graf zu Solms durch ohnnöthige Antworten hier sich einlassen / sie hingegen darab Anlaß bekomen möchten / alles recht intricat, auch / wo möglich / ein oder andern damit irr zu machen / findet man unnöthig zu beantworten; Im übrigen gehören die übrige wiederholte Expressiones von Eyfer und Begierde / den Freyherrn von Ingelheim vom Gericht zu vertringen und sich in das *Directorium* zu schwingen / von Anhand-nehmung gegen wiederholte Kayserl. *inhibition*, von ungestümmen Anhalten und *sollicitir*en bey denen Herren Manutenenz-Commissariis und dergleichen unter die so unerfindliche als anzügliche imputata.

(96.) Sonsten ist die pag. 73. in hoc §pho enthaltene Confession, daß der

Frey-

Freyherr von Ingelheim mit einigen Herren Assessorn der Raths- und Ge-
richts-*frequenti*rungen biß auf anderwärtige Verordnungen sich ent- NB.
halten/ zu mercken/ welche sie dann also erwarten müssen/ dessen der Graf zu
Solms/ als der sich niemahlen aus der Possession gegeben/ wie hier selbst einge-
standen wird/ nicht vonnöthen hat/ sondern seiner Possession sich billich hält.

§. (97.) Pag. 73. fängt ein neuer Catalogus angeblicher Graf-Solmi-
schen *Simulation*en ꝛc. an/ und wird in deren §pho primo die Expectanz (derglei-
chen doch auch/ so viel man weiß/ der Freyherr von Ingelheim gehabt) ange-
fochten/ in specie, als wann der Graf zu Solms den Tod des seeligen Grafen
von Leiningen nicht erwarten können/ zu dessen Erläuterung aber man dahier
wiederholt/ was deshalber in Serie historica angemerckt.

(98.) Was in §pho secundo angeführt wird/ heißt nichts/ meritirt also kei-
ner Erläuterung/ ausser daß das/ was von denen selbiger Zeit angeblich
mehrmahlen nach Wien wiederholten Reisen vorgegeben wird/ in der
That sich nicht so befinde/ wie dann auch/ wann je der Graf zu Solms seine
propre Mittel dem Publico und der Justiz zu Liebe angewendet/ solches demsel-
ben mehr zum Lobe gedeyhen muß/ als wann andere die Fiscalische Gelder zu
Fällen/ dahin solche niemahlen destinirt gewesen/ employirt haben; Was
übrigens dem Grafen zu Solms imputirt wird/ als wann derselbe unter dem
Prætext seiner Privat Angelegenheiten dem Freyherrn von Ingelheim einen
schlimmen Stuhl zu setzen zu Wien gesucht haben solte/ ist unerwie-
sen und contra notorietatem.

(99.) Was in §pho tertio von *observation*en bey *relation*en und *præsidi*ren
in *Audienzi*en gesagt wird/ deßfals bezieht man sich ad examen, da sichs wird
gezeigt haben/ wer darinnen am fleissigsten gewesen und was das eine oder
das andere gehindert habe.

(100.) In §pho quarto vergißt sich der widrige Concipist, daß in denen so-
genannten Gegen-Beschwehrden als ein gravamen gegen den Grafen zu
Solms vorbracht worden/ ob solte er Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier in An-
sehung der zu klagen habenden Beschwehrden præterirt haben.

(101.) Was in §pho quinto von dem verstorbenen Herrn Grafen von
Caunitz wiederholt wird/ ist schon oben erläutert/ und unerfindlich/ daß die
hier allegirende Nachrichten von dem Grafen zu Solms nach Wien gegeben
worden.

(102.) Pag. 75. in §pho sexto wird das jenige/ welches nicht geläugnet wer-
den können/ in Ansehung die völlige Acta einer Hochansehentlichen Visitation
übergeben/ zwar eingestanden/ aber dennoch gegen die notorietät dem Grafen
zu Solms eine ungleiche intention angeschuldigt und abermahlen viel Anzüg-
liches von *Malcontent*en/ *Opponent*en und *Adjutoribus* ꝛc. eingemischt/ so ist auch
bey der hier imputirten unterlassenen Assistenz in dem Pürckischen Streit-
Handel de Jan. 1703. zu wissen und ex Actis bekañt/ daß die Protocolla dem
Grafen zu Solms nicht haben communicirt werden wollen/ worab ja zu er-
kennen/ an wem allenfals die mora gehafftet habe.

103. Pag. 76. in §pho septimo wird auf eine anliegende refutation eines
Solmischen voti mit gar emphatischen expressionen sich bezogen/ und gedachtes
Solmische votum vieler Anstöße wider die Wahrheit und *raison* arguirt
man bezieht sich aber diesfals auf die jetzo mit übergebene monita.

(104.) Ad §phum octavum ist zu wissen/ wie auch oben bereits angezeigt/
daß der Graf zu Solms von dem unterm 19. Jul. 1702. an Ihre Kayserl. Maj.

von denen vor das Kayserl. Vorrecht gestandenen Herrn Assessoren abgelassenen Bericht nichts gewust/ und er mit ihnen daraus gantz nicht communicirt habe/ welchem nach alle hier befindliche daraus derivirte anzügliche Consequentia und vermeinte Schlüsse hinweg fallen/ und mehr nicht als deren Ahndung übrig bleibt.

(105.) Pag. 77. Gleiche Bewandnüs hat es mit denen folgenden §phis nono & decimo und darinnen angeführten Schreiben der Herren Assessoren/ von welchen allen der Graf zu Solms so wenig damahlen/ als er an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier schreiben wollen/ als zur Zeit/ da er an den Herrn Grafen von Caunitz geschrieben/ gewust hat/ und mit ihm daraus nicht communicirt noch concertirt worden/ welchem nach abermahlen alle darab gezogene Folgereyen wegfallen/ mithin des Kaysers *Tyberii Politique* gar übel auf den Grafen zu Solms applicirt wird.

(106.) In §pho undecimo wird dem Grafen zu Solms sein Dimissions-Gesuch verdreht/ und vorgegeben/ als ob die in der Serie historicâ enthaltene motivæ ohne Grund seye/ welches zwar zu wünschen wäre/ daß aber alle gedachte motivæ gegründet/ beziehet man sich studio brevitatis ad acta Visitationis und in specie ad examen.

(107.) Pag. 78. der §phus duodecimus & decimus tertius it. decimus quartus halten nichts als lauter ehrenrührige injurien in sich/ welche weilen sie mit keinem jotâ bescheinigt/ hinweg fallen/ darunter sind nun in specie: als ob nemlich der Graf zu Solms und seine so genañten *Consort*en der *in puncto pasquillorum inquisit*en Parthey genommen/ dem *Collegio* in die Hand gefallen/ die Fortsetzung der *Justiz* aus allen Kräfften hemmen helffen und dadurch die bekañte *motus causi*rt ꝛc. hieher gehört auch was abermahlen von *Alliirt*en it. von Verknüpffung/ von blauen Dunst und dergleichen gesagt wird.

(108.) In §pho decimo quinto wird dem Grafen zu Solms eine Partheylichkeit in der Pürckischen Sache beygemessen/ und diesfals sich auf dessen votum vom 19. Aug. (soll 19. Maji vielleicht heissen) 1703. bezogen; man kan aber deshalber ohne Scheu auf gedachtes votum sich beruffen/ und unpartheyische Welt drüber urtheilen lassen; im übrigen ist eine offenbahre Unerfindlichkeit/ und contra Acta, ob solte der Graf zu Solms gewußt haben/ daß man ihn habe zum *Commissario* zu Wien ausbitten wollen.

(109.) Pag. 79. in §pho decimo sexto finden sich abermahlen folgende Unerfindlichkeiten/ als 1.) daß der Graf zu Solms zu Anfang des 1703. Jahrs alle Post-Täge von Wien Bericht gehabt/ was in der Cameral-Sache gethan worden/ indem er zu solcher Zeit mit niemanden/ ausser mit dem Herrn Grafen von Caunitz/ in Correspondenz gestanden/ welche Schreiben ad Acta gebracht sind/ 2.) daß aus der Wienerischen Correspondenz (welche/ was der widrige Concipist damit sagen wolle/ man nicht begreifft) erhelle/ daß die Wienerische *Referent*en den *modum specificum* sich von hier aus an die Hand geben lassen/ 3.) daß sein des Grafen zu Solms Suchen *dimissionis* nur ein *Cuneus* gewesen/ den *Præsident*en Freyherrn von Ingelheim zu vertreiben.

§. (110.) Pag. 80. in §pho decimo septimo sind abermahlen dergleichen mit Anzüglichkeiten untermischte Unerfindlichkeiten anzutreffen/ worunter 1.) gehört/ was von Zwischen *Patron*en/ von Hinausarbeitung des Graf Nytzen/ von Antragen und dergleichen gesagt wird/ ingleichen 2.) die imputation, als ob der Graf zu Solms an der Zwischen recusation einiger Her-

ren

ren Assessorn Theil und hierunter des **Herrn Cammer-Richters Verordnung nicht beobachtet habe** / dessen Contrarium samt denen darunter vorgestellten motiven der in Collegio nicht beschehenen producirung der recusation (welche auch Ihre Chur-Fürstl. Gn. vor gültig gefunden und nichts dagegen eingewendet) in dem apud Acta befindlichen des Grafen zu Solms an Ihre Chur-Fürstl. Gn. am 21. Jun. 1703. abgelassenen Schreiben enthalten/ dahin man sich beziehet / so ist auch 3. eine offenbahre Calumnie / ob solten des Grafen zu Solms rationes **die angebliche Kayserl.** *Inhibitiones* **überwogen** haben / welches aber anderwärts erläutert worden.

(111.) Pag. 81. der §phus decimus octavus & decimus nonus halten fast nichts als Mißdeut- und Verdrehungen der Graf-Solmischen intention in sich / welche in conferirung der Acten einem jeden unpartheyischen Leser in die Augen fallen / mithin viele Erläuterung nicht erfordern / wie dann auch ein und anders in specie oben erläutert / und daß es lauter Calumnien (wohin dann auch in specie die hier befindliche Worte / als **ob der Graf zu Solms den angeblichen Pürckischen Bericht in seinem Busen gehegt habe** / gehören) und unerfindliche Dinge seyn / angezeigt worden / wobey man es studio brevitatis läßt.

§. (112.) Pag. 83. & 84. werden diese bißherige sogenannte Catalogi mit gleichen Anzüglichkeiten / als sie angehoben / und continuirt / also auch geendigt / welche aber anher zu wiederholen / man fast ermüdet / absonderlich aber verhoffet / daß der anzügliche Schluß / wann es heißt: **es seye der** *Seriei historicæ* **in keinem eintzigen Punct zu glauben** / *cum juxta Lipsium ut animanti oculos si eruas, reliquum corpus inutile reddis, sic historiam, si ab eâ lumen, veritatem, sapientiam* ꝛc. von einer Hochansehentlichen Visitation gebührend werde geahndet werden / im übrigen ist bey diesem §pho noch zu mercken/ daß der widrige Concipist dem Grafen zu Solms 1.) die Correspondenz an den Kayserl. und andere grosse Höfe in Teutschland verargen / und 2.) daß dieses examen etwas lang gewährt / übel nehmen will / wie aber die unter dem Erstern verborgene intention einem jeden / der die bißherige Acta gelesen / nicht unverborgen seyn kan / also wäre quoad 2.) zu wünschen / daß nicht so viel Materie vorhanden gewesen / so ad examen gehört / wenigstens ist das gewiß/ daß der Graf zu Solms in Betracht des so gar scharffen Eyds mit Wissen keine Gebrechen bey dem examine verschwiegen / und wäre so gewissenhafft als löblich / wann alle und jede Camerales ein gleiches gethan hätten / so würde vielleicht solches mehr zur Beförderung als Verzögerung des Visitations-Geschäffts gereicht haben.

113. Was pag. 84. & seqq. Von der Kayserl. dem Grafen zu Solms ertheilten Commission abermahlen recoquirt und dagegen obmovirt wird / solches liese sich leicht beantworten / wann nicht aus denen so offt angezeigten Ursachen man hierunter Bedencken trüge / sich anderwerts als coram Augustissimo Committente einzulassen / wohin man also den widrigen Autorem mit samt seinen Einwürffen und distinctionibus verweist / und folgents anmerckt e. g. daß (1.) so crude von **eingestandenen** inhibitionen gesprochen wird / welches sich in denen Solmischen Folgleistungen nicht findet / (2.) daß das von dem widrigen Concipisten anführende Argument: **Es seye die Kayserl.** *Provisional* **Verordnung** *opus Cæsaris & Imperii* **gewesen** / mehr gegen als vor ihn seye / und das bißher vorgeschützte præjuditz solcher gestalt cessire und

NB. die jenige Camerales, welche sich derselben widersetzet / eine desto unverantwortlichere Sache gethan haben / was sonsten (3.) von einem Pürckischen Memorial ad Cæsarem und darinnen dem vorgeben nach gebetener Auffhebung der inhibition gemeldet wird / davon ist dem Grafen zu Solms nichts wissend / geht ihn auch allenfals als factum tertii nicht an.

(114.) pag. 85. In der anmaßlichen Refutation der Graf Solmischen remarquen fällt ein und anders abermahlen dagegen zu remarquiren vor / e. g. §. tertio wird (1.) aus dem / daß der Graf zu Solms in seinen Exhibitis dann und wann auff die gehabte Kayserl. Commission sich bezogen / und auff den allerhöchsten Committentem sich beruffen / übel inferirt / als ob er sich annoch *pro Commissario* halte / (2.) wird von einem anmaßlichen *jure retorsionis* gesprochen / welches ob es in nostro casu fundirt / da zumahlen man widriger Seits alles auff eine processliche Art tractiren will / man höhern Ermessen überläst. (3.) wird dem Grafen zu Solms auff eine mehr als unhöffliche Art ein unbesonnenes *dicterium* imputirt / ingleichen / es seye ihm umb die *Direction* und *Dominat* über das Gericht mehr als umb die Verbesserung der *Justitz* zu thun / it. Er wiedersetze sich *obstinatè* den Visitations-Decretis, wie aber nichts erwiesen / also bleibt nichts anders als behörige Bestraffung solcher injurien übrig.

(115.) pag. 86. ad §. quartum & quintum werden abermahlen fast nichts anders als unerfindliche Anzüglichkeiten vorbracht / e. g. der Graf zu Solms habe den Deckmantel *boni publici* so lang und viel gebraucht / daß Er allgemach veraltet und sein *bonum Privatum* allzusehr durch die Riß und Löcher hervor schaue / und dergleichen.

(116.) Was hâc & seqq. paginis ad §. sextum, septimum & octavum abermahlen so wohl als anderwerts gegen die Kayserl. Approbation movirt wird / solches wird die anwesende Höchstansehentliche Kayserl. Commission umb so mehr zu vindiciren wissen / als auch von der jetztregirenden Kayserl. Majestät Dero allergerechtiste Meynung dahin declarirt / und an gedachte Dero Commission bekantlich rescribirt worden / daß Sie gleicher gestalt als Dero glorwürdigster Herr Vatter Kaysers Leopoldi Majestät alles das jenige / was der Graf zu Solms in puncto der Pürckischen restitution gethan / vor genehm halten und denselben deßfals zu vertretten nicht ermangeln werden / weßhalber viele Worte hierbey zu verlieren / und das dagegen vorbrachte Latein zu refutiren man unnöthig achtet / und bleibt bey dem widrigen §pho nichts übrig / anzuzeigen / als daß (1.) daselbst der Graf zu Solms contra notorietatem unzahlbahrer Unerfindlichkeiten / ohne dessen geringsten Beweiß beyzubringen / beschuldiget wird. (2.) Daß die *qualitas Status Imperii* abermahl in des Grafen zu Solms Persohn touchirt / und die ihm qua statui zustehende Befugnüsse anmaßlich disputirt wird / (3.) daß der Löbl. Oesterreichischen Gesandschafft in Comitiis unter allerhand unerweißlichen und theils anzüglichen subsumtis ein und ander ungleiches / und in specie ein ziemlicher Eyfer und *animosi*tät gegen den Freyherrn von Ingelheim und Consorten (welches eine partialität inferirt) imputirt / und deren abgelegte Vota (nicht betrachtend / daß in theils derselben sich auff specialen Kayserl. allergnädigsten Befehl bezogen worden) impugnirt werden. Es wird demnechst diesem §pho non absque fato das auff soliden Argumentis gegründete Monitum Austriacum so der Oesterreichische Herr Gesande den 23. Jul. 1706. im Fürsten-Rath gethan /

than/beygelegt/ darinnen nicht nur die wiederholte *contestation*, daß es *ex speciali Mandato Augustissimi* geschehe/ sondern auch und insonderheit dieses zu bemercken/ daß die Untersuchung der Sperrung dieses Reichs-*tribunalis* vor allen Dingen gar emphaticè erinnert/ und derer an diesem disturbio nicht Theil habenden Cameral Concurrentz mit denen übrigen gravirten vor unschicklich geachtet/ und solchem nach vor Eröffnung des Gerichts dessen allen genaue Untersuch- und remedirung monirt werde.

(117.) pag 89. ad §. nonum wird wiederumb allerhand gegen die Pürckische Restitution vorbracht / dabey man aber sich gleich in §. antecedenti auff die Kayserl. Approbation breviter bezieht / und nur noch pro informatione Eines Hochansehentlichen Visitations-Congressus folgendes anmerckt / daß (1.) abermahlen das Pürckische Suspensions-Decret contra notorietatem actorum eine mit hohen Cammer-Richterlichen *Consens* ergangene *Cameral-Sententz* genent werde/ dessen Ungrund aus dem/ was in der Serie historicâ ex actis angeführt worden/ erhellet / die (2.) hier angefügte seltzame *interpretation* des Kayserl. *Commissions-Decreti* de 4. April 1705. refutirt sich selbst und überläst man solches einem jeden vernünfftigen unpartheyischen Leser/ (3.) wird hier vorgegeben/ die Herren *Status* hätten *tempore* des Reichs-Gutachten vom 15ten Octobr. 1704. von denen angeblichen Inhibitionen keine Wissenschafft gehabt / dabey der widrige Concipist sich dessen nicht zurück erinnert / was derselbe in seinen in Comitiis vorher übergebenen Vorstellungen vorbracht/ (4.) wird eingestanden / daß der Freyherr von Ingelheim und Consorten in der Pürckischen Echo Sache nicht vor das Cammer-Gericht zu erkennen seyen.

(118.) pag. 90. ad §. decimum, undecimum & duodecimum wird zwar allerhand raisonnirt / so aber theils nichts zur Sache thut / theils sich selbst widerlegt und also vieler Erläuterung nicht braucht und gehört unter die Anzüglichkeiten/ wann des Grafen zu Solms *judicium in statuendis delictis* unter verächtlichen Expressionen in Zweiffel gezogen und abermahlen von ausgebrachter Ungnade / von Unfug / von Beschwärtzung und dergleichen recoquirt wird ; So ist auch unerfindlich / ob solten Ihro Kaysers Leopoldi Majestät glorwürdigster Gedächtnüs sich ex 15ten April. 1705. so gleich aller Regierungs-Geschäfften entschlagen haben / davon das Contrarium, in Wien bekant.

(119) Pag. 91. ad §. decimum tertium & seqq. wird 1.) vorgegeben / der Graf zu Solms habe in puncto quinto die Worte : biß auf fernere *ordrée* angeführt / so sich aber nicht also befindet / 2.) wird gegen die Worte : *Privat-*Schreiben denuo gemurret / dabey aber die oben enthaltene Erläuterung dienet / und wird der widrige Concipist diese seine Contradiction an höhern Orten auszumachen haben ; Was 3.) von beständiger Verweigerung eines der Herren subdelegirten Manutenenz-Commissarien angeführt wird / solches/ wie es nicht erwiesen / auch nicht einmahlen / welcher gemeint seye / angedeutet / könte durch in Handen habende Documenta refutirt werden / wann man es nöthig / oder auch hieher gehörig achtete / indessen meritirt dieses Vorgeben / als solche Dinge / die dem widrigen Concipisten allenfals nicht kund werden können noch sollen / in sich haltend eine Ahndung.

§. (120.) Was demnächst à pag. 92. biß pag. 134. in dieser Final-Handlung gegen die Graf-Solmische Anmerckungen / welche sich als eine Beylage sub

Lit. D. bey der Folgleistung vom 17. April. 1709. befinden / obmovirt wird / solches / weilen es die sogenannten Gegen-Beschwehrden betrifft und dieß darinnen vermeintlich weiter vertheidigt werden wollen / hat man dienlicher gefunden / in einer besondern heute mit übergebenden Erläuterung / zu beantworten und den darinnen befindlichen Unfug und Ungrund zu zeigen / wohin man sich also beziehet und hierinnen davon abstrahiret.

§. (121.) Pag. 134. und 135. findet sich ausser verschiedenen recoquirten injuriosen passibus und Anzüglichkeiten wenig reelles / und ist nur folgendes zu mercken / daß 1.) der widrige Cnncipist sich vermeintlich beschwehrt / daß der Graf zu Solms über die bißherige widrige Läster-Schrifften / welchen Nahmen sie allerdings so wohl als jetzige Final-Handlung meritiren / einen Rechts-begründeten Unwillen gezeigt und solche mit diesem Nahmen belegt habe / man gibt aber gern und willig aller unpartheyischen Welt anheim / ob die widrige exhibita nicht solchen Nahmen meritiren; es wird zwar 2.) dem Grafen zu Solms hierbey imputirt / als ob er sustinire / daß *qualitas Status ab omnis juris & justitiæ vinculo eximi*rt seye / welches / wie es ihm niemahlen zu Sinn kommen / so erfordert im Gegentheil jus & justitia die jenige / welche qualitatem Status so gröblich / als der widrige Concipist bißher vielfältig gethan / antasten / zu bestraffen und mit erforderter animadversion anzusehen / was 3.) gegen das allegirte Nürnbergische Exempel obmovirt wird / gibt zu erkennen / daß es auf unsern Casum einschlage / sonsten die Empfindlichkeit darüber / als über eine sie nicht angehende Sache und da die hier angebliche Parification in der Solmischen Folgleistung nicht enthalten / sondern nur der Casus als ein Exempel allegirt worden / nicht so groß würde gewesen seyn / daß übrigens 4.) privati pro inferioribus in respect eines Reichs-Standes zu achten / ob schon es hier negirt wird / läßt man denen Publicisten zu decidiren anheim; Was aber 5.) von *retorsion*en / *extraordinair*en *ressentiment*, und dergleichen hier eingemischt wird / will sich mit dem von widriger Seiten bißher intendirten processlichen Weg / gar nicht reimen / und wird dergleichen ungereimten Assertis von Visitations-wegen sonder Zweiffel Einhalt geschehen / wenigstens hat der Graf zu Solms vor solchen rotomontaden keinen Kummer / und übergeht sie wie alles übrige von *Compassion* und dergleichen mit eingeworffene / da zumahlen darab der widrige Genius einem jeden unpartheyischen Leser in die Augen leuchten.

Beylagen

Beylagen
Zu der Anweisung/ Ablein- und Erleuterung.

Num. I.

Mündlicher Vortrag des Grafen zu Solms bey dem Verpflichtungs Actu d. 6. Jun. 1708. wie solcher auf Begehren ad protocollum gegeben worden.

P. P.

Wie inniglicher alle und jede wohlgesinnte und unter denenselben insonderheit die zu Rath erscheinende Præsident und Assessores nach dem heilsamen Visitations-Geschäfft/ und dessen würcklichen Anfang bißher geseufftzet/ je erfreulicher ist uns aus dem gestern insinuirten Decreto und jetzigen Vorhalt zu vernehmen gewesen/ daß der heutige Tag hierzu bestimmt und verordnet worden/ und deme zu folge das so lang gewünschte Examen personarum Cameralium vor die Hand genommen werden solle. Wir haben billig Ursach/ wie dem Collegio Camerali, mithin denen beständig treu gebliebenen Mitgliedern desselben/ also auch und vornehmlich dem publico und dem gantzen Römischen Reich teutscher Nation zu gratuliren/ daß unter Ew. Fürstl. Gnaden hohen Direction in einem so ansehentlichen Congressu dieses zu Verbesserung und Wiederherstellung des leider! in Verfall gerathenen Justitz-Weesens angesehene wichtige Reichs-Geschäfft tractiret werden solle/ hoffen auch daher um so mehr einen glücklichen und gesegneten Erfolg/ welchen wir von GOtt dem Allerhöchsten Richter zu erbitten niemahlen unterlassen werden.

Wir sind auch unsers Orths so willig als schuldig alles was zu dessen Beförderung von Uns dependiret/ wie bißher also ferner hin Pflicht-schuldigst beyzutragen/ zu dem Ende auch/ und da wir nicht zweiffeln/ daß von Seiten der höchst-ansehentlichen Kayserlichen Commission und sämtlichen Herrn Visitatorum dasjenige/ was in der Reichs-Instruction intuitu juramenti & promissionis deservando silentio verordnet/ præstiret worden/ sind wir erböthig/ die uns obliegende Angelobung auf das uns vorgehaltene Jurament nicht nur anitzo zu thun/ sondern dem zu folge auch bey dem *Examine* selbst die ohngescheute Wahrheit ohne Ansehen der Person und ohne alle Neben-Absichten frey heraus zu sagen/ der unterthänigen und dienstlichen Zuversicht lebend/ man werde uns dabey den erforderten Schutz leisten und nicht geschehen lassen/ daß dasjenige/ was wir Pflichten halber dergestalt anzeigen/ uns zu Schaden und Nachtheil gereiche.

Nachdem auch bey dißmahliger extraordinaria Visitatione ein und andere Umbstände sich ereignet/ oder noch ereignen möchten/ weßhalber zu Conservirung der Jurium Collegii und zu Abwendung alles etwan besorgenden Præjudizes wir/ als die da formam Collegii, so viel an uns gewesen/ bißher conservirt/ einige Anzeigen und Reservationes bey einem Hochlöbl. Visitations-Congress übergeben/ als thun wir solche mit geziemenden Respect anher wiederhohlen/ auch deßwegen und daß der Freyherr von Ingelheim/ und mit ihm haltende von dem Collegio sich getrennte Assessores ehender und vor uns herein beruffen worden/ uns dargegen verwahren/ mit gehorsambster Bitte/ diese unsere Reservation *ad protocollum* nehmen zu lassen.

Wir wiederhohlen endlich nochmahlen aus treuem Hertzen den inniglichen Wunsch/ daß das heylsame Visitations-Geschäfft/ wie es heute einen würcklichen Anfang gewinnet/ also fernerhin von der Göttl. Güte dergestalt gesegnet werde/ damit das liebe Justitz-Weesen in einen Gottgefälligen Stand wieder hergestellt/ und unserm geliebten Vatterland und dessen gerechten Waffen auch hierdurch vieler Seegen zugezogen werde/ demnechst wir uns zu Ew. Fürstl. Gn. Ew. Excell. und sämtl. Hn. Visitatoren hohen Gnade und Gunst unterthänig und dienstl. empfehlen ꝛc.

Num. 2.

Copia des Graf Solmischen Rath und Hoffmeisters Johann Peter Schäfers Berichts vom 9. Jul. 1701.

Hochgebohrner Graf
Gnädiger Herr!

Ew. Hochgräfl. Excellentz gnädigen Befehl zufolge/ erstatte auff die in dem Kayserl. Commissions protocolla, mich angehende Beylagen folgenden unterthänigen Bericht/ in specie was N. 54. betrifft/ verhält sich die Sache also: Und erinnern sich Ew. Hochgräfl. Excellentz gnädig/ daß Anfangs zwar ich mich zu gedachtem Commissions-Geschäfft/ von Deroselben bestellen lassen/ dabey aber außtrücklich vorbehalten/ daß es mir ohnmöglich seye/ ob periclitantem sanitatem länger/ als auff wenige Zeit/ bey dieser Commission zu erscheinen/ da nun zumahl zimlicher Anschein und Hoffnung gemacht worden/ die Sach in Güte zu heben/ auch Hr. Lic. Zißler/ so der Zeit in Franckfurth zugegen gewesen/ sich/ weilen ihm allein ohne dem von dem gantzen Handel die beste Nachricht beywohnte/ wohlgeneigt bezeugte mir substituiren zu lassen/ nachgehends aber seiner jetztmahligen function zu Werthheim sich auff so lange Zeit nicht entziehen können/ so bin ich mit Ew. Excellentz gnädigen Erlaubnuß/ nach dem Wießbad abgereist/ da es dann geschehen/ daß als ich an einem Morgen nach dem Gebrauch des Bades l. v. im Schweiß gelegen und zimlich incommodität empfunden/ ich durch etlichmahliges Anklopffen und daß jemand da wäre/ so mich nothwendig zu sprechen hätte/ genöthigt wurde/ vor der Zeit/ und mit nicht weniger meiner Beunruhigung und Unlust aufzustehen und hinaus zu gehen/ da ich dann sogleich die zwey zanckhaffteste Freyenseener Conrad Bärn und Johann Kniß nebst einem andern unbekanten Mann ersahe/ deren Anblick wegen allzusehr bekannter Zancksucht mir gewißlich anders nichts als Zorn und Gifft/ zu meiner Cur erregen muste/ diese nun als sie mir ein paquet einhändigen wollen/ sagte ich ihnen/ daß es nicht styli wäre/ in dergleichen Zustand als ich mich p. t. befände/ mit sothanen affairen zu incommodiren/ Illi, es wäre der Kayserl. Commission Befehl/ daß ich nach Franckfurth kommen solte/ wie ich aus diesem Schreiben weiter sehen würde/ Ego, die Hn. Commissarij könnten mir/ zum Nachtheil meiner Gesundheit dergleichen nicht befehlen/ auch seye ich dißmahl nicht im Stand/ einige insinuation anzunehmen; Dem Stadtschreiber/ so hierbey stunde/ sagte ich/ daß Er als ein Einwohner des Orths bessern Verstand hätte haben sollen/ einen Bad-Gast also zu importuniren/ und weil dieses ohne dem ein Fürstl. Hauß wäre/ Ihre Durchl. von Ittstein auch selbsten eo tempore zugegen/ solte Er Stadtschreiber mich in Ruhe lassen oder gewärtig seyn/ daß ich es anzeigte/ und Ihm: was anders möchte gewiesen werden; Ich klagte auch solches sobald dem neben mir logirenden Herrn Hoff-Marschall, welcher die That sehr übel auffnahm und dem Stadtschreiber sogleich nachschickte/ und die Nothdurfft untersagen ließ; Was ferner N. 56. enthalten/ als hätte ich des gegentheiligen Advocaten Lapins seinen Schreiber mit Schlägen tractiren wollen/ verhält sich also: Daß wahr sey/ daß ein gewisser mir gantz unbekanter junger Kerl mich im Hoff zu Franckfurth angesprochen und ein Schreiben überlieffern wollen/ da Ich aber von ihm zu wissen begehrte wer Er sey? und er solches auff keine Weise aussagen wolte; sagte ich ihm/ daß ich nicht gewohnt wäre/ Briefe auff dergleichen Weise anzunehmen/ er solte sich entweder melden/ wer er sey/ und was das Schreiben auff sich hätte; oder wieder damit fortgehen/ da er aber ohne weiter etwas zu reden/ mit Darreichung des Schreibens auff mich antrunge/ sagte ich ihm endlich/ er solte gehen oder gewärtig seyn/ daß ich einen Knecht kommen und ihm die Thür weisen liesse. Ich habe/ wie ich mit Wahrheit sagen kan/ biß diese Stunde nicht gewust/ wer der Mensch gewesen/ als biß es dißmahl aus dem Protocoll ersehe; Ich muß aber auch hieraus wahrnehmen/ wie malitiose die Freyenseener auch hierinnen alles angestellet und gegen mich verfahren haben; und da der Commissions-Secretarius Becker N. 59. abermahl verschiedenes nach seinem Belieben zu meinem Nachtheil recensiret/ so dient zur unterthänigen Nachricht:

1. Daß wahr sey/ daß zu der Zeit die *Commission* durch ein anderwärtig Kayserl. *Decret*, würcklich sey *suspendirt* gewesen/ welches mir so viel genauer bekand war/ als vor geraumer Zeit vorher/ ich nach abgestatteter unterthänigen relation, in quo statu sich dieses Commissions Geschäffte befände/ obgedachtes *Suspensions-Decret in Camera* selbsten ausgewürckt/ welchem genau zu insistiren und durch fernere Comparition die von der Zeit an sich täglich vermehrte schwehre Kosten nicht zu approbiren mir allerdings obgelegen.

2. Ist auch wahr/ daß ich der Zeit wegen Ihr. Hochgräfl. Gn. der Frau Gräfin von Promnitz allein in Franckfurth auff ihre Kosten mich 2. Tage auffgehalten/ und da selbige sehr wichtige Geschäffte/ welche sie per posta aus Schlesien heraus zu kommen genöthiget/ allda zu verrichten hatte/ wurde ich von diesem Secretario Becker so offt und soviel angegangen/ daß ich mich für ihm nicht zu behalten noch meinen Affairen abzuwarten wuste/ so gar/ daß als ich einsmahls mit Hochgedacht. Ihrer Hochgräfl. Gnaden ausgefahren/ und Er Becker mich in der Carosse erblickt/ sobald auff offentlicher Strassen nach dem Waagen zugeloffen gekommen/ ohne Zweiffel umb seine Freyenseenische Angelegenheit gegen mir zu beobachten/ bey Wahrnehmung aber des Frauenzimmers sich wieder abweisen lassen.

3. So ist auch wahr/ daß bey damahligen obgehabten wichtigen Geschäfften Er Becker von allerhand materien angefangen zu sprechen/ und mich wider Willen auffzuhalten/ ob aber seinen specios- und weitläufftigen Bericht nach/ alles so/ wie er es anführet/ möglich gewesen zu specificiren/ laß ich dahin gestellt seyn/ in währenden diesem mir sehr beschwehrlich gewesenen Auffenthalt ist auch des gegentheil. Advocati Lapins gedacht worden/ und daß es sehr unverantwortlich von ihm seye/ dieser meinen Gn. Herrn s. v. einer Lügen zu insimuli-

insimuliren sich nicht entblödet hätte; Er Becker wolte vieles hergegen einwenden/ Ich sagte Ihm aber/ daß Ich dieses Ew. Excellentz zur gerechten Ahndung anheim gegeben seyn ließ/ und könnte wohl geschehen/ daß wie Er Lapin von andern in simili casu bereits Prügel davon getragen/ Ihme nicht auch ein verdientes Tractament von Ew. Excellentz zu weeg gebracht werden könnte; Der übrigen Kleinigkeiten und die auch ohne dem ad rem gar nichts thun/ kan mich so genau ohnmöglich aller erinnern; So ist endlich auch wahr/ daß ich hac occasione gegen ihme/ Beckern/ bey verschiedenen von mir movirten gravaminibus, auch dieses desiderirt/ daß Er zur Verwaltung und Continuation seiner übernommenen Charge bey dieser Commission sich allerdings verdächtig gemacht/ dann da Er sich gantz ohnparthey. auff allen Seiten hätte sollen erzeigen/ hätte man dißseits vielfältig wahrnehmen müssen/ daß Er sich allzusehr für die Freyenseener affectionirt erwiesen hätte/ und da Er diesen Beweiß von mir begehrte/ sagte ich ihm unter andern/ daß mich eine fürnehme Cameral-Persohn in Wetzlar gefragt hätte: Ob Er Becker einige Bestellung bey dieser Commission mit hätte? und da ich zur Antwort gegeben; daß Er als Secretarius das Protocoll führte/ hätte man sich gewundert wie Er dann darzu käme/ daß Er ohnlängst der Freyenseener Ihre Parthie angenommen und für sie sollicitiret hätte/ und ob Er wohl hierauff ziemlich confus wurde/ und das factum schlechterdings läugnete/ so konte ich doch wohl wahrnehmen/ daß hierdurch Er in seiner partialität mehr gestärckt als gehindert worden/ dessen mir gegenwärtige Seine affectirte Relation eine gnugsame Prob und Zeugnüß ist; Welches alles der Warheit gemäß und so viel mich/ nach so langer Zeit erinnern können/ Ew. Hochgräfl. Excellentz unterthänig zu erkennen zu geben ohnermangeln sollen. Wünschend von Hertzen/ daß GOtt dermahlen Gnad verleyhen wolle/ gegentheilige streitliebende Gemüther zum Friede zu neigen/ und in einer Sach/ wo die Güte der einige und sicherste Ausweeg ist/ des höchsten Richter-Ambts eben dahin bißher angesehene heylsame Vorschläge/ ja der meisten Freyenseener selbsten eigenen Wunsch und Verlangen nach/ dermahlen statt und Platz finden zu lassen/ womit unter Göttl. treuen Gnaden Empfehlung Lebenslag verharre

Ew. Hochgräfl. Excellentz

Laubach d. 9. Jul.
An. 1701.

Unterthänig treugehorsambster

Johann Peter Schäfer.

Num. 3.

Copia des so genanten Flenderischen Creditivs, de dato d. May 1704. dictirt zu Regenspurg d. 14. May 1704.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe/ Bottschaffter und Gesandte.

Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren werden sonder Zweiffel ab unsern so wohl an die Röm. Kayserl. Majestät unsern Allergnädigsten Herrn/ als auch den Hochlöblichen Reichs-Convent abgegebenen grundsahmen Vorstellungen ersehen haben/ was wir in denen bißherigen dieses höchsten Reichs-Dicasterii Angelegenheiten allenthalben vorzustellen/ eine Nothdurfft befunden haben. Nachdeme nun dieses eine solche Sache ist/ die an sich wegen Beförderung der lieben Justitz keinen Verzug leiden will/ so haben wir keinen Umbgang nehmen können/ zu Bezeugung unserer dabey tragenden Obsorge gegenwärtigen dieses Kayserl. und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts Advocatum und Procuratorem, Johann Heinrich Flender/ der Rechten Lic. an Hochgeb. Löbl. Reichs-Convent abzuschicken/ um allenfals über die etwan noch beyfällige Bedencken durch selbigen die gebührende Erläuterung zu geben/ und dabenebens um unsers Verhaltens willen eine forderliche resolution und remedur zu sollicitiren/ unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren dienstl. ersuchende/ Demselben von unsertwegen den Accesß und Gehör zu verstatten/ und demnach die Sach in den vorigen Stand/ wie selbe vor dem unternommenen Restitutions-Actu sich befunden/ und in die Weeg richten zu helffen/ damit die Administrirung der Justitz nicht ferner gehindert/ mithin die diesem höchsten Reichs-Gericht zugelegte Jurisdiction, Authorität und Respect auffrecht erhalten werden möge. Thun damit unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttl. Schutz treul. empfehlen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar d. May 1704.

Freund-Dinst-bereit und gutwillige

Præsident und Assessoren des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Num. 4.

Copia Schreibens von dem Grafen zu Solms/ an die Assessores von Friesenhausen und Lauterbach / de dato Franckfurt d. 29. Novembr. 1701.

P. P.

Meinen Hochgeehrten Herren Assessoren ist von selbsten bekant/ wie daß zwischen den vorigen Herrn Præsidenten des Hochlöbl. Cammer-Gerichts *ratione* der jenigen *functionen*/ welche dem *præsidio in absentiâ judicis* obliegen / einige Irrung jezuweilen obhanden gewesen / wann nun ich zwar währender Zeit / als ich die Ehre habe / in diesem Collegio zu seyn / desfalls etwas zu moviren Bedencken getragen habe / länger aber damit anzustehen mir verantwortlich fallen will / als habe eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ deshalber einige güthliche Erinnerung bey Meinem Herrn Collega dem Freyherrn von Ingelheim zu thun/ und weilen Meine Hochgeehrte Herrn Assessores, wann mich recht erinnere/ in similli & ipsissimâ materiâ ehmahls von dem Freyherrn von Ingelheim hierunter angesprochen und gebraucht worden/ so trage um so weniger Bedencken/ dieselbe/ wie hiemit beschieht/ dinstlich zu ersuchen/ Selbige Mir die Freundschafft zu erzeigen und bey gedachtem Meinem Herrn Collega die gütliche Anfrage Nahmens Meiner zu thun belieben möchten/ ob Derselbe die unter beyden Præsidenten fundirte parität und Gleichheit/ auch in denjenigen functionen / die dem Præsidio in absentiâ Judicis obliegen / von selbsten und durch gütliche Weege Mir angedeyen lassen wolle / welchenfalls ich erböthig bin / dergestaltige Vorschläge zu thun/ daß Wir Beyde beysammen stehen und alles zu beyderseits Ruhe und Einigkeit abgethan werden mögen/ wie Ich dann nicht zeiffle/ Er werde Meinen Hochgeehrten Herrn Assessores mit einer gewierigen Antwort versehen/ indem bekant/ daß Derselbe eben dieses bey Lebzeiten des Herrn Grafen von Leiningen/ als in Officio Senioris selbst verlangt und begehrt hat / und der Sachen völlige adjoustir- und Erörterung allein durch den frühzeitigen Todt jeztbesagten Herrn Grafens von Leiningen verhindert blieben.

Weilen auch Ich/ ehe und bevor widerumb nacher Wetzlar zurück kehre/ diese Sache gern abgethan sehen möchte/ so habe Meiner obigen Bitte noch diese beyfügen sollen/ selbige nehmlich belieben auff eine positive und baldige Antwort dißfalls anzutragen/ und Mir davon ohnschwehr so fort Nachricht zu geben ; Es verrichten Meine Hochgeehrte Herrn Assessores durch Ubernehmung dieses ein an sich billiges / dabeneben aber auch zu Beförderung guter *harmonie* in dem *Collegio* gereichendes Werck/ und Ich werde die deshalber habende obligation jederzeit in der That zu bezeugen / und darzuthun nicht ermanglen / daß Ich seye ꝛc.

Num. 5.

Copia Schreibens/ an den Cammer-Gerichts Præsidenten Grafen zu Solms/ von dem Assessore von Friesenhausen/ de dato Wetzlar d. 15. Decembris Anno 1701.

P. P.

Ew. Hochgräfl. Excellentz werden von dem Herrn Assessore von Lauterbach in schuldigster Antwort schon vernomen haben/ was massen in des Herrn *Præsidenten* Freyherrns von Ingelheim bey dessen angetrettener hiesiger hohen *function*, der *alternation* halber getragenen Verlangen/ Ich niemahls / sondern vielmehr dem jezigen vernehmen nach/ der Herr *Assessor* von Merle Seel. seye gebrauchet worden ; Derohalben Ich dann / was damahls Ew. Hochgräfl. Excellentz Antecessor Herr Graf von Leiningen Christmildesten Andenckens / sich in solchen Punct eigentlich erkläret haben möchte/ gantz keine Wissenschafft habe ; Nur dieses kan Ich mich annoch erinnern / daß wie der Herr Graf von Manderscheid Christseel. Andenckens/ bey seiner Antrettung der Præsidenten-Stelle/ dergleichen *alternation prætendi*ret hat / derselbe die sämbtliche Catholische Herrn Assessores ersuchet habe/ Ihme dißfalls zu assistiren / und vor hochgedachten nunmehr abgelebten

lebten Herrn Præsidenten seel. zu solcher gütlichen Bewilligung zu persuadiren/ wie dann auch solches/ nach billigmässiger Befindung solcher prætension selbiger Zeit geschehen/ aber keine eigentliche Erklährung darauff erfolget/ nur daß hochgedachten Herrn *Præsidenten* seel. dennoch zu weilen durch geflissene Abwesenheit des ältern Herrn *Præsidenten* die *functiones præsidis* in allen zu verrichten der Platz eröffnet worden: Derohalben Ich dann meines geringen Ermessens/ jedoch unmaßgeblich dafür halten wollte/ wann Ew. Hochgräfl. Excell. sich auch für erst dieses Mittels mit ansuchender Assistenz von den Herrn Assessoren Ihrer Religion zu bedienen sich gefallen lassen wolten/ dieselbe vermuthlich viel ehender zu Ihrer Intention gelangen möchten/ als wann so gleich einige von den Herrn Catholischen/ Deren Beystimmung hernacher suspectirt/ oder übel vermercket werden dörffte/ hiezu gebrauchet würden; Will sonsten in übrigen Meine schuldigste Dienst-Bezeigung bey allen fürfallenden Begebenheiten gantz willigst erweisen/ als der Ich mit allem gebührenden Respect jederzeit verbleibe &c.

Num. 6.

Extractus ex Protocollis pleni die fiscalische Anruffen betreffend.

1.

Ex Protocollo pleni de 13. *Nov.* 1702.

PRæside D. a Bilefeld ist des fiscalis Anzeige verlesen und gebetten worden/ damit das jenige/ so ihm per notarium fisci mündlich wegen des Bayrischen Creyses Anruffen angedeutet worden/ möchte schrifftlich gegeben werden.

D. Comes a Nyz. Weilen zu Regenspurg noch nicht affigirt und publicirt wird/ daß Chur-Bayern pro hoste Imperij declarirt/ so könte man denselben so gleich **seiner** *Jurium* **nicht entsetzen/** sondern inhærirt dem jenigen/ so dem fiscal per notarium fisci mündlich angedeutet worden/ daß mann solte fortfahren mit denen Anruffen/ gleichwie vorhin aber nichts schrifftl. geben/ solte aber ein anders geschlossen werden/ **so wolte dargegen** *protestirt* **haben.**

Notetur: Daß dieses votum nicht auf Chur-Bayern als debitorem sondern als executorem reflectirt.

Ex Eodem Protocollo.

Endl. per majora geschlossen worden/ ein Schreiben an Hn. Cammer-Richter abgehen zu lassen und dero sentiment in hac causa einzuhohlen/ auch in dem Schreiben melden/ damit die Antwort möge beschleuniget werden/ unterdessen wäre dem Fiscal zu sagen/ daß derselbe mit dem Anruffen ein Tag oder 14. einhalte/ welches ich dem Notario fisci gesagt ein solches Nomine Collegij dem fiscal anzudeuten.

Notetur: Daß das Schreiben nicht abgelassen worden.

2.

Ex Protocollo pleni de 22. *Nov.* 1702.

Præside Illmo Comite a Solms, ist nicht allein das Schreiben/ welches jussu Collegij der fiscal an Ihre Kayserl. Majest. auffgesetzt/ sondern auch das Communications-Schreiben an die sämbtl. Herrn Stände zu Regenspurg verlesen worden.

D. Comes a Nyz, Es seye die Sach nun so weit kommen/ daß es entweder bald zum Accommodement oder zur Feindseeligkeit müße außschlagen; Solte das erstere geschehen/ so würde sich Chur-Bayern auff das höchste beschwehren/ daß ein Hochlöbl. Collegium so *præcipitanter* **hierinnen verfahren** und dadurch ein grosses odium auff sich laden &c.

Notetur: Daß eben dieser votant in voto de 20. nov. 1702. selbst gesagt hatte/ declaratio belli seye zu Regenspurg ergangen.

3.

Ex Protocollo pleni de 11. *Jun.* 1703.

Præside Illmo D. B. ab Ingelheim &c. absent. D. Comite de Nyz. & D. Wigand & D. de Bernsdorf. jussu Illmi Dn. Præsidis wurde von mir protonotario das fiscalische memorial verlesen/ Innhalts dessen der fiscal angefragt/ wie er sich wegen Chur-Bayern sowohl des Chreyß- Außschreib- Ambts/ als seines eigenen *Contingents* halben zu verhalten habe.

D. de Brinck. Habe sich der status mit Chur- Bayern geändert/ hätte nicht vermeint/ daß es zu solchen extremitäten kommen solte/ weilen aber Chur-Bayern seine Gesandten noch zu Regenspurg habe/ und man nicht wisse/ ob derselbe *pro hoste Imperij declarirt* seye/ so wären auch noch kurtz von demselben Cammer- Zieler erlegt worden/ vermeint dahero/ man solte vor dießesmahl bey denen Anruffen den Chur-Bayerisch. Creyß außlassen/ dann solte Saltzburg die *Execution* allein haben/ so würde es Chur-Bayern *apprehendiren*/ solte Chur-Bayern mit Saltzburg conjunctim exequiren/ so dörffte es Saltzburg nicht gerne sehen.

D. Früz conformat se cum voto proximo, daß der Chur-Bayrische Creyß ausgesetzt werde/ Chur-Bayren habe seinen Gesandten noch zu Regenspurg/ seye auch noch nicht *in bannum declarirt.*

Notetur 1. Daß in diesen votis auf Chur- Bayern als executorem reflectirt werde. 2. Daß darinnen dubitirt werden wolle/ ob Chur-Bayern pro hoste Imperij declarirt/ da doch die mandata avocatoria allhier in Wetzlar d. 8. Febr. 1703. bereits durch öffentlichen Trommelschlag publicirt waren. 3. Daß Graf Nyz vorher am 20. Jun. 1703. in pleno Senatu erinnert/ er vernehme/ daß letzthin in puncto der fiscalischen Anruffen ein plenum gehalten worden/ dabey er nicht zugegen gewesen/ wolle er also ad protocollum hiemit gegeben haben/ daß er an gedachtem *pleno* kein Theil habe/ wie er dann auch bey der sich per incidens aliquod dissolvirter Deliberation d. 23. May 1703. sich vernehmen lassen/ entweder Contra Electorem Bavariæ mit anzuruffen/ oder alle Anruffen aufzuschieben/ *reservando* ulteriora, falls was widriges geschlossen werden wollte.

4.

Ex Protocollo pleni de 5. *Nov.* 1703.

Proponirte Illmus D. Præses Comes de Solms &c. per Senatus, wie daß der Fiscal erinnert/ ob er gegen alle Creyse anruffen solle oder nicht/ in specie den Chur- Bayrisch. Creyß betreffend.

D. de Friesenhausen. D. Com. de Nyz. D. de Brinck. D. Wigand. D. Früz. D. de Bernsdorff & D. Krebs reliquis Dd. absentibus.

Conclusum.

Solle der Fiscal *indistincte* gegen alle Creyse die Anruffen ergehen lassen/ und solle das von Hn. Cantzley- Verwalter in hoc puncto auffgesetzte Concept ad ædes aller Herren geschickt und alsdann darüber plenisirt werden.

5.

Ex Protocollo pleni de 10. *Nov.* 1703.

Præside Illmo D. Com. de Solms absente Illmo D. P. B. ab Ingelheim D. B. de Ritter. D. Zernemann & D. Schraag. D. de Brinck tanquam deputatus ad cassam verliest/ was die Stände des Chur-Bayrisch. Creyses annoch an Cammer- Ziehlern restirten/ quo prælecto, befinde/ daß dieselbe zimlich wohl bezahlt und wenig außstehen hatten/ Chur-Bayern seye noch nicht (so viel wisse) *pro hoste Imperij* und *in bannum declarirt*/ habe seinen Gesandten noch zu Regenspurg/ würde starck *apprehendiren*/ wo die Anruffen gegen Saltzburg allein ergiengen/ wäre auch Chur-Bayern/ als Debitor & Executor zu consideriren; tanquam

quam erga debitorem könne man wohl anruffen gegen alle Creyse; ratione futuri wie sich ein Hochlöbl. Collegium künfftig wegen der Fiscalischen Anruffen in Urtheil zu verhalten/ solle an Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gn. geschrieben/ die rationes pro & contra concise, nemlich ab una parte die *avocatoria Cæsarea*, ab alterâ, daß Chur-Bayern seine Gesandten noch zu Regenspurg habe/ dem Schreiben inserirt und darüber Ihrer Churfürstl. Gn. Sentiment erwartet werden/ den Fiscal solle man schrifftlich per modum decreti, (conformavit se ex post, mündlich) bedeuten/ daß er gegen alle Creyse anruffe/ er auch und der Pfennigmeister denen Procuratoren designationes zustellen/ damit sie dieselbe ihren Herrn Principalen zuschicken und recommendiren können.

Notetur 1. Daß dieser einer seits dubitire/ ob der damahlige Churfürst von Bayern pro hoste declarirt/ und anderseits doch die avocatoria selbst allegirt. 2. Daß die Assessores Grütz/ Wigand/ von Bernsdorf/ und von Griesenhausen sich mit diesem voto conformirt. 3. Daß der Graf zu Solms der avocatoriorum halber in hoc pleno Erinnerung gethan.

6.

Ex Protocollo pleni de 15. *Nov.* 1703.

Præside Illmo Comite de Solms, absente Illmo D. P. B. ab Ingelheim D. B. de Ritter & D. Schrag.

Desuper conclusum per unanimia: Solle an Hn. Cammer-Richter Churfürstl. Gn. wie sich ein Hochlöbl. Collegium künfftighin ratione der fiscalischen Anruffen und Urthel zu verhalten habe/ durch Hn. Cantzley-Verwalter geschrieben/ demselben die rationes pro & contra, nemlich ab una parte die avocatoria Cæsarea, ab ulterâ, daß Chur-Bayern dessen Gesandten annoch zu Regenspurg habe/ welcher dem Vernehmen nach/ mit allen Ständen conferire/ inserirt/ auch die in hoc puncto exhibirte fiscalische memorialia beygeschlossen/ ein expresser Cammer-Bott damit fortgeschickt/ indessen aber (biß auf eingelangte Antwort von Ihro Churfürstl. Gnaden) mit denen Anruffen eingehalten und letzteres den Fiscal mündlich bedeutet worden. Hr. Graf Nyz erinnerte/ man solle die *rationes pro & contra* auslassen/ de cætero lasse es bey dem Concluso.

Notetur: Daß der Graf zu Solms in hoc pleno die avocatoria vorgelesen.

7.

Ex Protocollo pleni de 24. *Nov.* 1703.

Præside Illmo Com. de Solms &c. absente Illmo D. P. B. ab Ingelheim D. B. de Ritter & D. Schrag ad tertiam quæstionem. Wie das Schreiben an Ihre Kayserl. Majest. und das Reich einzurichten/ ob alle bißhero vorkommene rationes pro & contra demselben zu inseriren/ ob die fiscal. Anzeigen und memorialia beyzulegen? 2c.

D. Com. de Nyz, solle simpliciter und *in generalibus terminis* geschrieben werden/ wäre zwar gut/ wo Ihre Churfürstl. Gn. Hr. Cammer-Richter mitschriebe/ weilen es aber niemahlen geschehen/ so vermeint nicht nöthig zu seyn/ dieselbe deßwegen zu ersuchen/ würde doch schwehrlich was effectuiren/ die *Memorialia Fiscalis* wären nicht beyzuschliessen/ solle auch keine *Particularia* influiren lassen/ sonsten wolle keinen Theil daran haben.

Num. 7.

Copia Schreibens von dem Grafen zu Solms/ ahn Ihre Fürstl. Durchl. den Herrn Bischoffen zu Oßnabrück & in iisdem terminis an Ihre Fürstl. Durchl. zu Anhalt Bernburg/ de dato Wetzlar d. 6. Febr. 1709. abgelassen.

P. P.

Ew. Fürstl. Durchl. wird sonder zweiffel allbereit vorkommen seyn/ was massen Ich die bey hiesigem höchsten Reichs-Gericht bekleidende Præsidenten-Stelle zu quittiren/ resolvirt/ wie ich dann dieses mein Dimissions und respectivè Dispensations-Gesuch durch ein allerunterthänigstes (und in Copia hierbey-

gehendes) Bittschreiben bey Ihro Kayserl. Majest. meinem Allerhöchsten Herrn Præsentanten unterm 21. Julii des letzt abgewichenen Jahrs allbereit geziemend angebracht/ auch solches mein Vorhaben durch den bey fürwährenden Reichstag subsistirenden Gesandten des Wetterauisch. Gräfl. Collegij denen daselbst anwesenden Reichs-Gesandschafften vor einiger Zeit Nachricht hinterbringen lassen. Wann nun diese Resolution zu fassen ich absonderlich daher mich genöthigt gefunden/ weilen so gar wenige und fast gantz keine Hoffnung/ zu einer Reichs Constitutions-mäsigen Visitation, als dem eintzigen und wahren Hülffs-Mittel dieses höchste Gericht auffrecht zu erhalten/ biß daher anscheinen wollen/ und aber dennoch nach diesem heilsamen remedio zu seufftzen/ und solches/ so viel an mir ist/ zu befördern/ Ich obhabenden Pflichten-halber/ und so lang ich die Præsidenten-Stelle zu bekleiden die Ehre noch habe/ mich verbunden erachte/ als habe deme zufolge bey Ihro Kayserl. Majest. so wohl als sambtl. Ständen des Reichs umb Beförderung derselben Pflichten mäsig anzusuchen/ keinen weitern Anstand nehmen sollen/ zumahlen selbige bey täglich anwachsenden Diffidijs und Mißverständnissen dieses höchsten Gerichts (will man anderst dessen gäntzlichen Untergang verhüten) allerdings nöthig und unumgänglich seyn will.

Gelanget demnach an Ew. Fürstl. Durchl. meine unterthänige Bitte/ selbige geruhen jetzt-besagtes höchstnöthige Visitations-Werck/ und dessen Beschleunigung dero hohen Orths gnädig befördern und vermittelst an dero am Kayserl. Hof so wohl als auf dem Reichstag subsistirenden Gesandschafft ertheilender gemässener Befehle und Instructionen dasselbe zur Würcklichkeit bringen zu helffen; Ew. Fürstl. Durchl. geben hierdurch aller Welt eine abermahlige Probe Dero zu ewigen Ruhm gereichenden Neigung und Liebe zur Justitz/ als deren auffrecht Erhaltung fast das alleinige und wahre Mittel ist/ wodurch ein von GOtt angedrohetes Unglück/ Fluch und Seegen von Land und Leuten/ mithin auch von dem Röm. Reich abgewendet werden mag/ ich aber werde ins besondere sothane gerechteste Hülf/ als eine hohe Gnad erkennen/ wann/ so lang ich meinem obhabenden officio Præsidis noch werde vorstehen müssen/ mein Ambt mit Freuden und in Ruhe ohne Seufftzen/ werde verrichten können. Der ich Ew. Fürstl. Durchl. dem starcken Schutz des Höchsten zu einer lang gewünschten und allstets gesegneten Regierung in aller Devotion empfehle/ und in unterthänigen Respect Zeit Lebens verharre.

Num. 8.

Copia Protocolli Privati de 5. Febr. 1703.

Actum Wetzlar. *d.* 5. *Febr.* 1703.

Als ich in Erfahrung gekommen/ daß vorgestern Mittag/ als ich auf ein paar Stunden vor die Stadt gefahren gewesen/ der Notarius Winter ein versiegelt paquet mir habe zustellen wollen/ solches aber/ weil ich nicht zu Hauß gewesen/ wieder zurück genommen/ so habe selbigen vor den Rathgang zu mir kommen lassen/ und ihn befragt/ was es gewesen oder betroffen habe/ nachdem er mir aber keine weitere Nachricht zu geben vermocht/ als daß er es von dem Cantzley Verwalter also verschlossen bekommen/ und ihm wieder zugestellt habe/ ohne zuwissen/ was es betreffen thäte/ so habe ich so bald ich in den Rath gekommen/ den Protonotarium Michel juniorem deßhalber befragt/ der aber von nichts zu wissen bezeugte/ als daß er vernommen habe/ wie die vier zu der Pulianischen Sache deputirrte Hn. Assessores am verwichenen Sonnabend als vorgestern beysammen gewesen/ und ein Schreiben an Chur-Maynz adjoustirt hätten/ wann nun auch hieraus nicht gnug information hatte/ so habe den Cantzley-Verwalter selbsten darüber befragt/ der mir dann folgende Erleuterung gabe; nemlich es treffe die Wigandische Sache an/ und habe Hr. Wigand ob periculum in morâ das Schreiben aufgesetzt an Chur-Mayntz/ darinnen Ihre Churfürstl. Gn. ersucht würden/ die Wigandische Sache und das Würtzburgische Memorial noch nicht in proposition in Comitijs bringen zulassen/ sondern damit noch einige Zeit anzustehen/ biß eine mehrere Erleuterung ex parte Cameræ werde eingeschickt werden/ dieses Schreiben seye von denen 4. Hn. Deputatis verwichenen Sonnabend præsente dem Hn. von Ingelheim adjoustirt und ad ædes zur revision herum zu schicken beliebt auch mit gestriger Post würcklich fortgeschickt worden; als ich nun insonderheit fragte/ ob ein solches Schreiben abzulassen in pleno beliebt worden/ und ein conclusum pleni darüber vorhanden seye/ antwortete er nein/ er stellete mir auch das Original-Concept zu/ bathe es aber/ ehe ich es noch gantz durchlesen gehabt/ ihm wieder zurück zu geben/ mit Versprechen Copiam davon mir zuzustellen.

Als ich nun denen zugegen anwesenden Herrn Assessoren Hn. von Ritter/ Frütz und Lauterbach diesen Verlauff/ nebst Bezeugung meines darob billig nehmenden Unwillens/ erzehlte und sie um einige weitere Nachricht ersuchte/ gaben sie mir folgende Erleuterung; und zwar 1. Hr. von Ritter/ er seye zwar am verwichenen Sonnabend (n. b. war dies feriatus) nebst andern Herrn auff der Rathstube gewesen/ da die Pulianische Sache tractirt worden/ und auch dieses Schreiben vorgekommen/ er aber habe dissentirt/ ego quærebam, ob er dazu beruffen worden? R. Er wiße es selbsten nicht/ 2. Hr. Frütz/ es habe ihm vorgestern gegen Abend der Notarius Winter das Schreiben zur revision gebracht/ da er ihn befragt/ ob alle Herrn damit zu frieden seyn/ habe dieser geantwortet/ sie seyen alle unanimes, außer Hr. Lauterbach habe einen Zettel beygelegt/ dabey er es dann bewenden lassen. 3. Hr. Lauterbach/ es habe ihm der Notarius Winter das Schreiben gebracht/ da er dann auf einen besondern Zettel geschrieben/ wie er von den durch Hn. Billefeld beschehenen mündlich. Remonstrationen nichts wisse/ etc. Habe auch in dem Concept das Wort: Höchstschimpfl. ausgelöscht/ seye aber gleich Hn. Frützen nicht auff der Cammer gewesen/ wisse also sonsten nichts davon.

Copiam des obgedachten Schreibens hat mir nachgehends der Cantzley Verwalter zugestellt.

Friedrich Ernst Graf zu Solms.

Num. 9.

Copia Protocolli pleni de 16. Januar. 1703. die Pürckische Suspension betr.

Martis 16. *Januar*. 1703.

SUb præsidio Illustrissimi D. Præsidis B. ab Ingelheim &c. & *absent. D. Pr. Com. de Solms Laubach &c. D. de Zernemann. D. Lauterbach. D. de Pürck & D. Krebs.*

D. Præses. Wie die von Herrn von Pürck *in despectum Judicii* begangene *exorbitantien* und *excessen* zu *ressemiren* seyen?

D. Comes de Nytz/ Herr von Pürck hätte seinen Eyffer und die den 3. und 4. hujus begangene harte excessus lassen sollen/ habe nicht parirt/ als man ihn erinnert/ sich zu absentiren/ habe das Gericht contra juramentum perhorrescirt/ wofern man nicht remedirte/ würden grössere excessus erfolgen/ weilen auch die Sach inzwischen mit dem Herrn Cammer-Richter überlegt worden/ als wolle Herren von Pürck/ obwohlen Er ab officio zu removiren wäre/ hiemit suspendirt haben/ welches Ihm schrifftlich könte insinuirt werden.

D. de Princk. Votum suum in scriptis prælegit. Quo prætexto addidit: Solle Herr von Pürck so lang suspendirt verbleiben/ biß daß derselbe einem *Collegio Camerali satisfaction* gebe. NB. das Votum scriptum hat Herr Assessor von Brinck wieder zu sich genommen/ sagend: Es wäre nicht nöthig/ solches ad protocollum zu nehmen/ bestünde in verschiedenen weitläufftigen motivis & rationibus, warum Herr von Pürck zu suspendiren seye?

D. Wigand: Mögte zwar wohl wünschen/ daß Herr von Pürck bey Ehr und reputation verblieben wäre/ wolte denselben gern excusiren/ weilen aber seine begangene excess zu groß/ Er auch keine admonitiones æstimire/ als müste seinem Aydt und Pflichten gemäß gegen Ihn votiren/ conformire sich cum duobus votis præced. addito: Herr von Pürck solle den/ diesem höchsten Gericht angethanen despect per modum deprecationis in pleno abbitten und versprechen/ inskünfftig allen respect gegen ein Hochlöbl. Collegium Camerale zu tragen und demselben satisfaction zu geben/ solle Herr von Pürck die suspension ad ædes schrifftlich insinuirt werden/ seye auch der processus inquisitionis gegen denselben fort zu führen.

D. Frütz. Man solle Herrn von Pürck zu vorderist vernehmen/ ob Er sich besser begreiffen wolle/ wo nicht/ solle man denselben suspendiren/ worüber morgen *in præsentia D.* Lauterbachs *& D.* Krebs könne *votirt* werden/ movirte anbey/ ob Dr. Pulian nicht zuvor à procuratura zu suspendiren seye?

D. Schrag: Weilen Herr von Pürck denen ihm gethanen Ermahnungen im geringsten nicht parirt/ in renitentia continuirt/ als solle man denselben wegen begangenen grossen excessen und renitentz suspendiren/ sothane suspension habe Herr von Pürck nit *ex capite famosi libelli, sed ex capite Contumaciæ meritirt*/ ratione Salarii wolle es auff eine andere Zeit differirt haben.

D. de Bernsdorff. Weilen Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier gerne sehen/ daß der gelindeste Weeg ergriffen werde; als solle man Herrn von Pürck andeuten lassen/ wie daß derselbe meritirt suspendirt zu werden/ ob Er satisfaction præstiren wolle/ wo Er sich alsdann nit accommodirte/ solle man denselben suspendiren.

D. B. de Ritter. Contestire aus keiner vindicta zu votiren/ obschon von Herrn von Pürck calumniirt worden/ habe in facie Collegii eine renitentz begangen/ wodurch desselben respect violirt worden/ wo man solchem nicht vorkomme/ würde das Gericht jederzeit turbirt seyn/ deme vorzukommen/ seye der gelindeste Weeg/ ihn ab officio zu suspendiren/ und dieses ob renitentiam & scommata sua, die suspension solle per modum decreti ad ædes D. de Pürck insinuirt- und der Inquisitions-Procesʃ gegen ihn fortgeführt werden.

D. de Friesenhausen. Der Herr Præsident als welcher Ihro Kayserl. Majestät und Herrn Cammer-Richters Persohn repræsentire/ seye in seiner function zu veneriren.

Weilen aber Herr von Pürck in facie præsidii & indespectum hujus judicii viele scommata heraus gestoßen/ sich auch ungehorsamb und übel verhalten/ so wäre kein gelinderer Weeg zu ergreiffen als die suspension ab officio, welche Herrn von Pürck ad ædes insinuirt werden solle.

Conclusum.

Solle Herr von Pürck ab officio suspendirt seyn.

Num. 10.

Monita quædam,

Bey denen von dem Herrn Freyherrn von Ingelheim der sogenanten Final-Handlung sub Num. 4. beygelegten notaminibus über des Grafen zu Solms d. 19. May 1703. in der Pürckischen Suspensions-Sache abgelegtes Votum.

IN genere ist bey diesem Gräfl. Solmischen Voto (1.) die in Actis vorgekommene *approbation* des hohen Herrn Cammer-Richters zu mercken/ welche mehr gelten muß/ als alle des widrigen Concipisten dagegen einwendendes Geschwätz (2.) meritirt eine besondere Consideration, daß ohnerachtet der Graf zu Solms gedachtes Votum publice in pleno abgelesen / und ad protocollum gegeben/ weder damahl noch nachgehends dessen Contenta, (ausser was von Herrn Graf Nytzen allein bey dessen bekanten Excess geschehen/) angefochten worden/ mithin nach nunmehr verlauffenen 6. Jahren Zeit allererst sehr unschicklich solches zu syndiciren sich unterfangen wird; Weil aber doch in diesen so genanten Notaminibus verschiedene contra notorietatem Actorum streitende oder doch sonsten verdrehte asserta und Erzehlungen enthalten/ so hat man pro informatione & sublevatione Eines Hochansehentlichen Visitations-Congressus deren einige in folgenden Monitis mit wenigen anzeigen wollen.

Ad notamen primum: Daselbst wird contra notorietatem asserirt / als ob der Graf zu Solms die Protocolla dieses Jahrs sich von denen *Protonotarius* mit nach Hauß geben/ und daselbst abschreiben lassen/ anerwogen denen Autoribus dieser notaminum mehr als zu wohl wissend/ auch Sie Ihr Gewissen dessen überzeugen muß und wird / daß dem Grafen zu Solms kein einiges Protocoll in dieser Pürckischen Suspensions-Sache (wie Er solches in dicto voto positivè sagt/ und von Wiedrigen Seiten nicht wiedersprochen worden) communicirt; ja daß eben von demselben gegen die verweigerte Communication der Protocollorum pleni Beschwehrde geführt/ und solches gleich wie in der Serie Historicâ angezeigt/ also in der jetzigen Anweisung mit dazu behörigen documento sub num. 19. bewiesen worden / dahero man sich billig über die Unverschamheit des Concipisten und über die so gar wenige memorie dessen Herrn Principalen zu verwundern hat / und kan dieses notamen primum eine Probe von der Richtigkeit der nachfolgenden geben / da zumahl alles das / was von Abschreiben lassen / hier weiter notirt wird als ein unerwiesenes Angeben anderwertlich wiedersprochen worden/ dahin man sich beziehet / und bleibt demnach / non obstante dicto notamine imaginario, wahr und ohnwiederleglich / daß dem Grafen zu Solms das Suspensions-Decret nicht ehender als im Majo 1703. communicirt worden.

Ad notamen 2. Hier werden (1.) des Grafen zu Solms Worte verdreht oder doch weiter extendirt / als sie in dem Voto gehen/ und an statt der Worte: **es seye an Beförderung der Sachen Endschafft gelegen** / folgende Worte: **Beförderung der Pürckischen *restitution* gelegen** / hier substituirt / ingleichen (2.) die von der vor Augen habenden *Consistentz* des *Collegii* brauchende renunciation auff eine ungeräumte Art und einem denselben nicht zu Sinn gekommenen sensum detorquirt; Was (3.) von Partheyligkeit so wohl hier als in folgenden notaminibus gemeldet wird / sind unerwiesene Injurien / wie dann auch (4.) das jenige / was von unerinnerter *Correction* und der beleidigten *Satisfaction* dem Grafen zu Solms hier imputirt wird/ contra Acta streitet und das Contrarium theils aus diesem / theils aus dem ad Protocollum de 20. Jun. 1703. gehörigen Solmischen Voto und dessen Membro secundo erhellet / als woselbst der Graf zu Solms sich dahin erkläret / daß Er in puncto satisfactionis pro Justitiâ zu willfahren nicht ermangeln werde / wann man Ihm das Protocollum de 3. Januar. 1703. (als worinnen die angebliche Beleidigung enthalten seyn sollte) communiciren würde; Was (5.) von der Cammer-Richterlichen *Approbation* der Pürckischen *Suspension* hier gesagt wird / bleibt beym Sagen / und ist biß dato nicht erwiesen / kan auch aus dem Protocollo de 16. Jan. 1703. (wie solches sub N. 9. der jetzigen Anweisung beygelegt sich findet) als worin die suspension decretirt worden/ nicht erwiesen werden.

Ad notamen 3. Hier wird dem Grafen zu Solms abermahl eine andere Intention, als

Er

er geführt hat/ angedichtet/ wie solches ein jeder der das gantze Votum mit unpartheyischen judicio lieset/ begreiffen muß/ dann er ja auff die rationes justitiæ allerdings reflectiret und mit selbigen die rationes consilii & æquitatis (so viel ihm nemlich damahlen von diesem facto wissend seyn konnte) nach Obliegen seines Ambts conciliiret und combinirt nicht aber voneinander distinguirt hat/ welches das dem Wort: sondern angefügte Wörtlein: auch klar gnug an den Tag gibt/ dannenhero auch jenseitige Distinction dahier eben so wenig als deren Application Grund hat.

Ad notamen 4. Repetatur das jenige/ was ad notamen præcedens monirt worden/ und gibt man aller unpartheyischen Welt anheim/ ob die hier impugnirte so wohl meynende Vorstellung des Grafen zu Solms mit dem Nahmen von Betrohung zu belegen seye.

Ad notamen 5. Hierbey ist sich billig über die Unverschamheit des widrigen Concipisten zu verwundern/ welche sich/ wann man den Contextum des Voti integraliter und nicht stückelhafft (wie derselbe thut) nimmt/ an den Tag legt/ dann ja der Graf zu Solms nicht die Sache zu übereilen/ sondern nochmahl reifflich und *præmeditato animo* zu überlegen und vor *Execution* des fassenden Schlusses solchen an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu überschicken/ positivè vorgeschlagen/ dannenhero hieraus das widrige notamen leichtlich wegfält.

Ad notamen 6. Die Worte des Gräfl. Solmischen Voti beantworten selbst dieses notamen, wann man antecedentia & consequentia conferirt/ und ist demnach die daraus irrig und contra ipsa verba voti streitende Folgerey/ als ob der Graf zu Solms dem Gewissen/ denen Rechten und seinen dem Gerichte geleisteten Pflichten *directè* zuwider gehandelt habe/ so wohl eine unerwiesene straffbare Calumnia, als was von Gewinnung eines voti vor den von Gw eingemischt und nur durch dergleichen seltzame imputata den Graffen zu Solms anzuschwärtzen gesucht wird/ darbeneben ist auch hier zu mercken/ und ab dem protocollo de 16. Jan. 1703. und des Herrn Assessoris von Bernsdorff darinnen enthaltenen voto zu ersehen/ daß Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier selbst den gelindesten Weeg damahl schon eingerathen haben/ dannenhero solches dem Grafen zu Solms nicht mißdeutet werden kan.

Ad notamen 7. Daß dieses notamen irrig und hingegen das jenige/ was der Graf zu Solms in seinem voto gesagt/ stehen bleibe/ ergeben die von demselben allegirte Chur-Trierische Schreiben und darinnen enthaltene deutliche Worte/ wohin man sich stadio brevitatis beziehet.

Ad notamen 8. Hier wird nunmehro vorgegeben/ als ob die Pyrckische Suspension nicht nur ex capite injuriarum & renitentiæ sondern auch wegen anderer excesse, womit (wie die übrige Notamina ergeben) auf die passqvillen inquisition gezielt wird/ ergangen seye/ gleichwie nun aber der Graff zu Solms damahl nach der sich in Collegio geäusserten Intention und Declaration verschiedener Herren Assessoren nicht anderst gewust/ als daß gedachte Suspension bloß ex capite injuriarum & renitentiæ ergangen/ so hat er sich in seinem Voto nicht wohl anderster können vernehmen lassen/ wie dann auch ab dem protocollo pleni de 16. Jan. 1703. sich ergibt/ daß die proposition des Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheimb bloß und allein auff die in despectum Judicij begangene exorbitantien und Excesse und deren ressentiment gegangen/ auch in den Votis bloß und allein darauff reflectirt und concludirt/ ja so gar von dem Herrn Assessore Schragen/ daß die Suspension nicht ex capite famosi libelli sondern ex capite contumaciæ zu erkennen seye/ positive declariret worden.

Ad notamen 9. Der Graf zu Solms wird hier zwar einer Unwahrheit beschuldigt/ wann man aber 1. bedencket/ worinnen das Nachtheil/ wovor er in dem Voto gewarnet/ bestehe/ und welches er in dem notamine sequenti selbst exprimiret/ deutlich genug explicirt/ so cessiret dieses anzügliche Imputatum. 2. Ist zu mercken/ daß die hier annotirte Worte von den Wienerischen resolutionen sich so/ wie sie notiret werden und absonderlich das Wörtlein worden (welches *præteritum inferirt* und *contra Acta* streitet) in dem Solmischen Voto nicht befinden/ darab aber die widrige intention um so mehr abzunehmen ist/ was ferner 3. von Beförderung der Wienerischen *Resolution* gesagt wird/ ist eine offenbahre Unerfindlichkeit/ auch ab allen des Grafen zu Solms Berichten ersichtlich/

 daß

daß derselbe die Pürckische Restitution niemahlen urgiret/ ja darinnen nicht einmahl der Pürckisch. Suspension, ausser was occasionaliter wegen des Graf Nytzischen Excessus dem Bericht vom 28. Jul. 1703. zu inseriren die Nothwendigkeit erfordert/ gedacht habe:

Ad notamen 10. Was 1. von *concert* und dergleichen hier dem Grafen zu Solms imputirt wird/ ist um so seltzamer/ als ja bekantlich *testante ipso voto* in dem Pürckischen Memoriali vom 9. May und also vor dem abgelegten Voto pars ipsa von Vorbehalt des aller- und unterthänigsten recursus gesagt mithin gnugsam dasjenige zuerkennen gegeben hatte/ welches eine besondere reflexion zu meritiren der Graff zu Solms in diesem voto erinnert hat/ welchem nach auch 2. das/ was von *intimidiren* angefügt wird/ mit allen daraus gezogenen Folgereyen hinweg fällt.

Ad notamen 11. Was in diesem notamine gesagt und dem Suspensions-Decreto der Sensus als ob die darinnen enthaltene Worte: **Biß auf anderweite Verordnung** auff den Pasquillen-Inquisitions-Process und auf eine Cassation abziehlen/ attribuirt wird/ davon findet sich/ wie oben ad not. 8. bereits monirt worden/ in dem Protocollo pleni de 16. Jan. 1703. nichts/ welches doch seyn müste/ wann anders das hier vorbrachte notamen Grund haben sollte/ welches notamen von dem widrigen Concipisten anjetzo allererst nur umb ein und anders ungleiche zu bedecken ersonnen worden.

Ad notamen 12. Was hier 1. von **Pürckischen** *revers* und dergleichen gesagt wird/ beruhet alles auf der damahligen des Præsidenten Herrn Freyherrn von Ingelheim dem Grafen zu Solms beschehenen Erzehlung; ob aber solche angebrachter massen dem pleno nicht vorzutragen gewesen/ überlässt man höhern Ermessen; 2. Die hier allegirte Ausstreuung der *Diffamation in puncto subornationis* wird sich salva fide historicâ, schwerlich auf damahlige Zeiten appliciren lassen/ als da/ so viel man weiß/ dergleichen noch nicht ausserhalb des Gerichts bekannt worden. Was 3. von der Meynung des Suspensions-Decreti auff den Inquisitions-Process &c. hier angeführt wird/ ist bereits oben ad not. 7. 8. & 11. erleutert auch überhaupt die jetzige Explication dem stylo curiæ nicht gemäß/ gestalten ein jeder leicht ausfinden kan/ wo es heisset/ dieser oder jener soll die und die Straffe leiden/ **biß daß** &c. daß diese Particula *usque* cessationem inferire/ und wo es durationem oder exasperationem bedeuten sollte/ viel anders pflege und müsse abgefasst werden.

Ad notamen 13. Ob der Graf zu Solms 1. ohne *Satisfaction* und **Sicherstellung** *ratione futuri*, die Aufhebung der Pürckischen Suspension, wie ihm hier beygemessen wird/ eingerathen habe/ lässt man unpartheische judiciren/ ipsa verba hic annotata geben das Contrarium; so ist ja auch der Umstand/ daß die Suspension so viel Monathe bereits gedauert hatte/ noch wohl einer Consideration bey Leuten/ die nicht von Privat-Rache getrieben werden/ werth; Was hier 2. von des **Herrn Grafen Nyzen gegen den Grafen zu Solms begangenen und** *in pleno improbirten Excess* (welches nicht einmahl hieher gehöret) notirt wird/ findet anderwertlich und insonderheit in der Beylag Lit. E. bey der Folgleistung vom 17. April. 1709. seine Erleuterung/ nur ist hier obiter zu mercken/ daß der Graf zu Solms an den Reichs-Convent deßhalber nicht geschrieben habe.

Ad notamen 14. Was der Graf zu Solms in loco notato sagt/ gründet sich meistens auff des Herrn Freyherrn von Ingelheim ihm beschehenen Erzehlung/ was aber von übergehender Satisfaction abermahl angeführet wird/ refutirt sich aus dem voto und dessen passu notato selbst.

Ad notamen 15. Ob dem Collegio torto geschehen/ hat der Graf zu Solms wegen abgängigen und ihm verweigerten protocollorum pleni (worinnen das factum, darüber die Suspension erkannt worden/ enthalten gewesen) nicht wissen können; indessen ist/ daß derselbe beyderseits zugeredet und gesucht gehabt/ dem publico durch fördersame Ausmachung dieses Handels Nutzen zu schaffen/ mehr zu loben als zu tadeln.

Ad notamen 16. Dieses notamen findet oben schon ad notamen secundum eine Erleuterung/ ist also unnöthig hier weiter darüber etwas zu moniren.

Ad notamen 17. Die hier dem Grafen zu Solms abermahl imputirte Concurrenz wird nicht erwiesen/ cessiret also das notamen.

Ad notamen 18. Wem eine Partheylichkeit zu imputiren? ob deme/ der parti seine vermeintliche Befugnüß vorbehalten oder ihr/solche benehmen will? überlässt man höhern Ermes-

Ermessen/ und blickt ja unter dem hier notirten imputato putativo das privatum der jenigen/ welche doch in dieser Sache Richter haben abgeben wollen/ hervor.

Ad notamen 19. Was aus dem Chur-Trierischen Schreiben *de 3. Jun.* 1703. angeführt wird/ davon findet sich kein Wort darinnen/ ist sich also über die Kühnheit des widrigen Concipisten nicht gnug zu verwundern und fällt die hier rühmende dadurch beschehene Bestättigung der widrigen notaminum hinweg.

Ad notamen 20. Hier wiederhohlt man das/ was ad notamen præcedens monirt worden/ und wie die widrige exhibita miteinander mit Anzüglichkeit angefüllet/ also gehets auch mit diesen und allen darinnen von Partheylichkeit/ Adhærenz und dergleichen enthaltenen epithetis.

Ob nun aber die in fine imputirte Umweege/ Künsteleyen/ Schwäche der *rationum* und Anstösse gegen die wahre der Sachen Bewandnüß in dem gedachten Solmischen voto oder in den widrigen notaminibus anzutreffen/ überläst man höhern Ermessen.

Schließlichen ist zu mercken/ daß der widrige Concipist, da er doch notamina über des Grafen zu Solms votum de 19. May 1703. zu schreiben sich unterfangen/ den grösten Theil dieses voti in seinen notaminibus übergangen hat/ weil wann er sie candide mit angeführt hätte/ der Unfug seiner übrigen notaminum solcher gestalt jederman gar zu sehr würde in die Augen gefallen seyn.

Num. 11.

Copia Protocolli de 23. Jul. 1703.

Lunæ 23. Jul. 1703.

Ist zwar plenum angesagt/ aber nicht plenisirt worden/ weilen die mehrere Hn. als Hr. B. von Ritter/ Hr. Zernemann/ Hr. Lauterbach/ Hr. Wigand/ Hr. Schrag und Herr Krebs sich excusiren liessen/ Hr. Feüß erschiene/ als er aber vernommen/ daß sich so viele Herrn excusiren lassen/ begab er sich bald wieder nach Hause/ Hr. von Bernsdorff/ nachdem derselbe etwa eine halbe Stund da gewesen/ begabe sich gleichfalls wieder nach Hauß/ jedoch wurde in præsentia Illustr. D. P. B. ab Ingelheim &c. D. de Friesenhausen/ D. C. de Nyz & D. de Brinck das Teckenburg. und Manderscheidl. Schreiben adjoustirt.

Num. 12.

Copia Königl. Preusisch. Schreibens an Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ de dato Cölln d. 1. Febr. 1704.

Nachdeme dieses unser Schreiben bereits abgefast gewesen/ so erhalten wir von dem Grafen von Solms-Laubach die unvermuthete Nachricht/ daß demselben von dem Reichs-Vice-Cantzler dem Grafen von Caunitz eine inhibition zugekommen/ die ihm in der Ingelheimisch. Sache vorhin zugesandte Expeditiones, worunter dann das an Ew. Churfürstl. Durchl. und Uns deßhalb abgelassene in Originali hiebeygehende Schreiben mit begriffen/ nicht zu publiciren.

Wir können nun nicht begreiffen/ was dem Kayserl. Ministro zu einer so schleunigen Veränderung der vorhin in dieser Sache gefasten heilsamen resolutionen Anlaß gegeben haben kan/ weilen ja notorium, daß die in ermeldtem Kayserl. so hoch angezogenen und bey dem Cammer-Gericht fast gar die überhand nehmende Unordnungen seit deme nicht abgestellt oder die geringste Besserung dabey gespührt wird/ und wollen Wir nicht hoffen/ daß/ nachdeme die Ew. Churfürstl. Durchl. und Uns dieser wegen aufgetragene Commission überall im Reiche eclatirt ist/ man dieselbe zu Ew. Churfürstl. Durchl. und unserer nicht geringen Verkleinerung itzo so fort wieder aufheben/ und dem Wetzlarischen Unwesen solcher Gestalt den ungehinderten freyen Lauff ferner lassen werde.

Ew. Churfürstl. Durchl. befinden sich in eigener hoher Persohn am Kayserl. Hofe/ und werden sie also/ wann des von Ingelheim intriquen wieder besseres Verhoffen auch allda prævaliren wollten/ hoffentlich Mittel und credit genug finden/ demselben den Riegel fürzuschieben/ allermassen Wir sie dann darum hiemit gar inständig ersuchen/ auch sie bedürffenden falls darunter aufs kräfftigste secundiren werden.

Num. 13.

Copia Antwort-Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an Ihre Königl. Majest. in Preussen/ de dato Wien d. 12. Martij 1704.

P. S.

Jst uns ab Ew. Königl. Majest. P.S. von 1. Febr. unlieb zu vernehmen gewesen/ daß nunmehro der Reichs-Vice-Cantzler Herr Graf von Caunitz durch ein *Privat-*Schreiben an den Grafen von Solms obgedacht. Commission einiger massen suspendiren wollen. Gleichwie nun mit Ew. Königl. Majest. einer Meynung seyn/ daß dieselbe und Wir sothane Kayserl. bereits uns aufgetragene und aller Orthen würcklich eclatirte Commission so leichterdings zu unserer nicht geringen Verkleinerung jetzo so fort wieder aufheben und dem bißherigen Wetzlarischen Unwesen/ zu offentlichen ferneren Scandal den Lauff zu lassen nicht zugeben können; also ermanglen Wir nicht unseres Orths dahin uns nach Möglichkeit allhier eifferigst zu bemühen/ auf daß eine abermahlige endliche Resolution in der Sache werde.

Num. 14.

Copia Schreibens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an den Grafen zu Solms de dato Wien d. 1. August. 1704.

Meinen gnädigsten Gruß zuvor/ Hoch- und Wohlgebohrner/ besonders lieber Herr Graf. Mir seynd des Herrn Grafen sämbtl. Schreiben von 24. Jan. 7. Febr. 24. Mart. sowohl als vom 7. und 21. April. zu recht zukommen/ und deren Inhalt verlesen hören. Daß dieselbe aber ehender nicht beantwortet/ ist die hierzu/ vom Kayserl. Hof übernommene sehr beschwehrliche Reiß/ und allhier gehabten verschiedenen/ sehr wichtigen Occupationen/ nebst darzwischen gekommenen andern vielen Verhindernüssen die blosse Ursach/ so mir hierzu keinen Rath vergönneten. Ich habe nicht ermanglet/ mein zu Düsseldorff hinterlassenes Ministerium so wohl/ als den nacher Wetzlar abgeschickten *Subdelegatum* solchergestalten zu *instruiren*/ wie es Ihrer Kayserl. Majest. Allerhöchster Respect und des Heil. Röm. Reichs Nutzen und Dienst auch die Herstellung der lieben Justitz allerdings erfordert hat/ Womit dem Herrn Grafen/ mit Gnaden/ geneigten Willen/ und allen Guten wohl beygethan/ verbleibe

Des Herrn Grafen

Wien den 1. August. 1704.

gantz gutwilliger allezeit

Johann Wilhelm Churfürst.

Num. 15.

Copia des von Ihro Königl. Maj. in Preussen an den Grafen zu Solm unterm 15. May 1704. erlassenen Schreibens.

Von GOttes Gnaden Friedrich/ König in Preussen/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst.

Unsern gönstigen Gruß und geneigten Willen zuvor/ Hoch-Wohlgebohrner/ besonders Lieber/ Wir haben des Herrn Grafen an Uns unterm 28. Aprilis abgelassenes Schreiben zu recht erhalten/ und dancken demselben vor die Uns darinn gegebene Nachricht/ dessen/ was bey der bekannten Commission alldort ferner passiret/ der Herr Graf auch deßhalb an Ihre Kayserl. Majest. unterm 26. des gedachten Monats berichtet hat.

Und gleichwie Wir des Herrn Grafen hierunter führende *conduite* allerdings *approbiren* auch ihn überall darunter zu *souteniren* nicht ermangeln werden/ also beziehen

Wir

Wir uns im übrigen auf das jenige/ was Wir dieser Sache halber an Unsern Magdeburg. Regierungs-Rath/ den Edlen von Plotho rescribiren/ wovon er dem Herrn Grafen Nachricht zu geben nicht ermangeln wird/ Und wir verbleiben demselben mit gönstigem und wolgeneigtem Willen wohl beygethan/ geben zu Wusterhausen/ den 15. May Anno 1704.

Friedrich.

G. von Wartenberg.

Num. 16.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ an Ihre Kön. Maj. in Preußen abgelassen de dato Wien d. 19. Apr. 1704.

P. P.

Ew. Königl. Majestät angenehmes Freund-Brüderl. Schreiben de dato Oranienburg d. 28. Mart. ist uns zu recht überliefert worden/ woraus wir verlesen/ was Ew. Königl. Majestät wegen der auff deroselben und uns gefertigter allergnädigster Kayserl. Commission das Wetzlar. Unwesen betreffend/ ferners zu melden belieben wollen. Gleichwie wir nun nicht zweiffeln/ es werden Ew. Königl. Majestät inzwischen das unterm 12. Martii an dieselbe von Uns dieserhalber erlassenes Antwort-Schreiben empfangen haben/ worauff Wir uns dann der Kürtze halben beziehen/ als können sich Ew. Königl. Majestät anbey versichert halten/ daß Wir alles bey dieser *Commission* angehen werden/ was nur zu Erhaltung des suchenden heilsamen Zwecks und *Salvirung* Ihrer Kayserl. Majestät deroselben und unsers allerhöchsten und hohen *respects* und der Sachen erheischender Billigkeit nach nur immer dienlich seyn kan / womit Ew. Königl. Majestät wir anbey zu Erweisung aller angenehmen Freund-Vetterl. Diensten jederzeit bereitwillig verbleiben.

Num. 17.

Copia der bey Einem Hochlöbl. Visitations-Congress, von dem Grafen zu Solms/ übergebenen Anzeigen und Bitten / de dato d. 22. Februar. 1709. und d. 5. Mart. 1709.

P. P.

Nachdem zwar unterm 5. dieses umb gnädig und geneigte Communication ein und anderer zu Verfertigung der mir aufferlegten Handlung nöthig habenden Protocollorum pleni gezìemend eingekommen/ auch einige mir seithero communicirt worden/ folgende aber noch ermanglen/ als nehmlichen 1. das Protocoll de 18. Januar. 1703. als auff welches das de 19. Januar. sich beziehet/ nebst dem *nomine Collegii* an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier *d.* 19. *dito* abgelassenen Schreiben/ 2. das Protocoll, worinnen ein vom 26. Jan. 1703. von dem Cantzley-Vermalter an mich erlassenes Schreiben beschlossen worden/ 3. das Protocoll, worinnen die am 4. May 1703. an mich beschehene deputation derer Assessorn von Friesenhausen und Schrag resolvirt worden / und 4. das über die Pürckische restitution d. 7. April. 1704. geführte Protocoll, als finde mich gemüßigt deshalber wiederholte Anzeige zu thun / und um deren Communication nochmahlen unterthänig und dinstlich anzusuchen / wie dann an geneigter Willfahr ich um so weniger Zweiffel trage / als sonsten und bey Ermanglung obged. Stücke ich an meiner *Defension* gegen die widrige *Imputata* mich verkürtzt sehen würde;

Und dieweilen auch denen bißherigen Decretis wegen Beantwortung der communicirten widrigen Memorialien Folge zu leisten bißher behindert gewesen/ und solches eine mehrere Zeit erfordert/ als habe dennechst protogationem termini wenigstens auff 4. Wochen von heutigen dato an zu rechnen unterthänig und dinstlich ausbitten sollen/ der ich allstäts verharre 2c.

P. P.

Gleich wie vor die gnädig und geneigte Communication derer Protocollorum pleni de 18. Januar. 1703. und 7. April. 1704. unterthänigen und dinstlichen Danck erstatte / also wird mir verhoffentlich nicht verüblet werden / daß Ich pro communicatione des *sub nomine Collegii* unterm 19. *Januar.* an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier abgelassenen Schreibens nochmahlige Instantz zu thun mich gemüßigt finde. Dann obwohlen ich berichtet werde / daß dieses Schreiben der Freyherr von Ingelheim in Handen habe und solches heraus zu geben difficultire / unterm Vorwand / wie er sich solang darzu nicht gehalten zu seyn erachte/ biß ich meine an Ihre Kayserl. Majestät abgelassene allerunterthänigste Berichte heraus geben thäte / so ist doch Einem Hochlöbl. Visitations-Congressui zur Gnüge bekant / wie daß meine Berichte ad Cæsarem auff Befehl Einer Hochansehentl. Kayserl. Commission und Visitation so gar getruckt / und dem Freyherrn von Ingelheim communicirt worden/ so trage ich auch deren so wenig als der an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier abgelassenen unterthänigsten Schreiben Scheu / daß ich vielmehr die bißher noch abgängige in der Ow- und Nybischen Præsentations-Sache / wie ab denen dem Memoriali de 20. Februar. angefügten Anlagen zu ersehen / be-

reits übergeben habe/ und bey nechstern exhibendo deren fernere beyzulegen nicht ermanglen werde/ welchem nach der zuversichtlichen Hoffnung lebe/ auch darum hierdurch unterthänig und dinstlich ansuche/ Es werde und wolle Eine Hochansehentliche Visitation hierunter ein ernstes Einsehen haben/ und von dem Freyherrn von Ingelheim oder vielmehr dem Cantzley-Verwalter/ der solches alles in Verwahr haben muß/ nicht nur obgedachtes Schreiben/ (als welches ein relatum des von ihm denen so genanten Gegen-Beschwehrden selbst sub Num. 1. beygelegten Chur-Trierischen Antwort-Schreibens ist) sondern auch das an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier unterm 14. Februar. 1703. nomine Collegii abgelassene/ und darauff von deroselben eingelauffene und d. 22. dito in pleno abgelesene Antwort-Schreiben nebst dem was nomine Collegii unterm 22. dito weiter in puncto dero Anherkunfft/ so dann im Mart. 1703. in puncto derer Assessoren Zernemann und Krebsen absentirung an selbige geschrieben worden/ abzufordern/ und mir gnädig und geneigt zu communiciren/ anerwogen dessen allen bey Verfertigung meiner dermahlen injungirten Arbeit unumbgänglich nöthig habe.

Womit zu hohen Gnaden und Gunsten mich unterthänig und dinstlich empfehlend verharre.

Num. 18.

Extractus protocolli pleni de 14. Octob. 8. & 14. Nov. 1701. wie solches von Hn. Assessore Lauterbach geführt worden.

Veneris de 14. Oct. 1701.

Demnach Beyde Herrn Præsidenten Abwesend/ hat Herr *Assessor* von Friesenhausen in pleno proponiret/ daß Dr. Pulian bey ihm gewesen/ und ein vom Baron von KielmansEck an ihn D. Pulian abgelassenes Schreiben originaliter extradiret/ weilen er durch Eyd und Pflichten verbunden wäre/ alles das jenige/ was wider Respect und Authorität dieses Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts gienge/ anzuzeigen/ gedachtes Schreiben aber sehr viele injuriosa begriffe/ worauff jetzt-gemeldes Schreiben publice verlesen worden/ darinnen gedachter Baron von Kielmanseck die in Sachen Ruloffischer Erben contra Kielmanseck ann. current. ergangene Urtheile und die gewesene Hn. Re- und Correferenten in denen aller injuriosesten terminis durchziehet und dagegen lästert; 2c.

Weilen nun davor gehalten/ die Hn. Re- und Correferenten solten sich zu erst vernehmen lassen/ ideò

Hr. Assessor von Friesenhausen præmittendo, wie behutsam und vorsichtig in der Sache procedirt/ &c.

Ferner wird erinnert/ daß die appellaten eine injuriose Supplication ante publicationem exhibirt und Hr. Præsident von Ingelheim Excell. solche dem Hn. Referenten zu communiciren versprochen/ aber nicht *præstiret*/ vielmehr eine *Staffetta* an des Hn. Cammer-Richters Churfürstl. Gn. um die Urtheil zu stecken/ unwissend des *pleni* abgesandt/ welches lauter *Justitz*-hemmende Sachen wären/ und Dn. Judex solches nicht zu thun vermögte/ wie dann Hn. Votanti erinnerlich wäre/ daß des Weyl. Hn. Marggrafen Fürstl. Durchl. tanquam Judex einsmahls in einer bereits referirten Sache die Urtheil nicht zu publiciren/ sondern nur bey damahliger Publication zurück zuhalten verlanget/ weilen sie gute Hoffnung hätten/ die Partheyen wohl zu vergleichen/ man hätte die Sache aber ad plenum bringen müssen/ und wären/ ohnerachtet Serenifs. Dni. Judicis etlichmahliger Instantz die unanimia dahin gangen/ der Justitz und Ordnung gemäß/ müsten die Urthel publicirt werden/ so auch erfolget.

Damit nun solche und dergleichen *Excesse* zu *Despect* des gantzen Gerichts und Hemmung der *Justitz* ferner nicht geschehen möchten/ seye nöthig auff zulängliche Mittel zu *reflectiren*.

Hr. Assess. *Brinck.* so Correferens, demonstrirt ebenfalls causæ merita, &c.

Die Abschickung der *Staffetta inscio pleno* und alle andere dergleichen eigenmächtige Vornehmen gereichten zu des *Judicij vilescirung*/ so *omninò* zu *remediren*.

Hr. Assessor *Zernemann*: Alldieweilen das delictum so sehr enorm seye/ &c.

Inscio pleno hab sich es nicht gebührt/ die *Staffetta* weg zu schicken/ vielweniger die Urtheile zu hemmen/ dahero solches zu ahnden und alle dergleichen zu mercklicher Abnahm der *Authorität* und *Respects Judicij Cameralis* gereichende *Excess* und Neuerungen abzustellen.

Ex post facto ulterius monet, auch zu ahnden/ daß Illust. Dnus Præses ab Ingelheim öffters in die *vota* rede und *quasi* mit *votiren* wollte.

Ich Assessor Lauterbach. Anfangs seyen 2c.

Ferner

Ferner conformire mich cum præcedd. daß dem Hn. Præsid. von Ingelheim per deputatos bedittten würde/ so wohl/ daß obgedachte *Staffetta sine præscitu* und Genehmhaltung *Collegij* nicht hätte sollen abgehen/ als auch/daß die *ad Cameram* einkommende Schreiben bereits in vielen Sachen dem *Collegio* nicht *communicirt*/ viel weniger darüber/ wie behörig/ *plenisirt* worden/ dahero geschehe/ daß die Partheyen sich umständlich darauff bezögen/ die Hn. Assessores es aber gantz frembd anhören müsten/ wodurch die *Gravamina* durchgehends in dem Reich sich dergestalt vermehrten/ daß auch *privati* über dieses höchste Gericht *vel scandalosissime* ohne Scheu *judicirten*; weiter werde in *distribuiren* die Ordnung gar offt nicht beobachtet/ und die Sachen von einem in den andern *Senat* bracht/ dahero anno præter. geschehen/ daß in zweyerley Sachen ꝛc. die völlige Appellations-Proceß und in favorem des Appellaten das Mandatum de exeqvendo in jeder Sachen in diversis senatibus erkennet worden/ damit nun die *Justitz* sambt der *Authorität Collegij Cameral.* nicht vollends zu Grund gehe/ *dicto remedio opus esse quam maxime & citissime.*

Hr. Assess. *Wigand* befindet das factum also scandalos, &c.

Die eigenmächtige Absendung der *Staffetta* und *intendirte* Zurückhaltung einer Urtheil seye *res pleni & Senatuum* nicht aber Præsidij, dahero anno præterito in Sachen ꝛc. so grosse *motus* und harte *remonstrationes* entstanden. Item daß die *ad Collegium* einkommende Schreiben nicht *communicirt*/ wie auch die Sachen *in diversis senatibus tractiret* würden/ könnte *Salvâ Authoritate & Justitiâ* durchaus nicht bestehen/ so alles per deputatos zu ahnden und nothwendig abzustellen seye.

Hr. Assess. *Früz.* Weilen er fast nichts dergleichen scandaloses gelesen/ &c.

Weiter sey demselben wohl erinnerlich/ daß Weyl. der Hr. Marggraf von Baaden als Cammer-Richter sich wohl erinnert/ daß derselbe allein *& sine præscitu atque consensu Collegij* nichts in *Justitz*-Sachen/ *publication* derer Urtheilen und dergleichen Verfügen könnte/ so sie auch fleissig beobachtet und mehr auff die Hn. *Assessores reflectirt* als jetzo geschehe/ dahero selbiger Zeit das Gericht in grosser Reputation und Ansehen gewesen; weilen aber der *Assess.* Eyd und Pflichte und auch bey der *Posterität* sich zu entschuldigen erforderte/ dergleichen einreissende und zu des Gerichts Untergang gereichende *Defectus* abzustellen/ also wäre äusserst nöthig/ dieses und was in denen vorherigen votis specificiret worden/ ehisten zu erinnern.

Gleichwie auch ehedessen dem alten Hn. Grafen zu L. und an. 1674. Hn. von D. durch Hn. Schütz und Hn. Jungmann nomine Collegij geschehen/ worauf aber Hr. von D. sich geändert habe/ daß das Judicium wohl mit ihme zufrieden und gedachter Herr bey denen statibus und Partheyen gute Reputation gehabt und man keine Klagen hören dörffen.

Hr. Assess. von Pürck. Wäre demselben wohl bekannt/ wie stattl. Documenta, &c.

Nebst diesen/ seye zu beklagen/ daß die Justitz unter allerhand vorgehenden Neuerungen nicht wenig Anstoß litte/ wie dann die Zurückhaltung der Urtheil in der B. Sache und die *spedirung* der *Staffetta* viele üble Nachreden *causirt* und seye *Dnus. Præses ab Ingelheim* selbsten zu bedauern/ daß dessen *Reputation* nicht wenig darunter *periclitirte*/ worzu auch zimlich contribuire/ daß gedacht. Herr die Herrn *Assessores* meistentheils schlecht *considerire*/ Ihnen weder Re-visite gebe/ noch bey Einfallung hoher Festen die gegen-Gratulation thun lasse/ welches doch die vorige Hn. Præsidenten/ wann sie schon Reichs-Grafen und *Status Imperij* gewesen/ jederzeit fleissig beobbachtet/ immittelst würden die *plena* nicht mehr gehalten/ und zum meisten *tantum per Senatus* angefragt/ auch die *ad Collegium* einlauffende Schreiben nicht *producirt*/ daß man Ambt- und Pflicht wegen/ umb solches bey dem Reich und Posterität verantworten zu können/ höchstens verbunden/ dieses alles per Dnos. Deputatos vorzustellen/ damit der Ordnung besser nachgelebet/ die *Justitz* in ihrem ohngehinderten Lauff und das Gericht in der *Authorität conserviret* werde.

Hr. Assess. Schraag. Præviâ examinatione, &c.

So dann/ daß per Dnos. Deputatos dem Hn. Præsid. von Ingelheim in all denen vorgenommenen *Puncten* die behörige *Remonstration* geschehe.

Sicque *per unanimia* Conclusum.

I. Dare Decretum: Solle diß Kielmanseckische Schreiben dem Kayserl. Fiscal. communicirt werden/ und wird er dagegen denen Reichs-Constitutionen gemäß seines obliegenden Ambts sich zu gebrauchen/ hiermit erinnert. In Consil. Pleno.

II. Sollen Hr. Assess. von Friesenhausen und Hr. Assessor Zernemann mehr ermeldten Hn. Præsid. von Ingelheim nomine Collegij bedeuten/ was in votis præcedd. angemerckt worden/ damit hiernächst die Ordnung besser beobachtet/ die *Justitz* nicht gehindert und das *Collegium* in gebührlicher *Authorität* und guter Verständnuß zwischen dem *Præsidio* und *Assessorn conservirt* werde.

Weilen etliche abgewesen/ hat man vor gut gehalten/ die andere Hn. *Assessores* auch zu vernehmen.

Martis d. 8. Novemb. 1701.

Weilen bey voriger Deliberation Hr. *Assessor* von *Billefeld* und Hr. *Assessor* von Bernsdorff abwesend/ ist denenselben auch part davon gegeben/ und *per unanimia*
NB. (nunc quidem absente Dn. Wigand) geschlossen worden/ daß die bereits vorgekommene und noch mehrere angezeigte Puncten kurtz zu Papier gebracht und per Dnos Deputatos dem Hn. Præsid. zugestellt werden sollten.

Porrò monitum, hæc omnia inde oriri, weilen man *in receptione* allzu *facilis* gewesen/ dahingegen dem Herrn von Dahlberg es so schwehr gemacht worden/ quia nec *Comes nec Status Imperij* fuerit, wiewohlen die von Dahlberg eam ob causam ein Guth in Francken gekaufft und mit demselbigen Sessionem & votum auf der Fränck. Grafen-Banck acquiriret. Verum quidem esse quod ante istum alius Baro von Büren Officio Præsidis functus sit, at monitum fuit, quod hic semper non aliter quam pro intruso habitus fuerit scilicet ab Imperatore Ferd. III. tempore belli.

Not. Quod *Collegium Comitum Imperij contra hanc præsentationem Dni. Baronis ab Ingelheim Solennissime protestatum fuerit.*

Darauff wurden die vormahlige Puncten *cum aliis repetirt* und solche auffzusetzen mir Assess. Lauterbach anbefohlen.

Lunæ d. 14. Novemb. 1701.

In Anwesenheit aller Hn. *Assessoren* ausser Hn. von Ritter und Hn. Wigand, hat Assessor Lauterbach den ihm angegebenen Auffsatz und Puncten abgelesen/ da sie
NB NB. ferner *adjoustirt* und ohne einige *Contradiction unanimi vota* geschlossen worden/ daß solche Puncten mundirt und des Herrn Præsident von Ingelheim Excell. gleich nach dero Zurückkunfft durch die Hn. Assessores von Friesenhausen und Zernemann in seinem Hauß nomine pleni exhibirt werden sollen.

Pro notâ:

Man hat in diesem Extractu Protocolli ad evitandam prolixitatem von dem/ was von der Kielmanseckisch. Sache in votis vorkommen/ als hieher nicht gehörig/ abstrahirt und solches ausgelassen/ hingegen nur das jenige extrahirt/ was von denen monitis circa præsidium darinnen enthalten.

Num. 19.

Copia Protocolli de 7. Febr. 1703.

Mercurij 7. Febr. 1703.

Erlangten Ihro Excell. Herr Graf von Laubach von mir Protonotario das Protocollum Pleni, welches sogleich Ihro Excell. Freyherr von Ingelheim in der Stuben 4. Senatus in Beyseyn Herrn Assessors Schraag/ und Herrn Assess. von Bernsdorf angezeigt. Ihro Excell. consulirten ermeldte beede Herrn Asseso-

Assessores, was hierinn zu thun seye; Worauf dafür gehalten worden/ man könne das Protocollum Pleni nicht communiciren/ weilen Ihro Excell. Herr Graf von Laubach in vielen Plenis nicht Præsens gewesen/ auch viele Sachen darinne wären/ welche dero Person concernirten; Solches habe jussu Illustr. D. Præs. B. ab Ingelheim Ihro Excell. Hn. Grafen von Laubach angedeutet/ welche mir hierüber zur Antwort geben/ich solte Herrn Præsid. von Ingelheim fragen/ ob man mir inhibirt habe/ das Protocollum Pleni nicht folgen zu lassen/ welches sogleich Ihro Excell. Freyherrn von Ingelheim in Beyseyn obgedachter beeder Herrn Assessoren wieder referiret/ worauf dieselbe dafür gehalten/ die Sach müste besser überlegt werden/ Ihro Excell. mögten belieben denen Hn. 3tij Senatus auch davon Nachricht zu geben und vernehmen/ was deren Meynung seye/ welchem Ihro Excell. sogleich nachkommen.

Proponirten es in tertio Senatu, worauf concludirt worden/ man müste über diese Materie plenisiren/ und was alsdann in pleno geschlossen/ solte man Ihro Excell. Hn. Grafen von Laubach per protonotarium andeuten lassen: Solches habe Ihro Excell. Hn. Grafen von Laubach angezeigt/ worauf dieselbe sagten: Es seye gut/ wolten sich darüber bedencken.

Num. 20.

Proposition des Grafen zu Solms in Pleno de 13. Febr. 1704.

Nachdem d. 30. Octob. jüngsthin der Procurator Pulian ein Schreiben von Ihr. Churfürstl. Gn. zu Trier mir zugestellt/ worinnen selbige hiesiges Gericht dahin ermahnen/ die bekannte Sache Berlepsch contra Cratz und Bergen ꝛc. die Herrschafft Milendanck betreff. ad forum præventum zu verweisen/ und Copiam des Kayserl. in ea Causa sub dato d. 19. Sept. 1703. ad Collegium ergangenen rescripti, dessen *Original* vorhero *per Procuratorem* übergeben worden seyn solle/ beygelegt; so habe ich zwar so fort dieses Schreiben per Senatus abgelesen/ weilen aber der Herr von Ritter/ als referens, damahl abwesend/ so ist die Deliberation dieses Schreibens auf mein in pleno d. 9. Novemb. darauf beschehenes Erinnern biß zu dessen retour ausgesetzt worden/ weil nun solche d. 15. Decemb. geschahen/ inzwischen auch mein Collega der Freyherr von Ingelheim *revertirt* war/ als habe ich obgedachtes Schreiben d. 17. dito demselben zugestellet und der Sachen Umstände bedeutet/ es ist aber von ihme nicht vorgenommen/ sondern d. 20. dito bey seiner Abreise nebst andern Schreiben mir wieder zugeschickt worden/ nachdem ich aber in procinctu stund/ abzureisen/ als habe solche sämtlich dem Hn. von Ritter als tunc primo in ordine per protonotarium zugeschickt/ damit nicht etwann meine Abwesenheit hinderlich seyn möchte.

Als nun im Jan. nupero ich allhier angelangt und mir obbesagte Schreiben alle von dem Herrn von Ritter wieder zugestellt worden/ die Frau Gräffin von Berlepsch aber auf die Ausmachung des Processus trang/ so habe d. 28. dito besagtem Hn. von Ritter als referenti dieses Schreiben behändigt/ der dann zu Beförderung der Sachen übernommen/ die Acta zu durchgehen/ und eine Information pro Collegio zu entwerffen/ damit die Sache in pleno so viel kürtzer gefast werden könne/ weil nun seithero und zwar den 3. dieses ein abermahliges Erinnerungs-Schreiben von Chur-Trier mir durch die Frau Gräffin von Berlepsch behändiget worden/ so hätte zwar solches gern gleich vorgenommen/ aber damahlige feriæ, meine Unpäßlichkeit und daß der Herr Referens mit der Sache noch nicht gefast war/ haben daran behindert/ nachdem aber dieser darmit parat, als habe ein *Plenum* zu halten keinen Tag *differi*ren wollen/ um so mehr/ als nöthig seyn will/ den fernern besorgenden Conflictum Jurisdictionis mit dem Reichs-Hoffrath in dieser Sache zu evitiren/ und komt es demnach dießesmahl darauf an/ daß der Hr. Referens ein Löbl. Collegium von der Sachen Beschaffenheit kürtzlich und gründlich informire/ damit sodann wegen Beantwortung des Kayserl. allergnädigsten Rescripti mit Bestand könne votirt werden.

❧) o (☙

Fernere Erläuterung

Der von dem Grafen zu Solms unterm 17. *Aprilis* 1709. übergebenen Anmerckungen / die unterm 12. *Dec.* 1708. an den Tag gekommene sogenannte Gegen-Beschwehrden betreffend / worinnen zugleich die Unerfindlichkeit und Unzulässigkeit / der in der weiteren sogenannten Final-Handlung / (so viel diese Gegen-Beschwehrden betrifft) enthalten / so *injurios*en als unerweißlichen *passuum* zu Eines Hochansehentlichen *Visitations-Congressus* fernerweiten Nachricht und *information* gezeigt wird.

Mit Anlagen sub Num. 1. 2. 3. & 4.

I.

Vor allen dingen wird allhier gleich anfangs alles das jenige / was in des Grafen zu Solms Folgleistung vom 17. Apr. 1709. so wohl als in denen / derselben sub Lit. D. angelegten Anmerckungen sub initio præmittirt und respectivè bedungen worden / anhero alles seines Jnhalts wiederholt und bedungen; so dann ist wohl zu bemercken / daß die unter diesen Gegen-Beschwehrden verborgene wiedrige Intention, wie sie in der Gr. Solmischen Folgleistung guten Theils entdeckt worden / durch jetzige sogenannte Final-Handlung nicht nur nicht benommen / sondern vielmehr bestärckt werde / nach Anweiß folgender Erläuterung; inmassen das vor andern straffwürdige auch in specie scharff verbottene Schänden und Schmähen mehr zu- als abnimt / indem gleich Anfangs p. 93. dem Grafen zu Solms gantz ohne Grund beygemessen wird: **Er erkenne keine höhere Obrigkeit noch Richter / Er könne sich denselben nicht** *submittir*en / **sondern wolle in allen Stücken seines Willens leben** und was dergleichen mehr / wie dann auch zu dieser Class referirt werden möchte / was von süssen Träumen / von unruhigen Gemüthern und dergleichen sehr unschicklich eingemischt wird.

Ad Rubrum.

2. Was *ad rubrum* von dem Grafen zu Solms monirt worden / wird in der Final Handlung nicht wiederlegt / bleibt also stehen / dahingegen das / was daselbst angeführt wird / denen Actis nicht conform ist / mithin hinweg fällt / und gestehet man dem Herrn Freyherrn von Ingelheim und Consorten die hier sich attribuirende qualitatem Collegii nicht zu / deßhalber sich auf die in puncto Juris Collegii übergebene Deduction beziehend.

Ad Præmissas.

3. *Quoad præmissas* werden hier des Gr. zu Solms monirte distinctiones verworffen und genugsam an den Tag gegeben / was vor eine Hoheit und absolute potestät man wiedriger Seits sich einbilde / welche aber Ihro des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gn. sehr beschwehrlich fallen würde / wie dann der Graf zu Solms seine hier impugnirte distinctiones gantz gern einer Hochansehentlichen Visitation erleuchteten dijudicatur unterwirfft / mithin mehrere Erläuterungen dabey anzuführen unnöthig achtet / und nur dieses höheren Ermessen heimgibt / ob nicht ab diesem allein / wann sonsten nichts mehr wäre / der prædominat hervor scheine.

4. Das jenige / was in des Grafen zu Solms Anmerckungen Spho quarto, 1. von *propali*rung des *Secreti Collegii*, 2. von *exciti*rung der *Statuum Imperii*, 3. von Suchung eines Anhangs / und 4. von unterlassener *manuteni*rung des *Collegii jurisdiction* angewiesen und angemerckt worden / bleibt alles umb so mehr stehen und nichts mehr übrig / dann daß bey so gar unzulänglichen Ausflüchten und Beschönungen auch sehr üblen application der angezogenen legum, gegen die darunter schuldig Befindende von einem Hochansehentlichen Visitations-Congress das behörige vorgekehrt werde / gestalten in der jetzigen sogenannten Final-Handlung entweder das vorgekommene eingestanden oder doch nicht genugsam abgeleinet wird; wie dann quoad 1.) die pag. 95. anführende und à qualitate Collegii oder auch à loco derivirende Entschuldigung das factum nicht aufhebt vielweniger geläugnet wird / daß einem *Procuratori* die *Secreta Collegii reveli*rt worden / quoad 2.) & 3.) wird gar nichts dagegen eingewandt / also alles eingestanden / dabey absonderlich das daselbst allegirte und sub Num. 1. beygelegte Schreiben wohl zu mercken / und da solches hier nicht verneint noch entschuldigt wird noch werden kan / dessen Ahndung gegen die Autores der sogenannten Final-Handlung umb so mehr zu verfügen / als die darinnen enthaltene epitheta allzu injurios auch derenthalben bereits vor zweyen Jahren unterm 27. Nov. 1707. von Seiten derer zu Rath erscheinenden Præsident und Assessoren behörige Anzeige geschehen und deren Bestraffung gebetten worden / quoad 4.) relevirt eines Theils die Verneinung der unterlassenen Vornehmung *ad Collegium* eingeloffener Schreiben so wenig als andern Theils die wegen des genommenen recursus angeführte Entschuldigung / dann wie jene durch die Acta und eigene Confession sich wiederspricht / indem ja in eben dieser Final-Handlung p. 68. & 69. zugestanden wird: daß der Præsident Herr Freyherr von Ingelheim die Kayserl. Schreiben in der Manderscheidischen Sache nicht vorgenommen (ein mehrers hiervon findet sich in der heut mit übergebenden Anweisung ibi §. 50.) also ist diese nicht hinreichig / den allegirten und nach

damah-

damahligen Umbständen umb so mehr und durchaus ohnschicklichen *recurs* an Chur-Bayren zu entschuldigen / und geht der Vorwurff wegen der Herren Assessoren Zernemann und Krebs (welche deßhalber sich zu verantworten wissen werden) den Grafen zu Solms gantz nichts an.

5. Bey dem / was gegen die 6te Anmerckung vorbracht wird / fällt weiter nichts zu erinnern vor / als daß solcher Sphus mit allerhand Anzüglichkeiten: von falschen *traductionen*/ von Marckschreyeren und ihres gleichen angefüllt / im übrigen ist die generale Verneinung der contentorum der 7den Anmerckung / ohne solches specificè darzuthun nicht genug und bleiben also selbige stehen; ob schon sie mit dem unbillichen prædicat von *criteriis* anmaßlich belegt werden.

Ad gravamina contra Comitem à Solms & quidem speciale primum.

6. So viel die angebliche Beschreyung des Gerichts betrifft / da hat der Graf zu Solms in seiner 8ten Anmerckung den Ungrund des imputati punctatim angezeigt / welches alles aber hier mit keinem jota refutirt wird / sondern es heißt: er hätte nur scrupulirt / wo der Concipist ratione temporis aut circumstantiæ cujusdam indifferentis sich in etwas verstossen haben möchte / werden also Verstosse nachgegeben / wie sich solche bey dessen Nachsehung finden werden / dahero sie specificè hier zu wiederholen man unnöthig achtet; Nun wird zwar zum vermeintlichen Beweiß der Beschreyung des Gerichts angeführt (1.) des Grafen zu Solms an der Wetterauischen Herren Grafen Gesandschafft abgelassene Schreiben / (2.) die Kayserl. rescripta an das Cammer-Gericht und an die præsentirende Herren Stände / (3.) die Antworten der hohen Herren Stände an den Gr. zu Solms / so bey der Serie historicâ beygetruckt und (4.) die Series historica; so viel nun aber 1.) das *allegirte* Schreiben betrifft / solches ist in der oben angeführten 8ten Anmerckung so erläutert und die Sache so deutlich vorgestellt / daß mehrers hier an- oder auszuführen eine überflüssige Arbeit seyn würde / wie dann in gedachtem Schreiben das hier allegirte denen sämbtlichen Gesandten kund zu machen nicht an die Hand gegeben worden; Was sonsten hierbey von einem attestato der jenigen / so anno 1704. zu Regenspurg gewesen / angefügt und auf dessen anderwärtigen Beweiß sich bezogen wird / darauf ist auch bereits in der heute mit übergebenden Anweisung §. 29. geantwortet und die Unerfindlichkeit solches Angebens angezeigt worden / dahin man sich studio brevitatis beziehet / zu geschweigen / daß das 1704te Jahr gar weit von dem in denen Gegen-Beschwehrden angedeuteten Jahr der angeblichen Beschreyung differirt; 2.) die Kayserl. *rescripta* und in specie die dem rescripto de 13. Dec. 1703. beygelegte 32. Ingelheimische excesse belangend / solche hat der Graf zu Solms nicht angegeben; Was aber etwan darinn befindlich / so aus des Grafen zu Solms ad Cæsarem erlassenen allerunterthänigsten Bericht-Schreiben genommen seyn möchte / da kan dieser / daß solche (wie sie dann alle und jede ad Acta gebracht) collationirt werden / wohl leyden und aller vernünfftigen Welt Ermessen heimgeben / ob solche an das höchste Ober-Haupt des Reichs erstattete Berichte vor eine Beschreyung des Gerichts zu achten; 3.) Aus denen Antwort-Schreiben auf des Gr. zu Solms

unterm 6. *Febr.* 1703. *ad Status* abgelassene Schreiben will zwar auch eine Beschreyung argumentirt werden; gleichwie aber der Graf zu Solms keinen Scheu getragen / das eine als das andere der Seriei historicæ beyzufügen / also kan Er auch hierüber höhere dijudicatur leyden; 4.) Die *Series historica* kan umb so weniger unter die imputirte Beschreyung des Gerichts gezehlet werden / als solche zu schreiben nach der Hand und bey der Visitation per modum defensionis gegen die wiedrige imputationes zu übergeben der Graf zu Solms sich genöthiget gefunden; Was von dem anno 1701. bey Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Mayntz als des Reichs Ertz-Cantzlarn und bey Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Trier als Cammer-Richtern mündlich beschehenen Vortrag angeführt wird / dienet zu dem vermeintlichen Beweiß gar nicht und thut man solches allenfalls dieser hohen Chur-Fürsten hocherleuchteten Ermessen / als welchen noch gnädigst erinnerlich seyn mag / mit welcher Bescheidenheit und mit welchem Grund besagter Vortrag geschehen / heimstellen.

7. Die in dem ersteren gravamine mit enthaltene und in der 9ten Anmerckung angezeigte imputation: alß ob der Graf zu Solms des *Collegii jurisdiction violi*rt habe / ist weder in denen Gegen-Beschwehrden selbst / noch in jetziger Final-Handlung erwiesen / fällt also hinweg und bleibt nichts mehr als deren Ahndung übrig.

8. So viel aber ferner die in eodem gravamine imputirte *præteri*rung des Herrn Cammer-Richters und des Collegii belangt / da ergeben ja die in der bißherigen Folgleistung allegirte Schreiben das contrarium zur Gnüge / wie offt und inständig der Graf zu Solms an Ihre Chur-Fürstl. Gn. geschrieben / specificè alles berichtet und umb remediirung oder doch Dero Anherkunfft gebetten / dahin und auf den Innhalt der 9ten Anmerckung man sich studio brevitatis nochmahlen beziehet; Was hierbey von *communication* an den *dirigi*renden *Præsidenten* gesagt wird: das will sich mit dem nicht reimen / was in der Final-Handlung anderwärtlich von dem wiedrigen Concipisten selbst eingestanden wird / daß nemlich der Herr Freyherr von Ingelheim das unterm 20. Aug. 1703. an Ihre Chur-Fürstl. Gn. den Herrn Cammer-Richter abgelassene Beschwehrungs-Schreiben communicirt bekommen / dabey es aber dorten heißt: daß Er es keiner Antwort würdig geachtet habe; Die remediirung bey dem Collegio damahlen zu begehren / war umb so weniger schicklich / als eben die Majora Collegii die jenige waren / welche an denen Unrichtigkeiten / excessen und andern Theil Schuld und Ursach hatten; Die diesem Spho angefügte imputation: als ob der Graf zu Solms den Herrn Cammer-Richter einer *negligentz* beschuldigt habe / wiederspricht sich selbst und gehört solches nebst denen folgenden expressionen: von unordentlichem Antragen / von Neigung zur Unruhe / von *æmulation &c.* unter die unerfindliche Anzüglichkeiten / wie dann auch die in fine allegirte *dehortation* in der That sich nicht befindet und solches anderwärtlich bereits umbständlich dargethan worden. Im übrigen ist wohl zu notiren / daß die in der 92. Anmerckung von Num. 1. biß 7. inclusivè allegirte Casus und in specie die letztere in der Final-Handlung nicht verneint worden.

9. Bey der imputirten *resignation* &c. wird in dieser Final-Handlung zwar p. 98. ein defectus der geführten Beschwehrde / und daß der Graf zu Solms nur bey Kayserl. Majest. umb dispensation ratione sexennii Ansuchung gethan

habe /

habe / eingestanden / und die Schuld auf den irrigen von Regenspurg eingelauffenen Bericht geworffen / dieses relevirt aber nichts / indem ja der Graf zu Solms diesen Irrthum längstens vor denen übergebenen Gegen-Beschwehrden benommen gehabt / ja Reichs-kündig und ab seinem an Ihre Kayserl. Majest. d. 21. Jul. 1702. abgelassenen Schreiben bekannt gewesen / daß Er nicht würcklich resignirt / sondern nur dispensationem ratione sexennii gesucht habe; Dem ohnerachtet / werden dennoch bey dieser Entschuldigung noch etliche unerfindliche Dinge hingeschrieben / e. g. 1.) es habe der Graf zu Solms **sein Vorhaben der** *dimission* **im Reich überall** *divulgirt* / welches aber in der Serie historicâ dergestalt erläutert / daß weitere Anführung zu thun unnöthig / 2.) Er habe **dem** *Collegio* **nicht die geringste** *legale apertur* **gethan** / wenigstens seye ihnen nichts davon erinnerlich / dißfalls aber bezieht man sich lediglich auf die Protocolla pleni de 3. Jul. 1702. und 18. Jan. 1703. welche das eine als das andere wiederlegen / 3.) **Es hätten Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier von Regenspurg aus eben solche zuverlässige Nachricht** / wie in denen Gegen-Beschwehrden angeführet worden / **gehabt** / dabey sich auf das denen Gegen-Beschwehrden beygelegte Chur-Trierische Antwort-Schreiben bezogen wird / worinn aber kein Wort von einiger aus Regenspurg an Ihre Chur-Fürstl. Gn. eingelauffenen Nachricht enthalten / sondern solches Schreiben bezieht sich einig und allein auf die an Ihre Chur-Fürstl. Gn. von Wetzlar aus berichtete Nachricht / bey welchen Umbständen man einem Hochansehentlichen Visitations-Congress zu erleuchtetem Ermessen nochmahlen anheimstellt: ob nicht der Graf zu Solms Ursach gehabt und noch habe / so wohl communicationem der von Regenspurg angeblich eingelauffenen Nachricht / als auch des sub nomine Collegii an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier unterm 19. Jan. 1703. abgelassenen und in so anzüglichen terminis abgefaßten Beschwehrungs-Schreibens / welches sich auf die anjetzo wiederiger Seits selbst eingestehende unrichtige Nachricht gegründet hat / zu begehren / umb so mehr / als ja alle und jede von dem Gr. zu Solms an Kayserl. Majest. und den Herrn Cammer-Richter in materiâ Camerali damahlen abgelassene Schreiben nicht nur bey der Visitation exhibirt / sondern auch gar getruckt und ander Seits communicirt worden; Dannenhero und da dieses vermeintliche gravamen nicht erwiesen / auch das jenige / was in denen 11ten und 12ten Anmerckungen von dem **Wigandischen** *voto*, ingleichem von der **Chur-Trierischen Gesandschafft** *in Comitiis* **beschehenen Erläuterung** und sonsten vorbracht / hier aber nicht beantwortet / mithin tacitè eingestanden wird / so bleibt nichts übrig / als die Ahndung der unerfindlichen imputation.

10. Die *absentiam* **des Gr. zu Solms belangend** / wird hier pag. 99. zwar ratione des 1700. Jahrs der error in calculo gestanden / fällt also ein mercklicher Theil der bey diesem gravamine gebrauchten exaggerationen hinweg / wird aber im übrigen alles das / was in disseitiger 13den Anmerckung so wohl von des Grafen zu Solms als des Herrn Freyherrn von Ingelheim absentz angeführt worden / nicht beantwortet und sich allein auf eine beygelegte annotation des verstorbenen Assessoris Herrn Frütz bezogen / welche zwar einen grossen numerum von absentiren in sich hat / (weßhalber sie auch / und unerachtet der Gr. zu Solms selbst in der Serie historicâ die cum venia pleni genommene absentias angezeigt / nur umb die Sache groß zu machen / wie-

driger Seits beygelegt wird;) wann man aber die absentias cum venia Præsidis, welche manchmahl keinen gantzen Tag / zum öfftern aber nur 1. oder 2. Tag und aufs höchste 3. Tage und in summa nicht viel betreffen / hinweg nehmen solte / an gemachten calculo gar ein merckliches abgehen würde; Zu geschweigen / daß / wie aus diesen annotationen selbst zu ersehen / der Gr. zu Solms / umb den Rath nicht zu versäumen / gar offt die Nacht gereiset und die Reise so dirigirt hat / daß Er noch vor angefangenem Rath-Sitz in Wetzlar eingetroffen und den Rath frequentirt hat; Daß aber in fine dieser annotation angehängt wird / daß derselbe mense Junio 1703. annoch absens gewesen / umb solcher gestalt daraus schliessen zu machen / als ob Er nicht wieder gekommen wäre / dessen Ursach ist nicht zu begreiffen / dann Er doch erweißlich d. 4. Jun. 1703. in der Stadt Wetzlar wieder angelangt gewesen; Würde aber auch diesem Hochlöblichen Visitations-Congressui gefällig seyn / schedulas absentiæ des Herrn Freyherrn von Ingelheim und anderer zu erforderen / dörfften sich etwan absentiæ cum veniâ pleni frequentiores & diutinæ finden / wie solches in der Solmischen Anmerckung bereits angedeutet / hier auch nicht widersprochen wird.

11. Das finale der ersteren Gegen-Beschwehrde: als ob der Graf zu Solms die *Senat*-Stunden *à potiori* mit andern *privat*-Geschäfften *spectantibus omnibus* zugebracht und der *Cameral-observantz* sich nicht *informirt* / ist in der 14den Anmerckung gründlich wiederlegt / dem allhier p. 99. nichts entgegen gesetzt und nur auf die Vernehmung der Herren Assessoren sich bezogen wird / welche man sich / jedoch / daß auf das in allegirter Anmerckung angezeigte darbeneben reflectirt werde / nicht zuwieder seyn läßt.

Ad gravamen speciale secundum.

12. Die zweyte speciale Gegen-Beschwehrde betrifft die verweigerte Annehmung des durch den Cantzley-Verwalter an den Grafen zu Solms unterm 26. Jan. 1703. abgelassenen Schreibens ꝛc. und was darauf weiter inferirt worden; Gleichwie nun aber von denen fernern illatis, e. gr. *taxativen protest*, *contradiction* der *Jurisdiction* und nicht Achtung der Abmahnung ꝛc. in der Final Handlung stillgeschwiegen wird / mithin die deßhalber geführte Beschwehrden / als irrig und unrichtig wegfallen / also wird auch wegen obgedachten Schreibens nichts zulängliches vorbracht / dann quoad 1.) bleibt ein- vor allemahl bestehen / daß die Annehmung der Præsidenten-Stelle der dignitati Status nicht derogire / und also einem Præsidi, der Status Imperii ist / alles das jenige nach wie vor gebühre / was Ihme sonsten gebührt hat / und wird der hier in contrarium angebliche stylus nicht erwiesen / auch die in der Solmischen Anmerckung allegirte Geständniß *in modo* gefehlt zu haben / hier nicht verneinet / eben wenig quoad 2.) die Abwesenheit der *allegirten* Herren *Assessoren* nicht geläugnet / und das jenige / was intuitu Herrn *Assessoris* Lauterbach angeführet worden / mit Stillschweigen übergangen / quoad 3.) ist zu mercken / daß gegen die Unnothwendigkeit und den Ungrund des Schreibens quæst., wie doch in der Solmischen 15ten Anmerckung dargethan / so wenig als übrige contenta gedachter Anmerckung etwas vorbracht / sondern nur mit einer sogenannten general-contradiction und allerhand Anzüglichkeiten von unstichhaltigen und unnützen Einwürffen / von verkleinerlichem *criterio*, von *singularität*

rität und *extendi*rung des *qua Status Imperii planè incompetenter* anmassenden *respects* und dergleichen / als ob mit dem Grafen zu Solms nicht fortzukommen / noch Ruhe und Friede mit ihm zu erhalten seye 2c. sich beholffen wird. Es hat auch der Graf zu Solms in der 16den Anmerckung den Ihm vorgeworffenen Vorgang aller Zerrüttung des *Collegii* wiederlegt; wie nun dasselbe hier nicht beantwortet wird / also fällt das formirte gravamen & imputatum hinweg.

Ad gravamen speciale tertium.

Der dritten Gegen-Beschwehrde membrum primum, nemlich die *continuation* der Gerichts-Beschreyung wird so wenig als deren Anfang beschienen / und da sich hier auf die Seriem historicam und Acta bezogen wird / so thut man disseits desgleichen. Das zweyte membrum, nemlich die an sich Ziehung des *Baron* Ow belangend / wird sich hier abermahlen remissivè auf die Protocolla pleni und auf einige wiedrige Scripta bezogen; gleichwie nun jene freylich Ausschlag geben müssen / so referirt man sich zu mehreren Erläuterung auf des Grafen zu Solms Folgleistung de 20. Febr. 1709, allwo alles wiedrige Einstreuen ex actis ipsis fundamentaliter beantwortet und erläutert; Und ist noch zu mercken / daß das jenige / was in der Solmischen 17den Anmerckung hac occasione allegirt und respectivè invertirt worden / hier nicht verneint / mithin tacitè eingestanden wird.

14. Bey dem dritten membro des dritten gravaminis: als ob der Graf zu Solms die *Suspension*s-*Decreta* gegen den Herrn Freyherrn von Ingelheim / Herrn Graf Nyzen und Herrn Wigand ausgewürckt habe / und als ob Er *delator*, *imò actor*, *testis & Commissarius* gewesen seye / gibt sich der wiedrige Concipist hier p. 101. & seqq. viel Mühe / solches imputatum wahrscheinlich zu machen und bringet zu dem Ende allerhand vor / 1.) wird es vermeintlich daher erwiesen / weil der Graf zu Solms die *Manutenentz-Commission* ausgebetten; nun läßt man alle vernünfftige Welt urtheilen / ob diese consequentz zu machen / der Graf zu Solms hat in Ansehung der dem publico und nebst selbigem ihm und andern pro Visitatione stehenden Cameralen zugefügten Schaden / torto und Zunöthigungen umb remedur, Schutz und manutenentz bey Ihro Kayserl. Majest. als des Reichs Ober-Haupt und zu dessen mehreren Beförderung und Nachtruck / solche zweyen hohen Chur-Fürsten des Reichs aufzutragen gebetten / ergò hat Er die angebliche Suspensions-Decreta ausgewürckt; man lese das gantze Solmische hier allegirte und apud Seriem historicam sub Num. 55. befindliche Schreiben durch und durch / so wird man kein jota von gedachter Suspension oder dergleichen darinn finden; es wird zwar hac occasione dem Grafen zu Solms imputirt / ob habe Er in seiner Folgleistung die Erbittung der Manutenentz Commission läugnen wollen / er hat es aber nicht absolutè verneinet / wie daselbst zu sehen / vielmehr erhellet auch dessen innocente intention darab / daß er ja kein Bedencken getragen das Schreiben selbst der Seriei historicæ beyzulegen / 2.) wird sich auf die gegenseitige Beantwortung der Graf-Solmischen Folgleistung p. 37. und darinn wiederholte imputationen / ob seye der Graf zu Solms *delator*, *imò actor*, *testis & Commissarius* zugleich gewesen / bezogen; Gleichwie aber alles daselbst angeführte bey unpræoccupirten Gemüthern sich selbst wiederlegt / auch dessen Ungrund anderwärts dargethan /

thau/ als achtet man unnöthig recocta hier vorzubringen. Es seynd auch weyland abgelebte Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens viel zu erleuchtet und gerecht gewesen / dann daß Selbe ohne genugsam erheblichen Ursachen solten verordnet haben / was da geschehen / und des Grafen zu Solms pflichtmässige Anzeige allein so viel haben gelten lassen / daß sie nach dem jetzigen wiedrigen Angeben ihn pro delatore, actore, teste & Commissario genommen und gebraucht hatten / allein / da der wiedrige Concipist so weit sich verliehrt / dergleichen gekrönten Häuptern solcherley irrespectuose Beschuldigungen anzudichten / wie will derselbe auf andere den schuldigen egard machen; 3.) wird sich auf die *Seriem historicam* und den §phum 22. (soll 32. heissen) bezogen / worbey zur Erläuterung dienet / daß das hier allegirte und bey der Serie historicâ sub Num. 15. angelegte votum Solmense dasjenige nicht in sich hält / was ihm hier affingirt wird: e. gr. Ob habe sich der Graf zu Solms darinn dem Collegial-Schluß wiedersetzt / item er habe darinn *sustini*rt: Daß dem Freyherrn von Ingelheim nicht zu viel geschehe/ indem der Graf zu Solms in diesem voto nur allein die rationes, warumb Er zu dem vorhabenden Schreiben nicht concurriren könne / angezeigt; Ferner wird hier dem Grafen zu Solms contra notorietatem beygemessen: Er habe durch ein appartes Schreiben an Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier unterm 3. Febr. 1703. die *recommendation* vor den Freyherrn von Ingelheim zu hintertreiben gesucht; wann man aber solches Schreiben / (wie es unter denen von der Hochansehentlichen Visitation verfügten Abtrücken befindlich) ansiehet / so wird sich dergleichen darinn nicht / sondern allein dieses befinden / daß Er von denen Ursachen seiner nicht beschehenen concurrentz bey dem allegirten Schreiben und sonsten geführten conduite in dieser Sache unterthänigste Nachricht überschrieben; daß sonsten in dergleichen Fällen ein Præsident allein oder mit andern Assessoren an den Herrn Cammer-Richter schreiben könne und Ihme zugelassen seye / ist anderwärts dargethan / wie es dann auch mehrmahlen geschehen zu seyn / nicht geläugnet werden und zu dessen Bescheinigung das im Sept. 1701. von dem Præsidenten und mehristen Assessoren Augspurgischer Confession an Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier abgelassene und sub Num. 1. hierbeygehende Schreiben dienen kan. 4.) Wird sich auf des Grafen zu Solms unterm 21. *Jun.* 1703. an Ihre Kayserl. Majest. abgelassenes Bericht-Schreiben und das darinn enthaltene petitum bezogen; Gleichwie nun aber solches generaliter gefaßt und man alle unpartheyische Welt gern judiciren läßt / ob der Graf zu Solms anders als Er gethan / diesen Bericht schliessen sollen / also bleiben die hac occasione abermahlen eingemischte imputata, als ob der Baron Ow mit Hülff des Grafen zu Solms die Suspensions-Decreta heraus gebracht habe / It. was von gesuchter Bewürckung der *Majorum* und Pürckischer Wiedereintringung und dergleichen gesagt wird / unerwiesen und straffbar. 5.) Wird sich auf eine dem Vorgeben nach producirte Wienerische *Correspondentz* bezogen / als ob darinn enthalten: wie dem Wienerischen *Referent*en die Verordnungen *specificè* an die Hand gegeben worden und selbiger in allem zu *gratifici*ren versprochen; Wie nun aber von dieser allegirten Correspondentz dem Grafen zu Solms nichts communiciret worden / er auch dergleichen nicht geführt / also vermag er darüber keine Erläuterung zu geben und bleibt das Vorgeben wegen des Wienerischen *Referent*en eine kundbare

(Margin at "gelassene": Num. 1.)

Calumnie

Calumnie und unerwiesene Anzüglichkeit / mithin straffbar und cessirt demnach das jenige / was in diesem putativo gravamine tertio enthalten und vorbracht worden.

Ad gravamen speciale quartum.

15. Das vierdte vermeinte gravamen betrifft abermahlen die **ausgebettene** *Manutenentz*; nachdem aber deren motivæ in der Solmischen 19den Anmerckung überflüssig angezeigt / (worunter die derzeitige Conjuncturen und intuitu des damahligen Chur-Fürsten aus Bayren gehabte Besorgniß ins besondere zu notiren) hier auch nicht verneint worden / als cessirt das darab formirte gravamen, wie dann die sonsten hier machende Einwürffe: daß der Graf zu Solms 1.) der Worte **zur Gnade ausbitten** sich bedient / und 2.) daß er die **kostbare Reisen nach Berlin und Düsseldorff ohne eigen** *interesse* **nicht würde gethan** haben / in realibus nichts ändern / dann quoad 1.) einem jeden / der an grössere Herren geschrieben / bekannt ist / daß auch in denen gerechtesten petitis man sich des Worts Gnade bedienet / welches darumb nicht justitiam aufhebt / (wie dann auch / daß gegen geringere dergleichen Redens-Art gebraucht werde / aus einer der Graf-Solmischen Anzejge vom 19. Aug. 1709. sub Num. 6. ibi lit. A. beygelegten des Notarii Arbogasten relation zu sehen / als woselbst angeführt wird / daß der Herr Graf Nytz selbst / welcher die jetzige wiedrige Final-Handlung mit unterschrieben / durch gedachten Notarium den Grafen zu Solms ersuchen lassen / **die Gnade vor ihn zu haben und zu seiner rechtlichen** *satisfaction* dir hülffliche Hand zu bieten) und quoad 2.) die wiedrige præsumtion nichts infertrt / vielweniger erwiesen ist / am allerwenigsten aber erwiesen werden kan / und dabey dem Grafen zu Solms sein gutes Gewissen gegen dergleichen Beschuldigung gnüget / wie dann auch die fernere imputata von *intendi*rter **starcken Hand-Anlegung und Vertringung** einiger Cameralen / umb **das** *Directorium* **zu bekommen** / alles nach sein und der Seinigen Sinn zu *dirigi*ren und die **übrige** *Commembra* **beherrschen zu können** ꝛc. als unerwiesene Anzüglichkeiten von selbst hinweg fallen.

Ad gravamen speciale quintum.

16. Das fünffte gravamen, als ob der Graf zu Solms das *Collegium* **vor ein** *Judicium delegatum* **gezogen** habe ꝛc. wird abermahlen mit nichts bewiesen / und ist in der 20sten Anmerckung erläutert / dahin man sich beziehet / was aber aus einer sogenannten Wienerischen Correspondentz allhier p. 104. & 105. allegirt wird / davon ist dem Grafen zu Solms nichts communicirt worden / kan also derselbe darüber und da zumahlen ihm nicht bekannt / was solche Correspondentz seyn solle und ob sie authentiq seye oder nicht / einige Erläuterung nicht geben / das übrige / was dahier abermahlen demselben beygemessen wird / e. gr. als ob Er **gegen das** *Collegium* **aufgestanden** / als ob Er die meiste **Berichte** *ad Cæsarem* **durch die Herren** *Assessores* **habe** *studiò* **thun lassen** und demnach das **Ruder geführt** / als ob Er **ein** *Memorial* **zu Düsseldorff** übergeben und dergleichen / sind lauter unerwiesene Sachen / wie man dann auch das übrige / so der gedachten Wienerischen Correspondentz und in specie dem Wienerischen Referenten zugeschrieben und imputirt wird / nicht glaubet / cessirt also auch das gravamen putativum quintum.

Ad gravamen speciale sextum.

17. Bey dem sechsten von einer an den Grafen zu Solms **beschehenen Abordnung** und *dehortation* hergenommenen gravamine hat man sich so viel weniger weiter aufzuhalten / als der so merckliche Zeit-Jrrthum / welchen der Graf zu Solms in seiner 21sten Anmerckung demonstrirt gehabt / nachgegeben / und übrigens das jenige / worauf man sich daselbst bezogen / nicht geläugnet wird / cessirt also auch diese vermeinte Beschwehrde.

Ad gravamen speciale septimum.

18. Zu Behaubtung des gravaminis septimi, daß nemlich der Graf zu Solms bey der übernommenen Commission und bewürckten Pürckischen restitution einen **ungemeinen Eyffer** spühren lassen 2c. werden hier abermahlen etliche Blätter von pag. 106. biß 115. angefüllet / aber dennoch nichts erwiesen / sondern nur durch allerley Wort-Gepräng des Grafen zu Solms actiones verdreht / und nachdem alles solches und in specie, was von dem Memorial, von Chur-Trierischer dehortation und Kayserlicher inhibition allhier recoquirt wird / anderwärts bereits erläutert / als läßt mans darbey / nur ist dieses hier zu erinnern / daß / was von einem Decreto de 11. Martii 1709. und darinnen *sub fide juramenti allegir*ter *production* gesagt wird / sich anders befindet / indem sub eodem dato ein ander Decretum ex post insinuirt worden / worüber aber als einer bey der Visitation mit seinen Umständen bekannten Sache / man sich hier nicht aufzuhalten hat.

19. Die angebliche vor der Coblentzer Reise eingelauffene **wiederholte** *Inhibitiones* werden nicht dargethan und bleibt es in allem bey der in der 13den Anmerckung enthaltenen Erzehlung / und wann auch die wiederholte Inhibition auf das nach der Coblentzer Reise eingelauffene Gr. Caunitzische Schreiben extendirt und gedeutet werden wolte / so ist doch dasselbe ein *privat*-**Schreiben** gewesen / wie solches Jhre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz in Dero an Jhre Königl. Majest. unterm 12. Martii 1704. abgelassenen postscripto also benahmsen / gegen welche eines so hohen Chur-Fürsten deutliche Benennung der widrige Concipist mit allen seinem Latein nichts ausrichten wird / wann zumahlen man die bey der Sache intuitu Directoris & Referentis derer in der Cameral-Sache à Cæsare angeordneten Conferentien / obwaltende Umstände considerirt / daß diese ohnerachtet ihnen beregte Qualität des privat-Schreibens / und daß der Graf zu Solms / wofern keine inhibition unter Kayserl. Hand und Siegel geschickt würde / sich zu Entladung aller Verantwortung / in der Commission fortzufahren / gemüssiget sehen würde / deutlichen repræsentiret worden / von einiger weitern inhibition nichts überschrieben / und was dergleichen mehr hier noch angeführet werden könte / wann es hujus loci wäre / sich darüber einzulassen.

20. Es wird zwar dem Grafen zu Solms ferner **als eine** *injurie imputi*rt / daß er in der 24sten Anmerckung die widrige unerfindliche Erzehlung ein **unverschämtes Vorgeben** genennt / dennoch aber kan gedachte Erzehlung nicht verificirt / sondern muß vielmehr hier p. 109. eingestanden werden und wird nur mit dem unerfindlichen Vorgeben entschuldiget / als ob ihnen bey Verfertigung der Gegen-Beschwehrden nicht bekañt gewesen / daß die Originalia dem Grafen zu Solms mit beygeschlossen worden seyen; Wann

nun

nun aber obbesagte von unverschämten Vorgeben gebrauchte Worte als eine injurie dem Grafen zu Solms aufgenommen werden wollen / wie werden dann die gegentheilige Worte / so hier und anderstwo anzutreffen / benennt werden müssen.

21. Gegen disseitige 26ste und 27ste Anmerckungen wird zwar pag. 109. ein und anders vorbracht / man läßt es aber bey denen Anmerckungen und darinnen allegirten Folgleistung de 17. Apr. 1709. und derselben angelegten Remarquen und Serie historicâ, nur findet man den errorem hier anzuzeigen nöthig / wann es heißt: **Der *Præsident* Freyherr von Ingelheim habe allemahl das *Plenum* vorher *per Pedellum* ansagen lassen /** welches aber bereits in dem Concluso Pleni de Nov. 1701. §. 4. von denen Autoribus der Final-Handlung selbst positivè contradicirt und nachgehends öffters / testantibus Actis, über dessen Unterlassung geklagt worden.

22. Obwohlen auch p. 110. gegen disseitige 28ste Anmerckung allerhand obmovirt wird / so bleibt doch das darinnen allegirte und daselbst sub Num. 6. beygelegte Chur-Trierische Schreiben als ein unwidersprechliches Zeugnüß stehen / wie es dann auch umb eben dieser Ursach willen übergangen und sich nur mit allerhand præsumtionen und unerwiesenen Erzehlungen beholffen wird / wohin dann gehöret / **ob solten Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier sich seither anders / als in ob*allegirten* Schreiben und *in specie* dahin haben vernehmen lassen: Der Graf zu Solms könne die Vollziehung mit gutem Gewissen nicht übernehmen** ꝛc. Ingleichem was **von ohne genommenen Abschied beschehener Abreise** in fine angefügt wird.

23. Bey denen 29sten und 30sten Anmerckungen wird hier pag. 111. ein error expressè eingestanden / und das übrige alles / so in gedachten Anmerckungen enthalten / tacitè nachgegeben / welches wohl zu attendiren ist / was aber zu Beweiß des angeblichen *Concerts* angehängt wird / solches ist so seltzam / als unerwiesen / und ist einmahl der Sachen Verlauff nicht anders beschaffen / als der Graf zu Solms solchen referirt hat.

24. So viel die **angebliche Ursach** der eingestellten **Raths-*frequentirung*** ꝛc. betrifft / da wird p. 111. & seqq. die Solmische 31ste Anmerckung anmaßlich refutirt / es ist aber dabey zu wissen / daß 1.) die speciale Beantwortung der vermeintlichen Ursachen nicht umb deßwillen / als ob man nichts dagegen zu sagen wisse / unterblieben / sondern weil man / wie daselbst angeführt / sich nicht schuldig gehalten die Befugnüß der Kayserl. Provisional-Verordnungen zu deduciren / wiewohl doch und citra obligationem man daselbst incidenter verschiedenes angezeigt / darab ein unpartheyischer Leser die Befugnüß gedachter Provisional-Verordnungen und in specie der Pürckischen restitution abnehmen können / welches aber hier nicht refutirt wird / 2.) will zwar der secessus à Collegio gelaugnet und dadurch bewiesen werden / **weilen *qualitas & potestas Collegii* nicht an die Raths-Stuben *affigirt* seye**; wann man aber / wie Reichs-kündig / considerirt / daß die jenige / welche post restitutionem Pürckianam abgetretten / alles das jenige / wohin sie in ihrem officio angewiesen waren / unterlassen und seither nichts mehr gethan / ja vielmehr die andere / welche ihrem officio pflichtmäßig vorzustehen bereit und den Rath zu frequentiren continuirt / darinnen gehindert haben / so wird sich der Schluß in einem unpartheyischen judicio leicht machen; Die

hierbey von eitler Einbildung und gesuchter Beherrschung gebrauchte expressiones sind so anzüglich als ungereimt das jenige ist / was von einer Ubertragung eingemischt wird. 3.) Werden die Worte: Unabbrüchig der *Visitation* dahin verdreht / als ob der Kayserl. Commissarius in Ansehung derselben schuldig und gehalten seye / vor der Visitation über die obgehabte Commission Red und Antwort zu geben / welches aber nicht schliesset; dann obwohlen die Untersuchung der Pürckischen suspension durch die Pürckische provisionaliter beschehene restitution der Visitation nicht benommen / ja vielmehr durch obgedachte Worte selbige expresse vorbehalten worden / so folget doch daraus nicht / als ob der Commissarius, qui provisionaliter restituit, über den restitutions-actu, mit welchem sein allergnädigster Committens zufrieden zu seyn bezeuget / vor der Visitation Red und Antwort zu geben / schuldig und gehalten seye. 4.) Wird hier p. 112. dem Reichs-Gutachten *de 15. Oct. 1704.* ein sensus affingirt / welcher sich daraus nimmermehr erzwingen läßt / und wann dergleichen intention ab gedachtem Reichs-Gutachten zu ersehen gewesen wäre / so würden gewißlich Ihre Kayserl. Majest. in Dero darüber ertheilten allergnädigsten Commissions-Decret solches unfehlbar berührt haben / es scheinet aber hier / der gegentheilige Concipist habe ohne consideration, ob es schicklich oder nicht / alles / was er ihm behülfflich zu seyn geglaubt / herbey gezogen / solte auch denen Reichs-Gutachten ein widriger sensus angedichtet werden / welches ihm aber als einem Privato, dem dergleichen anmaßliche interpretationes nullo modo zustehen / zu so grösserer Verantwortung gereichen muß / als darunter Ihro Kayserl. Majest. als dem allerhöchsten Ober-Haubt des Reichs zu præjudiciren intendirt wird. 5.) Ist die hier gegen alle auch nur heydnisch moralische principia lauffende und so vielmehr dem Wort GOttes widerstrebende Lehre pag. 113. zu notiren / wann es heißt: *Pars*
NB. *minor debet majori cedere, etiam in actu notoriè peccaminoso*, welche Worte ja einen jeden / der ein Gewissen hat / erstaunen machen und gewißlich eine besondere animadversion meritiren / umb so mehr / als sie ein unwiderlegliches argument böser intention und darauf gründenden Prædominats inferiren / man könte zwar so wohl ex sacris als profanis Scriptoribus die Heßlichkeit dieses asserti vorstellen / allein es genüget vor diesesmahl nur allein das dictum biblicum Exod. XXIII. vers. 2. dagegen zu setzen / allwo es heißt: *Non sequeris turbam ad faciendum malum, nec in judicio plurimorum acquiesces sententiæ, ut à vero devies*, wann zumahlen man die nach dem Grund-Text von bewährten Autoribus darüber machende glossas conferirt / denen auch folgende und mehrere Canones angefügt werden könten / wann es zum exempel heißt:

Quod *à majori & saniori parte fit*, inviolabiliter observari debet, c. 35. X. de Elect.

Et majoris partis electio tenet, *si electus sit idoneus*, c. 3. X. de jure patron.

Nisi enim à parte majori facta fuerit electio, non valet, c. 48. & c. 50. X. de Elect.

Dummodo indignum non elegerit, tum enim si pars major indignum & minor dignum eligat, *valet minoris partis electio*, c. 53. c. 57. X. de Elect.

6.) Wird

6.) Wird die von dem Grafen zu Solms allegirte dem Herrn Freyherrn von Ingelheim *intuitu* des gegen denselben ergangenen *Suspensions*-*Decreti* und daß er deßfalls nichts zu besorgen habe / gegebene Versicherung (welche / daß sie geschehen / der widrige Concipist positivè zu negiren nicht getrauet / wie er auch nicht kan) impugnirt und auf des Grafen zu Solms an Ihre Kayserl. Majest. unterm 14. und 26. Apr. 1704. abgelassene allerunterthänigste Berichte sich bezogen / wie nun aber ohne dem alle daraus allegirende Worte ihre explication leiden und ultra intentionem scribentis nicht zu extendiren sind / also kan doch daraus nicht inferirt werden / daß der Graf zu Solms positivè das Ingelheimische Suspensions-Decret exequiren zu wollen / sich habe vernehmen lassen / indem ja bekantlich demselben noch mehrere Kayserl. Verordnungen zugekommen / welche damahlen nicht exequirt waren / auch biß diese Stunde unexequirt blieben / und eben dadurch die dem Freyherrn von Ingelheim gegebene Versicherung sich in der That verificirt hat; und dienet hierbey ins besondere zur Erläuterung / daß die aus dem Bericht vom 26. April. allegirende Worte: Daß nemlich durch diesen *actum* der Graf zu Solms den übrigen *contentis* der Kayserl. Verordnung nicht *præjudici*ren wollen / von der Zeit reden / da die Pürckische restitution vorgenommen worden / zu welcher Zeit das d. 24. darauf publicirte Kayserl. Rescript ad Collegium noch nicht publicirt war / dessen publication sich durch derer à Collegio separirten Præsident und Assessoren Widersetzlichkeit (wovon die folgende hier allegirte Worte reden) verzogen / wann man also die Worte mit denen circumstantiis temporis conferirt / so komt nichts weniger / als das jenige heraus / welches der widrige Concipist durch deren crude und undeutliche allegirung dem Leser zu imprimiren intendirt.

25. Was von Schliessung der Cammer-Cantzley und Leserey in der Solmischen 32sten Anmerckung vorbracht und deducirt worden / bleibt umb so mehr stehen / als 1.) hier p. 114. solches nicht geläugnet / sondern nur allein von sich geschoben / ja 2.) und in specie das jenige / was von des Cantzley-Verwalters Befelch ꝛc. angeführt worden / eingestanden / wie ingleichen 3.) die von so vielen hohen Ständen des Reichs declarirte improbation derselben nachgegeben und gegen den sub Num. 7. beygelegten extractum Protocolli Principum nichts anders vorbracht wird / als daß es heißt: Es wäre die improbation des secessus à Collegio und approbation der zu Rath Gehenden continuirten Raths-Gänge ohne genugsame *information* geschehen / welches wie es die in gedachtem extractu allegirte hohe Herren Status touchirt / also wird auch denenselben deren Ahndung heimgelassen. Was in der 33sten Anmerckung enthalten / wird gar nicht widerlegt / und heißt es in fine, der Graf zu Solms habe bey dem 7den gravamine nur *circa accidentalia* einige Scrupel movirt / welches aber ex supradictis sich anders ergiebet.

Ad gravamen speciale octavum.

26. Das achte gravamen hat seine abhelffliche Maaß in der Solmischen 34sten Anmerckung und derselben sub Num. 8. & 9. angefügten Beylagen / wobey man es läßt / dann obwohlen quoad primum membrum nemlich in puncto des *uno ore* dem Cantzley-Verwalter beschehenen Befehls allhier p. 115. Ausflüchte gesucht werden / so wird doch positivè nochmahlen eingestanden / daß sie nicht nur *à Sessionibus ordinariis tàm in Audientiis quàm Senatibus*

tibus sich zu enthalten/ (welches ja eben so viel heißt/ als die Gerichtliche Functiones zu suspendiren) **sondern auch die Cantzley und Leserey verschliessen zu lassen/ vor gut befunden hätten/** und obwohlen hierbey sich auf Chur-Mayntzischen Befehl bezogen wird/ so hebt doch solches das in denen Worten/ **vor gut befunden** exprimirte factum proprium nicht auf; und ist noch weiter zu mercken/ daß ja der von ihnen dem Cantzley-Verwalter ertheilte Befehl in der widrigen sogenannten Demonstrations-Schrifft nicht geläugnet worden/ worzu noch des Grafen zu Solms fernere oben allegirte Erläuterung kommt; Obwohlen auch quoad membrum secundum **die *Excesse* und Widersetzlichkeiten/ wodurch das liebe *Justiz*-Wesen übern Hauffen gienge/ und den armen Nothleidenden viele gen Himmel steigende Seuffzer ausgepreßt würden** allhier geläugnet und des Grafen zu Solms Beylage Num. 9. verneint werden/ so bleibt diese doch umb so mehr stehen/ als sie sich auf anderer Attestata und Documenta beziehet/ selbige auch einem Hochansehentlichen Visitations-Congressui exhibirt und von widriger Seits nicht widerlegt worden.

Ad gravamen speciale nonum.

27. Uber das neundte gravamen **die *agnoscirung* des Herrn von Pürck als *Assessoris*** betreffend extendirt sich der widrige Concipist à pag. 116. biß 120. sehr weitläuffig und bringt allerhand unnöthige und theils hieher nicht gehörige auch unschließliche und zum theil anzügliche Dinge vor/ wie dann unter andern nur folgende *obiter* anzumercken vorfallen/ als 1.) darff derselbe/ der doch bekanntlich ein Procurator Cameræ mithin einem Præsidi Cameræ allen respect schuldig ist/ sich unterstehen in folgende impertinente Worte auszubrechen: **Es antwortet ihm aber der** *Concipist* darauf/ *quod nimis altum sapere sit desipere*, welche expression, wie sie in sich unanständig/ also so viel grössere und eclatantere Ahndung meritirt/ weilen gleichwohl derselbe auch in der Sache selbst unrecht hat und dessen seltzamen und unerfahrnen glossen und explicationen ungeachtet dennoch ein Conclusum trium Collegiorum Imperii oder Reichs-Gutachten nicht ehender ein **Reichs-Schluß** genennet wird noch werden kan/ biß selbiges von Ihro Kayserl. Majest. als dem Ober-Haupt ratificirt/ mithin ein unter Haupt und Gliederen vereinbarter Schluß worden. 2.) Wird dem Grafen zu Solms verargt/ daß er die in der Pürckischen Sache in Contrarium gangene vota allegirt/ da doch solches bekanntlich in Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Commissions-Decreto selbst zu ersehen/ welchem nach das anzügliche Wort: **Thorheit** der widrige Concipist hier hätte auslassen sollen. 3.) Es wird auch der Kayserl. Hof und dessen Ministerium hier und dar in diesem Spho angezäpfft/ welches alles man einer Höchstverordneten Kayserl. Commission zu gerechtester Ahndung überläßt/ indem auch der Verstorbenen nicht verschonet und ihnen allerhand unerfindliche und unerwiesene Dinge beygemessen werden. 4.) Was demnächst von einem *à Cæsare* **nicht** *approbirten* Reichs-Gutachten und sonsten angeführt wird/ widerspricht sich theils selbst oder ist doch die daraus machende Folgerey kundbarlich ohne Grund/ also unnöthig viele Worte drüber zu verliehren.

28. Was weiter noch in diesem gravamine von **Pürckischer täglicher Gesellschafft/** 2.) *approbation* **seiner** *factorum* und 3.) **dessen** *recommendation*

gesagt

gesagt wird / da meritirt das erstere keine weitere Erläuterung und hält nichts als unerwiesene narrata in sich / das zweyte will anmaßlich aus der Pürckischen restitution erwiesen werden / welches aber seltzam und mehr auf den allerhöchsten Committentem als den Commissarium redundirt / zu Beweisung des dritten wird allegirt 1.) **das Kayserl.** *P. S.* **an Chur-Trier** *de 13. Dec. 1703.* worinn aber nicht das geringste von angebender recommendation enthalten / 2.) **des Grafen zu Solms Bericht** *ad Cæsarem de 14. Dec. 1703.* darinn wieder nichts von einer recommendation enthalten / worbey noch zu mercken / daß der Graf zu Solms von dem hier angebenden Pürckischen Bericht niemahlen etwas gewußt / wie dann auch eine offenbahre Calumnia ist / als ob der Graf zu Solms solchen **bestättigt** habe / wie dieses anderwärts ausgeführet worden / dahin man sich brevitatis studio beziehet. 3.) **Einige Schreiben aus der sogenannten Wienerischen** *Correspondenz*, welche aber / wie mehr erwehnt / dem Grafen zu Solms nicht communicirt worden / also darauf zu antworten man nicht vermag / im übrigen ist seltzam / daß ferner aus des Grafen zu Solms bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz beschehenen unterthänigsten Aufwartung auf eine Pürckische recommendation geschlossen werden wolle / alles übrige von *Adhærent*en und dergleichen in diesem §pho angeführte wird contra notorietatem dem Grafen zu Solms imputirt und ist deßhalber zu ahnden.

29. Weilen aber auch allhier p. 119. die ehmahlige Lästerung / als ob der Graf zu Solms **an der Beschimpffung Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Mayntz Theil genommen** / nochmahlen ausgestossen und mit nichts / wie es dann auch nicht geschehen können / erwiesen wird / als lebt derselbe der rechtlichen Hoffnung / es werde ein Hochansehentlicher Congressus gegen ein so unverschämtes ehrenrühriges imputatum eine solche animadversion vorkehren / als dessen enormität erfordert / wie dann 1.) die **aus dem Reichs-Gutachten** *de 4. Apr. 1705.* gemachte Folgerey so wenig schließt (da ja Ihrer Kayserl. Majest. approbation dessen ermangelt und also selbiges pro lege Imperii nicht hat gelten können) als wenig das / was von **beschehener** *porti*-**rung gegen das Reichs-Gutachten** angefügt wird / der Wahrheit ähnlich ist / und 2.) das / was von einem **Pürckischen Gesuch** seine Sache *contra* **Chur-Mayntz** am Chur-Pfältzischen Hof zu unterbauen zwar allegirt / mit keinem jotâ aber erwiesen wird / mithin das imputatum hinweg fällt.

Ad gravamen speciale decimum.

30. Das zehende gravamen, ob solte der Graf zu Solms **zu dem Pürckischen** *Echo cooperi*rt **haben** / ist und bleibt eine so ehrenrührige als unerfindliche mithin höchst-straffbare Calumnie, welche noch darzu in der jetzigen Final Handlung vermehrt und dennoch nichts erwiesen wird; es wird zwar sich auf ein hier allegirendes Schreiben bezogen und verschiedenes daraus angeführt / gleichwie aber das Schreiben nicht beygelegt / mithin dem Grafen zu Solms nicht communicirt worden / als kan derselbe darauf einige Erläuterung nicht geben / indessen ist alles hier vorbrachte so wohl / als die angebliche communication eitel unerwiesenes Geschwätz / auf welches viel zu reponiren / man unnöthig erachtet / und zu einem Hochansehentlichen Visitations-Congress die rechtliche Zuversicht trägt / daß gegen dieses unerwie-

sene

sene imputatum eine anreichiche Ahndung werde vorgekehrt werden / umb so mehr als die widrige darunter führende böse intention nicht verborgen seyn kan.

Ad gravamen speciale undecimum.

31. Das erste Membrum gravaminis putativi undecimi, nemlich **die Hinwegnehmung der Raths-Stuben und Leserey-Schlüssel** belangend / solches ist in der 38sten Anmerckung erläutert worden und relevirt das hier pag. 121. dargegen vorbrachte nichts / darbey sich nicht nur über die abermahlige Anzüglichkeiten / worunter vornemlich der dem Grafen zu Solms imputirende **Frevelmuth** zu zehlen / sondern auch darüber zu verwundern / daß die jenige / welche jurisdictionem Collegii zu vertheidigen schuldig / dergleichen Dinge als hier ersichtlich / vorzubringen kein Bedencken tragen / welche alle zu erläuteren man zwar wohl vermöchte / allein da man die gegentheilige Absicht / den Grafen zu Solms mit Grossen Herren zu verwicklen / aus diesem wie aus vorhergehenden §phis genugsam abnimt / und dann ein Hochansehentlicher Visitations-Congress von den juribus Collegii genugsame information und nicht nöthig hat / sich hierunter von anderen informiren zu lassen / als stellet man Dero erleuchten Ermessen anheim / was von dem widrigen passu die Leserey-Schlüssel belangend zu statuiren seye und begnüget sich damit / seinen Pflichten gemäß in dieser Materie gehandelt zu haben. Was sonsten gegen **des Leser Stumpffen** *Memorial* hier pag. 122. movirt wird / solches als factum tertii gehet den Grafen zu Solms nichts an / und cessiren alle gegen denselben hoc loco ausgestossene und so offt repetirte injurien und Anzüglichkeiten **von suchender** *direction* **und** *eliminir*ung **des älteren** Præsidenten ꝛc. umb so mehr als bekañtlich zu Zeit des übergebenen Memorialis der Graf zu Solms allein in Wetzlar gewesen / mithin ja sepositis omnibus aliis dubiis in absentiâ Dn. Judicis *dirigir*ender *Præsident* genennt werden können und müssen / aber auch hier blickt der Prædominat hervor.

32. Ratione membri secundi die *inquisition* **unter Cantzley-Personen betreffend** / vergißt der gegentheilige Concipist gar / was einem Præsidi zukomt / und wäre dieser unglücklich / wann sein officium und dessen Ausübung von eines solchen Manns judicio dependiren müßte / wohin es aber / ob GOtt will / nicht kommen / sondern vielmehr ein Hochlöblicher Visitations-Congress demselben dergleichen ungereimtes und dem einem Præsidi schuldigen respect è diametro zuwider lauffendes Bezeugen verweisen und andern zum exempel behörige animadversion vorkehren wird / dann er nicht nur das jenige / was der Graf zu Solms occasione der zwischen dem Cantzley-Verwalter und dem Leser Stumpffen entstandenen Differentien Ordnungs-mässig gethan / sondern auch die wegen des verlohrnen und wieder gefundenen Protocolli in Sachen Hohenlohe contra Leiningen pflichtmässig und zumahlen zu einer Zeit / wo er allein in loco gewesen / beschehene Nachfrage ihm gleichsam zu disputiren und diese als *incompetent* auszuschreyen / sich erfrechen mag; worbey noch zu mercken / daß der hier allegirte Notarius Wolles auf anderseitige Verleitung eben so wie der Practicant Dimpffel den schuldigen respect ausser Augen gesetzt und sich gegen den Grafen zu Solms ungehorsam aufgeführt haben / wie solches bey dem examine des mehreren vorgekommen.

33. In

33. In membro tertio dieses gravaminis wird der Graf zu Solms einer *excitir*ung **der Cantzley-Personen gegen den Cantzley-Verwalter und gegen Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Mayntz** beschuldigt und zu dessen Beweiß p. 125. der denen Lesern intuitu der Leserey-Schlüssel gegebene Befehl allegirt/ und/ **als ob er dem Leser Stumpffen die seinige abgenommen habe**/ vorbracht/ gleichwie nun aber dieses letztere/ testantibus Actis sich vorbrachter massen nicht befindet/ solches auch in der 38sten Anmerckung angewiesen/ als bezieht man sich dahin und kan eines Hochansehentlichen Visitations-Congressus erleuchteten Ermessen gedachten den Lesern ertheilten Befehl gern heimgeben; es finden sich übrigens in diesem §pho abermahlen allerhand unerfindliche Anzüglichkeiten von **bodenlosen** *imputation*en/ von *excess*en/ von **unerfindlichen Anträgen**/ und von **getrachteter** und noch **täglich** sich **bemühender Beschmitzung** ꝛc. deren vindicirung sambt und sonders man sich versiehet.

34. Das vierdte Membrum, daß der Graf zu Solms dem **Herrn Frey-Herrn von Ingelheim** und Consorten **vor keine** *Præsident* und *Assessores* **offentlich** *declarir*t/ will der widrige Concipist durch allerhand actus und dergleichen beweisen/ gleichwie aber die separatio à Collegio notorissima und in der in puncto Juris Collegii übergebenen Deduction diese Materie haubtsächlich ausgeführt/ als thut man sich dahin und auf disseitige 41ste Anmerckung beziehen und achtet unnöthig die hier p. 124. allegirte actus specialiter zu erläutern/ wiewohl doch auch in circumstantiis hier und dar sich verstossen worden/ wie dann man sich 1) **des angeführten** discursus nicht erinnert. 2.) Ist nicht erweißlich/ daß der Graf zu Solms occasione der Münsterischen Erb-Männer-Sache etwas *in Comitiis* **angezeigt** habe (welchem nach die hier angebliche repulsa cessirt) was er aber an des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gn. in hac materia pflichtmässig geschrieben/ solches wird Er/ falls eine Hochlöbliche Visitation seine Erläuterung darüber begehren solte/ zu defendiren wissen/ 3.) ist contra notorietatem actorum impingirt/ wann es heißt/ die Herren Assessores von Friesenhausen und Bernsdorff wären ad reddendum rationes decidendi *nomine Collegii* ernennt und gebraucht worden. 4.) Wird dieser §phus injuriosè geendigt und der Graf zu Solms eines recht kühnen und **ohnbesonnenen Vorgebens/ daß er von keinem** *casu* **wisse/ wo er sothane** *declaration* **gethan habe**/ beschuldigt/ da doch in des Grafen zu Solms 41sten Anmerckung dieses hier so heßlich benannte Vorgeben nicht einmahl erfindlich/ sondern es heißt nur daselbst/ es werde widriger Seits **kein** *special***er** *casus allegi***rt**/ hätte also das in fine angefügte dictum: *si fecisti nega* hier weggelassen werden sollen; man könte/ wann mit dergleichen Dingen man sich behelffen möchte/ ein anderes dictum, so sich auf dergleichen nicht besinnende Scribenten schickt/ reponiren/ allein man trägt Bedencken/ dergleichen anzuführen/ da zumahlen einem jeden unpartheyischen Leser der Unfug in die Augen leuchtet.

35. Ob das fünffte Membrum dieses gravaminis wegen **Verwahrung des** *Justiz*-**Staabs**/ welches hier p. 125. **eine Verrückung** desselben genennt wird/ eine Beschwehrde involvire/ oder auch ob man mit Recht denen jenigen/ welche qualitatem & existentiam Collegii behaubtet haben/ dessen insignia disputiren dörffe/ läßt man gantz gern höhern Ermessen anheim gestellt.

36. Bey dem sechsten Membro dieses gravaminis, als ob der Gr. zu Solms **die Beylage des Kayserl.** *Rescripti de 13. Decembr. 1703.* **wo nicht selbst verfaßt/ doch wenigst mit** *concerti***rt habe/** wird sich auf die widrige sogenañte Beantwortung der Solmischen Folgleistung p. 45. rc. bezogen/ wie nun aber daselbst nichts erweißliches angeführt und abermahlen sich auf eine Wienerische Correspondenz, die aber weder damahlen beygelegt noch biß dato communicirt worden/ referirt wird/ als vermag man in deren Ermanglung nicht darüber Erläuterung zu geben/ da zumahlen man nicht weiß/ was es vor eine Correspondenz heissen solle/ vielweniger ob sie authentiq seye/ ja vielmehr in Betracht einiger Umstände an deren existenz zu zweifflen Ursach hat.

Ad gravamen speciale duodecimum.

37. Bey dem Membro primo des zwölfften gravaminis, daß nemlich der Graf zu Solms **die** *Majora Pleni* **und Ordnungs-mässige** *Conclusa* **einen** *Prædominat* **genennet habe/** wird sich auf des Grafen zu Solms abgelassenes Schreiben ad Comitia vom 21. April. 1704. bezogen/ und der Prædominat **vor eine leere Einbildung** gehalten/ gleichwie nun aber derselbe vor die Jhm übertragene Commission und ehe und bevor Augustissimus dieses Wort gebraucht hat/ sich dessen nicht bedient/ mithin das ihm hierunter imputirte hinweg fällt/ als wäre zwar zu wünschen/ daß der Prædominat nur in einer Einbildung bestünde/ allein daß reverà solcher eingerissen gewesen/ ist aus den Actis und einer Hochansehentlichen Visitation dergestalt bekañt/ und anderwärts so umbständlich ausgeführt/ ja die Series historica gibt es so deutlich und klar/ daß mehreres hier davon zu sagen/ ein Uberfluß seyn würde/ da zumahlen ja in dieser Final Handlung sich dessen unwiderlegliche Proben an vielen Orten und in specie p. 16. 63. 82. 94. 113. und 122. äusseren/ wie solche in der heutigen Folgleistung selbst angemercket worden/ dahin man sich studio brevitatis beziehet; es werden hierbey auch incidenter dem Grafen zu Solms die Worte: *Membra Collegii* verdreht/ allein/ daß solche Worte Collegium ipsum nicht ausschliessen/ könte/ wanns nöthig erachtet würde/ leicht deducirt werden.

38. Was in Membro secundo der 12ten Gegen-Beschwehrde und dessen Anhang dem Grafen zu Solms von **eigensinnigen** *votis*, *carpi***rung und Verkleinerung des Freyherrn von Jngelheim** und sonsten imputirt worden/ ist in der 44sten und 45sten Anmerckung erläutert/ und beziehet man sich allenfalls nochmahlen ad Protocolla Pleni, welche den Ausschlag geben müssen; Es wird sich zwar hier auf eine Beylag Num. 9. bezogen/ krafft welcher die angebliche *pleonasmi* **und Gepräng der** *Seriei historicæ* **gezeigt seyen und in die Augen leuchten sollen/** diese also gerühmte Beylage aber ist in langer Zeit nicht ans Tages-Licht gekommen/ biß endlich und nachdem der Graf zu Solms in Ansehung der ihm auferlegten Handlung/ als woran er durch deren Abgang gehindert ward/ deßhalber öfftere Erinnerung gethan/ nach Verfliessung vier Monathe Zeit und drüber post productionem der sogenannten Final-Handlung selbige den 22. Novembr. übergeben und dem Grafen zu Solms von einem Hochansehentlichen Visitations-Congress communicirt worden/ wie wenig aber das hier angebliche darinnen anzutreffen und daß hingegen an statt der dem Grafen zu Solms imputirten pleonasmorum und dergleichen vielmehr/ wie alle widrige exhibita also auch diese Bey-

lage

lage mit verschiedenen gegen der Sachen Verlauff streitenden und unrichtigen Erzehlungen auch anzüglichen imputatis angefüllt / solches ergeben die pro informatione eines Hochansehentlichen Visitations-Congressus zusammen getragene und sub Num. 2. hierbey gehende Monita. Sonsten wundert man Num. 2.
sich billich / wie der Concipist des Grafen zu Solms an den Herrn Freyherrn Præsidenten von Ingelheim öffters wohlgemeinte Warnung in so unanständigen expressionen abläugnen mag / da gleichwohl dieselben in der That zum öfftern geschehen / auch besagter Freyherr von Ingelheim bey besseren Nachsinnen als dessen im Gewissen überzeugt diesen Verstoß mit der Zeit noch mehr erkennen wird.

Ad gravamen speciale decimum tertium.

39. Bey dem dreyzehenden gravamine, welches / als ob der Graf zu Solms den Freyherrn von Ingelheim in puncto des Seiltäntzers-Theatri **die Erlaubnüß darzu gegeben zu haben beschuldigt und bey dem Apothecker Marckthaler mit Betrohungen / ein Zeugnüß zu weg zu bringen** gesucht habe / ist wohl zu mercken / daß das jenige / was von *NB.* falschen Zeugnüß in dem bey einer Hochlöblichen Reichs-Versamlung übergeben- und ad Dictaturam publicam gebrachten widrigen sogenannten Gegen-Memoriali vom 15. Aug. 1704. positivè asserirt und gesagt worden / hier positivè zu wiederholen der widrige Concipist sich nicht trauet / mithin und da diese schandliche in publicis Imperii Comitiis ausgestossene Lästerung und Calumnie also cessiret / nichts anders als dessen Ahndung übrig bleibet / solche auch umb so mehr hier Platz findet / als in casu simili (dabey jedoch ex ipso facto oblatæ pecuniæ wenigstens præsumtio juris pro actore, daran es aber hier mangelt / gestanden) von einer Hochlöblichen Visitation dem Vernehmen nach eine nachtrückliche Ahndung vorgekehrt worden; Es werden zwar sub Num. 10. ein und andere articuli übergeben / und den hiesigen Apothecker Marckthaler darüber eydlich abzuhören verlangt / man verwundert sich aber billich so wohl über die impertinentz der auf das dem Grafen zu Solms imputirte falsche Zeugnüß nicht einmahl schliessender articulorum als sonsten über diesen modum agendi, daß ein Mann / wie dieser Apothecker ist / und von dessen Person ja so viele Umstände aus denen zum theil per typum divulgirten Streit-Schrifften in Sachen der Burgerschafft der Stadt Wetzlar contra den Magistrat bekañt und Stadt-kündig / der zwischen ihm und einigen Cameralen obhandenen familiarität zu geschweigen / als ein Zeuge und zwar solus gegen einen Præsidem Cameræ & Statum Imperii aufgestellt werden will / welches illegale und unanständige Wesen eine speciale Ahndung meritirt / man achtet sich dennach auch nicht schuldig auf dergleichen so seltzame articulos als testem inhabilem sich einzulassen / sondern widerspricht dessen Abhör; indessen will man dennoch zu einiger eines Hochlöblichen Congressus information, die von denen damahligen Bedienten des Grafen zu Solms / (welche derselbe auf erhaltene Nachricht der in Comitiis anbrachten Calumnie damahl und als die Sache noch in recenti memoriâ war / coram Notario & testibus an Eydesstatt über die widrige asserta abhören lassen) gethane Aussage sub Num. 3. Num. 3.
hierbey legen / kan auch geschehen lassen / daß selbige / da es nöthig befunden werden solte / nochmahlen darüber vernommen werden möchten: Solte

sonsten ein Hochlöblicher Visitations-Congress nöthig finden / den hiesigen Apothecker Wilcken und dessen Eh-Frau / wie auch dessen ehmahligen Gesellen und Jungen über sichere obgedachten angeblichen Zeugens geführte Discurse abzuhören / so dörfften darab solche Dinge an den Tag kommen / welche nicht nur alle obige imputata noch mehr vernichtigen / sondern auch sonsten mehr Liecht von dieser gantzen Historie geben und absonderlich / daß der Graf zu Solms viel Glimpff bißher gebraucht und noch brauche / darab ersehen werden könte / wie man aber von personalien so viel möglich lieber abstrahirt / als thut mans auch hier und läßt dessen Untersuchung einer Hochansehentlichen Visitation erleuchteten Ermessen heimgestellt.

Ad gravamen speciale decimum quartum.

40. Das vierzehende gravamen nemlich die *imputi*rte *Inquisition* gegen den *Lt.* Flender belangend / da verräthet sich hierbey der Concipist der Final-Handlung durch dieses Puncten weitläuffige Ausführung / gleichwie aber der Graf zu Solms allenfalls in der 47sten Anmerckung zu mehrern Erläuterung der Sachen erbötig gewesen / also läßt ers dabey und wird / falls ein Hochansehentlicher Visitations-Congress es verlangen solte / mehrere Nachricht zu geben / nicht ermanglen / achtet sich aber indessen nicht schuldig allhier mit dem Procuratore Flender / als den und nicht den Freyherrn von Ingelheim und Consorten es concernirt / über das jenige / was er vi officii Præsidialis gethan hat / sich gleichsam in einen Process einzulassen / weßhalber auch das hierbey gebrauchte viele Geschwätz zu beantworten man unnöthig achtet ; Ubrigens ist und bleibet es ein wider die notorietät streitendes Vorgeben / als ob der Graf zu Solms diese inquisition, welche in der Stille geschehen und anjetzo von dem widrigen Theil selbst ins publicum gebracht wird / nicht *amore justitiæ* sondern *ex cupidine vindictæ* angefangen / wider welche Calumnie so wohl als was sonsten der Concipist von *nulliter* Verfahren / item quod *Judex teneatur de injuriis inquisito* und dergleichen / so sich ad nostrum casum nullo modo appliciren läßt / vorbringt / der Graf zu Solms sich alle competirende Ahndung suo loco & tempore vorbehält.

Ad gravamina Zernemanniana & Pürckiana.

41. Bey denen Zernemannischen und Pürckischen Gegen-Special-Gravaminibus fällt nichts anders zu erinnern vor / als wiederholte unerfindliche Anzüglichkeiten / von erweckten *Tumult*, von Verstöhrung des Gerichts / von *concerti*rten *Tractament*, von *calumnios*en *negi*ren und dergleichen ; Was von einem occasione des Fiscalischen Anruffen ad Cæsarem abgelassenen Schreibens hier erinnert wird / ist anderwärts in der heute übergebenen Anweisung §. 28. beantwortet / wohin man sich studio brevitatis beziehet / und im übrigen noch anzumercken nöthig achtet / daß die imputirte Einschliessung des Pürckischen Schreibens widrigen Seits anjetzo remittirt wird und also das imputatum cessirt.

Ad

Ad gravamen generale.

42. Was in gravamine generali gegen die Raths-*frequenti*rung movirt wird / hat bereits ſeine abhelffliche Maaße in der 50ſten Anmerckung / wobey man es läßt und allein zu da mehrern Beſtärckung derſelben und Beweiß deſſen / was darinnen von verſchiedener hoher Stände des Reichs zu Behuf derer zu Rath erſcheinenden Præſident und Aſſeſſorn ad Protocollum gegebenen Monitis angeführt worden / einige derſelben und in ſpecie was von Seiten Saltzburg / Speyer / Pfaltz-Lautern und Halberſtatt unterm 15. Septembr. 1704. ad Protocollum gegeben worden / zu geſchwinder Nachricht ſub Num. 4. hierbey füget / ſo dann bey dem / was hier angeführt wird / nur folgendes notiret / daß nemlich 1.) die *diſtinction inter Collegium ipſum & ejusdem omnimodam activitatem* hier eingeſtanden wird / 2.) daß auf die *deduction in puncto Juris Collegii* von der widrigen Seiten **nicht geantwortet worden** / 3.) daß Ihrer Kayſerl. Majeſt. und vieler hohen Stände *approbation* **der Raths-*frequenti*rung** nicht geläugnet wird noch werden kan / was aber 4.) von der *tacitâ approbatione* **der nach dem Rath-Hauß mitgenommenen** *Muſqueton* **und Piſtolen** raiſonnirt wird / hat keinen Grund / wie dann der Graf zu Solms nochmahlen daran keinen Theil zu haben conteſtirt und dahin geſtellt ſeyn läßt / was vor eine Begebenheit dazu Anlaß gegeben / wie ſolches bey dem examine ſonder Zweiffel wird an den Tag kommen ſeyn / ſo iſt auch 5.) zu mercken / daß das jenige / was in der 51ſten Anmerckung enthalten / hier nicht ſpecificè beantwortet wird. Num. 4.

Ad concluſionem & petitum.

43. So viel das concluſum und die petita der Gegen-Beſchwehrden belangt / da wiederholt der Graf zu Solms nochmahlen und austrücklich alle und jede in denen 52. 53. und 55ſten Anmerckungen enthaltene monita und petita umb ſo mehr als allhier nichts erhebliches noch zulängliches dagegen vorbracht wird / dann obwohlen 1.) abermahlen viel von **Beweiß der Gegen-Beſchwehrden** geprahlt wird / ſo ergibt ſich doch das contrarium, wann man ſelbige mit des Grafen zu Solms ehemahligen Anmerckungen und jetzigen Erläuterung conferirt / was 2.) von des Grafen zu Solms angeblichen **Erbiethen des Beweiſes** wiederholet wird / iſt in ehmahligen exhibitis beantwortet und gibt der tenor des allegirten Schreibens vom 31. Dec. 1703. ſelbſt Ziehl und Maaß darinnen / deſſen ohnerachtet und obſchon der Graf zu Solms zum Beweiß nicht verbunden / ſo findet ſich doch in ſeinen bißherigen Folgleiſtungen mehr Beweiß als ſeinen Widerſachern lieb iſt; Im übrigen iſt 3.) in dieſem §pho finali nichts anders als Anzüglichkeit und dergleichen anzutreffen. E. gr. **Der Graf zu Solms gehöre unter die jenigen / die mehr reden und ſchreiben als ſie behaubten können; er habe ſich auf die Hinterfüß geſetzt;** ſeine Schrifften meritiren nicht den Nahmen von *Probation*s-**Schrifften; er wolle des Kayſers und Reichs** *Jurisdiction* **nicht erkennen** und **ſich vor** *exemt* **halten /** wohin dann auch gehöret / was von *Delinquent*en recoquirt / ingleichem von **nagenden Gewiſſen und dergleichen** eingemiſcht wird; unter andern auch meritirt eine

 beſondere

besondere reflexion, daß der widrige Concipist par force auf Leibs-Straffe concludiren und sich daran die qualitatem Status Imperii durchaus nicht irren lassen will / also gar / daß er solches anmaßlich zu refutiren sich unterfängt und endlich gar mit dem Beysatz: **Wir wollen ihn aber zu besser seiner Belehrung / wann er auch gleich noch mehr wäre** rc. schließt / welche fast danckle Worte doch so viel zu erkennen geben / wie wenig regard derselbe auf Reichs-Stände mache / welches nebst anderen dergleichen unanständigen Redens-Arten höhern Ermessen man heimgibt.

44. Im übrigen beziehet man sich nochmahlen auf die ehemahlige so wohl als jetzige Folgleistung / und lebet der rechtlichen Zuversicht / ein Hochansehentlicher Visitations-Congress werde bey so gestalter der Sachen Beschaffenheit und da die sogenannte Gegen-Beschwehrden und darinnen gegen den Grafen zu Solms vorbrachte grosse / theils ehrenrührige allesambt aber unerfindliche imputata nicht erwiesen / mithin der denen Klagenden obgelegene Beweiß ermangelt / eoque deficiente, die Rechte an Hand geben / was das officium Judicis hierbey erfordere / gegen die darinnen so wohl als die noch weiter in der sogenannten Final-Handlung wiederholte und zum theil vermehrte Anzüglichkeiten / Calumnien und Lästerungen eine dergestaltige eclatante Ahndung vorkehren und die Autores derselben zu solcher Stands-mässigen Satisfaction anhalten / als es die enormität der allzu licentiosen Feder meritirt / auch alle Rechte und die Reichs-Instruction selbst deutlich anweisen.

Beylagen

Beylagen
Zu der fernern Erläuterung.

Num. I.

Copia eines von dem Præsidenten und Assessoren Augspurgischer Confession an Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Trier im Sept. 1691. in Puncto sedis Collegij Cameralis abgelassenen Schreibens.

P. P.

EW. Churfürstl. Gnaden sollen wir hiermit unterthänigst nicht verhalten/ daß von hiesigem Collegio Cam. jüngsthin per Majora beliebet worden / an Ihre Kayserl. Majest. ratione translationis ein allerunterthänigstes Schreiben abzufassen und vor völliger Ajoustirung Ew. Churfürstl. Gnaden Hocherleuchten Sentiment gehorsambst zu untergeben / wobey wir uns jedoch versichert gehalten / es würde sothanes Project dem Herkommen gemäß *in pleno revidirt* und *corrigiret* werden / des beständigen Vorhabens solchen noch ferner zu inseriren / daß (weilen unsers dafür haltens / eine geraume Zeit verstreichen dörffte / ehe von Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Reich ein endlicher Schluß gefast / ein gewisser beständiger Orth beliebt / auch solcher casu quo, mit denen ohnvermeidlichen Requisitis versehen werden möchte) die bißher zu der litigirenden Stände und Partheyen höchsten Nachtheil und zu mercklicher decadence deß Kayserl. und Reichs-Gerichts eingestellte offentliche Audienzien allhier eingeführt und geöffnet werden möchten : Deme zuwider wir aber vernehmen müssen/ daß von denen Herrn Catholischen in Beywesen eines eintzigen Evangelischen Herrn Beysitzers ohne rechts-übliche parität demnach gantz einseitig (dergestaltiges Verfahren dann Ew. Churfürstl. Gnaden künfftighin abzuwenden von selbst gnädigst intentionirt seyn werden) mit obgemelder Correction und Communication, ohn erwähntes Inserat fürgefahren worden : Welchem nach an Ew. Churfürstl. Gnaden unser unterthänigstes Ersuchen gereichet/ es geruhen dieselbe mittelst dero hohen Authorität/ als Haupt dieses höchsten Gerichts/ die übrige Commembra dahin gnädigst zu veranlassen/ daß in obgedachtem an Ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst ablassenden Schreiben/ umb Eröffnung des Gerichts quoad Judicialia gleich denen Extra-Judicialien entzwischen allhier biß von erst höchst-erwähnt-Kayserl. Majest. und dem Reich ein bequehmerer und beständiger Sitz dieses supremi tribunalis benennet und solcher in allem gebührend adaptiret und stabiliret worden/ allergehorsambst angesuchet werden möchte. Gleichwie nun Ew. Churfürstl. Gnaden höchst-rühmlicher Eyfer zu Beförderung der heilsamen Justitz und conservirender Reputation des Gerichts/ uns sonderheitlich soulagiret / als versehen wir uns umb so ehender / es werden sich dieselbe unser unterthänigstes Ersuchen in Gnaden nicht mißfallen lassen ; Womit dero continuirender hoher Gnad und Huld uns unterthänigst erlassend/ Wir ohnaussetzlich verharren/ rc.

Num. 2.

Monita quædam,

Bey denen von dem Herrn Freyherrn von Ingelheim rc. der sogenannten Final-Handlung sub N. 9. beygelegten Notaminibus über des Grafen zu Solms d. 31. Maij 1702. in der Baron Owischen und Graf Nyzischen Receptions-Sache geführtes Votum.

IN genere ist zu erinnern/ und bekannt/ daß Ihr. Kayserl. Majest. in Dero allergerechtisten Verordnungen vom 16. Decemb. 1702. und absonderlich in einem an den Grafen zu Solms und die Vier vor das Kayserl. Vorrecht gestandene Herren Assessores sub eo dato abgelassenen Rescripto ihnen das Zeugnüß geben/ daß Sie die Kayserl. gerechtsame mit ohnumstößlichen *Fundamenten* vorgestellt/ und daß Dero rühmliche und beständige Treue/ *Devotion* und Aufrichtigkeit Deroselben zu sonderlichen Dancknehmigen Gefallen gereiche/ welches Testimonium Imperatorium alle wiedrige Tadlungen darniederlegt und vernichtigt/ also daß vieles gegen die so genannte Notamina zu sagen fast ein Uberfluß scheinen möchte/ zumahl auch diese Owische und Nytzische Præsentations-Sache in der Solmischen Folgleistung vom 20. Febr. 1709. dergestalt ausgeführet worden/ daß fast nichts mehr übrig bleibt ; jedennoch aber hat man pro meliori informatione & sublevatione eines Hochansehentlichen Visitations-

Congressus folgendes in möglichster Kürtze und absonderlich/ wo die Erläuterung der widrigen Notaminum zu finden/ nebst denen abermahligen Anzüglichkeiten anzeigen sollen.

Ad rubrum: Da wird der Graff zu Solms auf eine sehr anzügliche Art beschuldigt/ als ob dieses Votum wider die Rechte/ wider die Wahrheit und wider das *Judicium* anstosse/ das Contrarium aber wird sich aus folgenden ergeben.

Ad notamen primum: Was hier aus dem protocollo de 10. Maij 1702. und in specie von des Grafen zu Solms damahligem Voto angeführet wird/ findet sich in besagter Folgleistung in der Beylage Num. 5. ibi. §. 11. erleutert 2.) was von dreymahligen von dem *Collegio* an den *Baron* Ow beschehen Begehren gemeldet wird/ ist contra Acta, indem sich kein protocoll davon findet/ wie gleichfalls in besagter Folgleistung in der Beylag Num. 5. und deren Neben-Anlage sub Lit. A. §. 1. angezeigt.

Ad notamen 2. Ist ein unerwiesenes Geschwätz.

Ad notamen 3. Similiter.

Ad notamen 4. & 5. Ob Ihr. Kayserl. Majest. nicht selbsten der Meynung seyen/ daß man Ihro ein præjuditz durch diesen coarctirten terminum zugezogen habe/ kan ein jeder/ der die Kayserl. Verordnungen und absonderlich das ad Collegium d. 16. Decemb. 1702. abgelassene rescript gelesen/ ohnschwehr judiciren/ fällt also das dagegen hier vorbrachte hinweg/ und bleibt die in fine des notaminis quarti angehengte Frage was vor Pflichten dieser votant habe? eine unverantwortliche calumnia.

Ad notamen 6. Die Captatio verborum: Vor etlichen Wochen: ist umb so seltzsamer/ als der Graf zu Solms dieser Worte in Collegio und also bey solchen Persohnen sich bedienet/ welche der Sache erkundig waren/ zu dem kann ja allenfalls die Zeit von 6. biß 7. Wochen nicht wohl anders benamset werden; was sonsten 2.) gegen die Cornbergische Antwort hier notirt wird/ geht den Grafen zu Solms nicht an/ und gehöret 3.) das Geschwätz von Owischen Patronen/ und was denen zugeschrieben wird/ unter die unerwiesene Anzüglichkeiten.

Ad notamen 7. Der Graf zu Solms hat in seinem voto damahl auf das jenige/ was in denen vor ihm abgelegten Votis vorgekommen/ sein Absehen gehabt/ so ferne nun diese dem protocollo nicht recht inseriret worden/ so ist es seine Schuld nicht/ im übrigen dienet das jenige/ was in der Folgleistung de 20. Febr. 1709. ibi Num. 5. §. 11. enthalten/ zur Erleuterung dessen/ was hier von dem protocollo de 10. Maij 1702. abermahl gesagt wird.

Ad notamen 8. Ob des Graffen zu Solms hier impugnirte Allegatum *contra bonam fidem aut saltem rationem* seye/ überläst man gern höhern Ermessen/ um so mehr/ als ja Ihre Kayserl. Majest. als des Allerhöchsten Oberhaupts in hac materia ergangene gerechteste Verordnungen ihm das Wort reden/ und die hier brauchende anzügliche expression Ihre Kayserl. Majest. und Dero Verordnungen selbsten touchiret.

Ad notamen 9. Das hier vorschützende *periculum in mora* ist nicht begründet/ hätte auch allenfalls nicht dahin mißbrauchet werden sollen/ daß Ihro Kayserl. Majestät an Dero Vorrecht zu verkürtzen.

Ad notamen 10. Die Imputation, daß der Graf zu Solms die *materie* zu denen Kayserl. *rescriptis de* 4. *Jun.* 1702. und 16. *Decemb. suppeditiret*/ oder doch an den Berichten participirt haben/ ist so offt widersprochen und von wiedriger Seiten niemahl das geringste erwiesen/ daß es mehrere Worte hier nicht braucht.

Ad notamen 11. Was hier von dem Schreiben der *Majorum de* 12. *April.* 1702. an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier gemeldet wird/ beruhet auf denen von dem Herrn Freyherrn von Ingelheim in Collegio ertheilten Nachrichten/ und gehöret hiehin auch der aus der Folgleistung vom 20ten Febr. 1709. und deren Beylagen Num. 5. oben allegirte §. 11.

Ad notamen 12. In diesem notamine wird contra historiam gar sehr impingirt/ indem sich auf des Baron Ow Memoriale an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier vom 22. Febr. und das Churfürstl. Schreiben ad Collegium de 9. Martij bezogen/ und als ob beydes in Collegio vorgekommen seye/ vorgebildet werden will/ da doch bekannt/ daß weder das Owische Memorial noch das Churfürstl. Schreiben jemahl in Collegio producirt worden/ es wiederspricht sich auch 2.) das wiedrige notamen und ist dessen Concipient desjenigen/

was

was er sonsten in hac materia vorbringt / nicht eingedenck / welches ein jeder / der die Acta durchgangen ohne Müh finden kan / so sind auch (3.) die hier machende præsumtiones von einer Chur-Trierischen dem Baron von Ow beschehenen communication ohnerwiesen.

Ad notamen 13. Die Entschuldigung wegen nicht producirten Gräflich Solmischen Schreibens (darinnen dieser des Generaln von Cornberg denunciation dem Freyherrn von Ingelheim berichtet hatte) ist so schlecht und nichts heissend / daß einem jeden unpartheyischen Leser solche in die Augen fallen muß / und bleibt ein vor allemahl darbey / daß der Freyherr von Ingelheim durch länger als ein Jahr beschehene Hinterhaltung und Unterschlagung solchen Solm. Schreibens unrecht gethan: Was sonsten in hoc notamine enthalten / davon ist bey denen Notaminibus Præcedentibus schon ein und anders vorkommen / und sich auff die Folgleistung de 20. Februar. 1709. bezogen worden; was von *adhærenten* und *singularisiren* gesagt wird / gehört unter die Anzüglichkeiten.

Ad notamen 14. Hält nichts in sich / sondern ist relatif.

Ad notamen 15. Was hier abermahl von des Grafen zu Solms Berichten ad Cæsarem angeführet wird / ist kundbarlich contra fidem Actorum.

Ad notamen 16. Daß das Collegium oder die Majora in Culpa waren / ergeben die Acta & Protocolla, auff welche man sich Studio brevitatis beziehet.

Ad notamen 17. Bezieht man sich ad priora ratione, dessen was von der Owischen Auffhaltung der Sache recoquirt wird / im übrigen sind die Worte: *Cæteris paribus* bey dem / was der Graf zu Solms von dem Herrn Graf Nytzen gesagt / wohl zu attendiren.

Ad notamen 18. Was *ratione modi* hier von Chur-Trierischer Communication præsumiret wird / ist oben ad notam: 12. allbereit erleutert / was aber *ratione temporis* angeführt wird / bestehet in lauter unerwiesenen Anzüglichkeiten / wann es e. g. heist / er habe nur dahin geziehlt / wie der Baron Ow mehr Zeit gewinnen möchte / durch suppeditirende Schein-Gründe mehr Händel zu machen und den ältern Præsidenten in Miß-Credit zu bringen / und den von Ow dem Collegio auffzutringen / um an ihm einen guten Gehülffen gegen ermeldten Præsidenten zu bekommen.

Ad notamen 19. Ist per totum injurios und unerwiesen.

Ad notamen 20. Daß des Grafen zu Solms eingerathene *communication* mit des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden allhier notabenirt und gleichsam vorgebildet werden will / als ob dadurch zuviel geschehe / gibt ein abermahliges Zeugnüß / wie wenig egard auff den Herrn Cammer-Richter von Wiedriger Seiten gemacht werde / obschon durch umbschweiffige Redens-Arthen und welche auff das notabenirte Gräfl. Solmische Consilium nicht sich schicken / solches zu vermänteln gesucht wird.

Num. 3.

Copia Instrumenti Notarii über die den 9. Octobr. 1704. gethane Außsage der zweyen Gräfl. Solm. Diener Christian Neidhart und David Frantzen.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Amen.

KUnd und zuwissen sey durch dieses Instrumentum Attestationis, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth Unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi / Ein Tausend Siebenhundert und Vierten / wie auch in der Zwölfften Römer Zinß-Zahl Indictio genannt bey Glorwürdigster Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi Primi, Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien 2c. Königs / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain und Württenberg / Grafen zu Habspurg / Tyrohl und Görtz 2c. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / Ihrer Kayserl. Majestät Reichen des Römischen in Sieben und Vierzigsten des Hungarischen im Funffzigsten und des Boheimischen in Neun- und Vierzigsten Jahren in des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar auff Donnerstag als den Neunten Monaths Octobris Vormittag gegen Acht Uhren / Ihr. Hochgräfl. Excell. Herr Friedrich Ernst / Graf zu Solms und Tecklenburg / Herr zu Müntzenberg / Wildenfels und Sonnenwald / Ihr. Röm. Kayserl. Majestät Rath / des Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Præsident mich Endesbenannten geschwornen Kayserl. Notarium zu sich in Dero auff dem Kornmarck stehende Wohnbehausung beruffen lassen / und mir allda erscheinenden in dem Audientz-Zimmer zu verstehen gegeben / wie daß Dieselbe

selbe wegen hier und dort ausgesprengten höchst-ärgerlichen und unwahren/ ja so gar zu Regenspurg angegebenen Imputationen als wann Sie durch Dero Bediente und Leuthe in jüngst-verwichenen Junio auff Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim in specie bey dem Apothecker Marckthaler damahligen Jüngern Bürgermeister inquiriren lassen ; Ob hätte aus Bewilligung wohlgedachten Herrn Præsidenten Freyherrn von Ingelheim der in erwehnten Monath Junio allhier gewesener Artzt Eisenbarth genant sein Theatrum vor der Kayserlichen Cammer auffgebauet/ höchstens gemüßiget/ sein zu Abwendung dieser falschen Beschuldigungen und Calumnien Dero beyden Laquayen als Christian Neidhart und David Frantz so umb Hinwegräumung ged. Theatri zu dem Herrn Burgermeistern hiesiger Stadt geschickt worden / sub fide Juramenti über etzliche auffgesetzte Special-Frag-Stücke abzuhören/ und zu solchem End beyde gemelte Diener oder Laquayen vorgefordert mit Bedeuten: Weilen solche auff einige Frag-Stücke nothwendig von mir Notario abzuhören wären/ so wolten Sie dieselbe Ihrer Pflichten hiemit/ quo ad hunc actum erlassen und an mich Notarium in mein Hauß zum Verhör angewiesen/ auch dahero requiriret haben / daß in beyseyn zwey glaubhafften Gezeugen nach geleisteter Handtreu an Aydes statt derselben auff die in einem Zettel verfaste Interrogatoria Specialia (so Ihr. Hochgräfl. Excell. anbey mir Notario zugestellet) sodann einige von mir Notario selbsten formirende gewöhnliche Interrogatoria generalia folgende Außsag getreulich protocolliren/ und hierüber ein oder mehrere benöthigte Instrumenta außfertigen und umb die Gebühr ertheilen möge.

Wann nun dieser an mich gesonnenen requisition aus obliegender Schuldigkeit meines tragenden Notariat-Ambts billige Folgleistung thun sollen / als habe dieses Verhör-Geschäffte auff mich genommen und die zwey producirte/ hernach in meiner in der Quants-Gaß gelegenen Wohnbehausung und Obern grossen Stube dritten Stockwercks erschienene Zeugen Christian Neidhart und David Frantz so gleich gemelten Vormittag jeden absonderlich in Gegenwart zweyer hierzu specialiter subrequirirten Gezeugen / Johann Ullrich Kelle und Philipp David Marschall/ bey dem hiesigen Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts beaydigter Botten/ auff vorgangene ernstliche Ermahnung ihre Aussag als aydmäßig zu thun / nach geleisteter Handtreu die Wahrheit getreulich und ohne Arglist zu bekennen verhört / wie hiernach folget / und zwar erstlich.

Ad Interrogatoria generalia & ad 1.

Wie Zeuge heisse / und wie alt Er seye?

Testis 1. Resp. Christian Neidhart / 25. Jahr alt.
Testis 2. David Frantz ohngefehr 24. Jahr alt.

Ad Interrog. gener. 2.

Wo Er gebürtig und wer seine Eltern?

Testis 1. Resp. Aus Sachsen von Scheneck/ sein Vater seye Churf. Floß-Schreiber auff der Molda.
2. Aus Wildenfels in Sachsen/ sein Vater David Frantz/ seye zu gedachten Wildenfels Organist und Schulmeister.

Ad Interrog. gener. 3.

Von was profession Er seye?

Testis 1. Resp. Seye ein Laquay bey Ihr. Hochgräfl. Excell. Herrn Grafen zu Solms-Laubach Cammer-Præsidenten allhier/ und bediene bey Ihm die Schreiberey.
2. Seye Ein Scribent und Musicus, jetzo bey Ihr. Hochgräfl. Excell. Herrn Grafen zu Solms-Laubach Cammer-Præsidenten/ Cammer-Laquay.

Ad Interrog. gener. 4.

Ob Er wegen dieser Zeugen Sage einen Nutzen oder Schaden zu gewarten habe?

Testis 1. Resp. Er wisse von keinem.
2. Wisse von nichts.

Ad Interrog. gener. 5.

Ob Er unterrichtet worden wie Er zeugen solle?

Testis 1. Resp. Gar nicht.
2. Wisse von nichts/ als daß sein gnädiger Graf und Herr ihn in beyseyn meiner des Notarii zu sich beruffen lassen/ und gesagt/ man wird ihn über ein und anderes befragen / wolte derohalben ihn seiner Pflichten so weit erlassen haben/ umb die pure Wahrheit zu sagen.

Ad Interrogatoria Specialia.

So auff den ersten Zeugen Christian Neidhart gerichtet.
& ad primum.

Ob Deponent am 29. Jun. nuperi von dem Herrn Grafen zu Solms zu dem damahlen allhier befindl. Artzt Eisenbarth wegen des vor der Cammer auffgebauten Theatri geschickt worden?

Testis. Christian Neidhart.
Resp. Ja.

Ad Interrog. Spec. 2.

Was Er in Commissi gehabt/ demselben zu sagen/ und was der Artzt geantwortet habe?

Resp. Sein gnädiger Graf und Herr habe vernehmen lassen/ weilen Dieselbe in vorbeyfahren aus der Kirchen wahrgenommen/ daß ein Theatrum an das Kayserl. Cammer-Gerichts Rathhauß angebauet wäre/ wer Ihm ein solches erlaubet? Worauff ged. Artzt Deponenten zu sich in seine Stube kommen lassen/ und gesagt / er hätte zwar Anfangs das Theatrum auffm Marck an den Kirchhoff auffbauen wollen/ weilen aber damahls noch ein anderer Artzt hier gewesen/ hätte Er wieder abweichen müssen/ und wäre an diesen Platz angewiesen worden/ als nun Deponens gefragt/ von Wem? Derselbe ihm zur Antwort gegeben/ vom Herrn Bürgermeister/ der ein Apothecker sey/ bathe dannenhero hoch/ möchte ihm dieses in keine Ungnad gedacht werden/ weilen Er hier frembt und keine Gelegenheit sonst wüste/ als hätte Er gefolgt wohin Er angewiesen worden.

Ad Interrog. ſpec. 3.

Ob derselbe nachgehends zu dem Bürgermeister und Apothecker Marckthaler geschickt worden?

Resp. Ja/ in eben selbiger Stund.

Ad Interrog. ſpec. 4.

Was Er in Commiſs gehabt habe demselben zu sagen/ und was der Bürgermeister Ihme zur Antwort gegeben?

Resp. Sein gnädiger Herr habe vernehmen lassen/ ob Er Herr Marckthaler dem Artzt erlaubet habe/ daß derselbe an des Kayserl. Cammer-Gerichts-Rath-Hauß sein Theatrum auffbauen solle/ worüber gedachter Herr Bürgermeister Marckthaler erstlich mit Nein antwortete/ endlich recolligirte Er sich und sagte; Ja er wisse darum/ hätte aber solches allein nicht erlaubet/ sondern es weren noch vier oder 6. Herren des Raths/ von welchen Er zwar keinen benennet/ darbey gewesen: Welchem hierauff Deponens sagte/ Es liessen Ihr. Hochgräfl. Excell. sein gnädiger Herr hiermit andeuten/ daß gedachtes Theatrum von Kayserl. Cammer-Gerichts-Rath-Hauß abgerissen und weg geschaffet werden solle/ welches Er auch zu thun versprochen/ und daß es gegen Ihn zu keiner Ungnad vermercket werden mögte/ gebetten.

Ad Interrog. ſpec. 5.

Ob Er Commiſſion gehabt habe/ gedachtem Bürgermeister zuzureden/ Er mögte von dem Freyherrn von Ingelheim etwas außsagen?

Resp. Er wisse hiervon gar nichts/ hätte auch keine Commiſſion hievon gehabt.

Ad Interrog. ſpec. 6.

Ob Er zu gedachtem Bürgermeister gesagt/ man wisse wohl/ daß der Herr von Ingelheim solches angestellet habe?

Resp. Er wisse nichts davon und könne es mit GOtt bezeugen.

Ad Interrog. ſpec. 7.

Ob gedachter Bürgermeister Ihme geantwortet: Da wüste Er nichts von/ GOtt solte Ihn behüten/ daß Er gegen sein Gewissen solches sagen solte?

Resp. Seye im geringsten nichts dergleichen vorkommen/ dann von Herrn Præſidenten von Ingelheim gar keine Meldung geschehen/ also hierauff diese articulirte Beantwortung nicht beschehen können.

Ad Interrog. ſpec. 8.

Ob Er zu gedachtem Bürgermeister gesaget: Warum Er nicht sagen thäte/ daß der Herr von Ingelheim solches befohlen/ so wäre Er daraus?

Resp. Gar nicht/ und seye von Anfang biß zum Ende des Herrn von Ingelheims mit keinem Wort gedacht worden/ habe auch so viel Verstand und wisse wohl/ daß der Herr Præſident von Ingelheim ein Theatrum an das Cammer-Gericht zu bauen/ nicht befehlen werde.

Ad Interrog. ſpec. 9.

Ob Er mit gedachtem Bürgermeister aus Commiſſion des Herrn Grafen/ oder auch ohne Commiſſion sonsten von dem Freyherrn von Ingelheim etwas geredet habe?

Resp. Seye Discurs-Weiß/ weiter von nichts gedacht worden/ als was Ihm von seinem gnädigen Grafen und Herrn befohlen ware/ wie Er oben bereits ausgesaget.

Ad Interrogatoria Specialia.

So auff den zweyten Zeugen David Frantz gerichtet & quidem.

Ad Interrog. spec. 1.

Ob Er am 29. Junii nuperi die Rechnung wegen abgeholter Waaren von dem Apothecker Marckthaler begehret habe?

Testis 2. David Frantz/
Resp. Ja auff Befehl des Herrn Hoff-Raths Plenies.

Ad Interrog. spec. 2.

Wer Ihme befohlen habe solche abzufordern?

Resp. Vorgedachter Herr Hoff-Rath Plenies.

Ad Interrog. spec. 3.

Ob Ihme von dem Herrn Grafen zu Solms oder dessen Hoff-Rath/ oder sonsten Jemand befohlen worden/ auff den Freyherrn von Ingelheim bey gedachten Apothecker zu inquiriren/ und wegen des Theatri, als ob der Herr von Ingelheim solches dahin zu setzen befohlen habe/ nachzufragen?

Resp. Seye Ihme nichts dergleichen befohlen worden/ weder von einem noch dem andern.

Ad Interrog. spec. 4.

Ob Er zu gedachten Apothecker gesagt habe/ Er solle über die bißhero abgelangte Waaren seine Rechnung machen/ Ihr. Excell. der Herr Graf hätten eine Ungnade auff Ihn geworffen/ weilen Er nicht sagen wolle wie die Sache mit dem Theatro in sich und ohnedem bekannt seye?

Resp. Herr Hoff-Rath Plenies hätte Deponenten zu dem Apothecker Marckthaler geschicket/ Ihm anzudeuten/ Er solle die Rechnung machen über die abgelangte Waaren/ sein gnädiger Herr wäre sehr unwillig über Ihn/ daß Er dem Artzt/ wie derselbe ausgesagt/ angewiesen/ das Theatrum an das Kayserl. Cammer-Gerichts Rath-Hauß anzubauen/ dann sein gnädiger Graf und Herr mit Ihme Marckthaler nichts weiter mögte zu schaffen haben. Worauff Herr Marckthaler gesagt/ so wahr Er gedencke die Seeligkeit zu erlangen so wäre Er nicht schuld daran/ sondern seye solches auff dem Rath-Hauß in beyseyn verschiedener Raths Herrn erlaubet worden/ als des ältern Herrn Burgermeisters Siebenbürger/ Herr Büßer/ Herr Schuler/ Herr Breuning/ Herr Hoffmann und noch anderer mehr/ deren Nahmen Ihme Deponenten bißher entfallen/ weilen der ordinaire Platz schon von einem andern occupirt gewesen/ hätte auch in Heimgehen vor dem Rath-Hauß gesehen/ daß es schon hingebauet wäre/ und wann der Artzt solches allein auff Ihn schieben thäte/ redete Er es Ihm nicht nach als ein Ehrlicher Mann; Wann Er hätte wissen sollen/ daß es übel auffgenommen würde/ solte es nicht soweit kommen seyn/ daß man es hätte zugelassen/ Ihr. Excell. der Herr Præsident von Ingelheim wäre Ja auch da gewesen/ und nichts deßwegen angeregt/ wann Er nur ein Wort gesagt hätte; Er Marckthaler seye unschuldig darinnen und wäre Ihm leid/ doch wolte Er pariren/ und die Rechnung machen.

Ad Interrog. spec. 5.

Ob Er in einer Stunde die Rechnung zum öfftern gefordert habe?

Resp. Nein/ sondern nur einmahl/ als Er von Herrn Hoff-Rath Plenies dahin geschicket worden/ und seye darauff verreist/ hätte auch erst nach seiner Wiederkunfft ohngefehr 14. Tag oder 3. Wochen hernach auff vernehmen/ daß die Rechnung noch nicht eingelieffert worden/ wieder Anfrag gethan bey dem Gesellen/ weilen Herr Marckthaler nicht zu Hauß gewesen/ so gesagt: Sie wäre schon fertig/ wann Sie das Gegenbuch so des Herrn Grafen Bediente mit dem Apothecker pflegen zu halten/ bey der Hand gehabt hätten.

Ad Interrog. spec. 6.

Ob Er zum gedachten Apothecker gesagt/ warum Er nicht sagen thäte/ daß der Herr von Ingelheim solches befohlen habe/ so wäre Er daraus?

Resp. Habe kein Wort daran gedacht/ gehe Ihn nichts an/ hätte auch davon nichts in Befelch gehabt/ so Er jederzeit mit einem Ayd betheuren könne.

Ad Interrog. spec. 7.

Ob Er sonsten occasionaliter und ohne Commission seines Herrn mit gedachten Apothecker von diesem Theatro geredet habe?

Resp. Ja/ seye Occasionaliter und ohne Commission auffm Sonntag vor Abforderung der Rechnung in die Apothecke zu gedachten Herrn Marckthaler kommen und gesagt/ der Artzt hätte seinen gnädigen Herrn

Herrn ersuchen lassen / umb zu erlauben / daß Er noch den Montag drauff dörffte feil haben / Ihr. Excell. aber Ihme bedeuten lassen / Er solle anschaffen / daß es morgen Frühe hinweg seye / oder Sie wolten solches Theatrum selbsten abbrechen lassen / darauff Herr Marckthaler gesaget ; Ja / Sie hätten auch schon den Laquayen Christian zu Ihm geschickt und solches ansagen lassen / Er solte machen / daß das Theatrum hinweg kähme / seye derowegen schon die Anstalt geschehen / umb solches abzubrechen / wie dann des Artzten Diener ab- und zugangen / und geschienen / als wann Sie es wolten abbrechen / wornach Herr Marckthaler ferners des Harlequins qualitäten sehr rühmete / Er wäre ein guter Dantzer und wüste / daß er schon vielen Frauen-Zimmer gute Lection in Dantzen gäbe / der Herr von Ingelheim hätte auch mit Seiner Kutschen viel Frauen-Zimmer hohlen / und dem Harlequin die Paqueter auff einmahl abkauffen lassen / daß er nur wäre zum Dantzen kommen / und noch darbey fügte / daß dem Artzt und seinen Leuthen 18. biß 20. Maaß Wein geschickt worden / und auff Deponentis Befragen / wer solchen geschickt / Er geantwortet / man könne es leichtlich erachten / aber niemand genennet.

Ad Interrog. spec. 8.

Was gedachter Apothecker Ihme davon erzehlet habe?

Resp. Wie Er ad Interrog. septimum deponiret / worauff Er sich beziehet.

Ad Interrog. spec. 9.

Ob gedachter Apothecker nicht von einigen Raths-Herren gesagt habe / welche das Theatrum vor die Cammer zu bauen mit befohlen?

Resp. Ja / wie Er ad Interrogat. quartum bereits deponiret.

Ad Interrog. spec. 10.

Ob Er solches an den Herrn Graffen zu Solms referiret habe?

Resp. Ja / hätte bey Ankleidung Seines gnädigen Grafen und Herrn erzehlt / was der Apothecker Marckthaler von des Artzten und Harlequins qualitäten gerühmet.

Ad Interrog. spec. 11.

Ob Er darauff zu dem Aeltern Bürgermeister Siebenbürger geschicket und was Ihme befohlen worden?

Resp. Ja / seye dahin geschickt worden / mit Befelch bey Ihm anzufragen / ob Er dem Artzten erlaubet ein Theatrum bey der Kayserl. Cammer auffzubauen? so zur Antwort geben: es wäre auff dem Rath-Hauß in beyseyn verschiedener Herren erlaubet worden / Er möchte sich einen Platz außsuchen / hätte auch nicht gewust / daß er an die Cammer gebauet / als daß er es erst vor einigen Tagen erfahren / liese sich dahero dem Herrn Præsidenten gehorsambst empfehlen.

Ad Interrog. spec. 12.

Was gedachter Aelterer Bürgermeister darauff geantwortet habe?

Resp. Er beziehe sich deßwegen auff die vorige Außsag / ad Interrog. undecimum, allwo solches beantwortet.

Als nun auff dieses zwischen 10. und 11. Uhren geendigte Examen einem jeden insonderheit seine Deposition nochmahlen vorgelesen worden / und solche denselben vestiglich inhæriret / habe Sie in posito silentio dimittiret und die Verrichtung in gegenwärtige Instruments-Form gebracht / so alles geschehen im Jahr Indiction Kayserlichen Regierung Monath / Tag / Stunden / Orth und Gegenwart / wie oben successivè angeführet.

In fidem præmissorum hoc Instrumentum propria manu scripsi subscripsi & subsignavi debite requisitus

(L. S.) Petrus Ranck, Notarius Cæsar. publicus juratus & Imperialis Cameræ Judicii Lector.

H Num. 4.

Num. 4.

Extract Reichs-Fürsten Raths-Protocolli Montags d. 15. Septemb. Anno 1704.

Halberstatt. Monirte bey denen Worten von Reichs wegen denen *Præsidenten* und *Assessoren &c.* Es wäre bekannt/ daß nicht beede Præsidenten und alle Assessores sich von Rath absentiret/ sondern **der Herr Graf von Solms und die bey ihm stehende** *Assessores* **bißhero Ordnungs-mässig erschienen/** und sie dahero von Reichswegen nicht angewiesen werden könnten/ das jenige zu thun was sie ohne das præstirten.

Pfaltz-Lautern. Speyer/ hielten dafür/ daß in dem Project Conclusi bereits solche Distinction in Effectu enthalten/ indem **auf die zu Rath erscheinende** das darinnen befindliche Wort bedeuten/ und **auf die** *absentirte* das Wort anzuweisen/ gezogen werden müste/ jedoch könnte man allenfalls dazu setzen *respectivè.*

Halberstatt. Man seye in re ipsâ allerseits einig/ und komme also nur auf deutlichere Expressionen an/ womit verschiedene sich conformirten. Worauf **Saltzburg** nachfolgendes ihm an Hand gegebene Monitum entwurffe: *Post verb. salvo cujuscunque jure honore & existimatione: pon.* die jenige welche sich biß dahero *absentirt/* mit denen übrigen von nun an in Rath und denen *Audienzien* **wieder erscheinen.**

Ahn Der Römisch Kayserlichen Majestät Höchstverordnete Commission und Hochansehntlche Visitations-Deputation Nochmahlige und Endliche auferlegte Folgleistung Sambt Gründlicher Information ...

S.l. 1709

2 Ded. 452,4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324731-0
VD18 14551748-001